



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat IV/16
Sitzungstag:	Dienstag, den 27.06.2017
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
M/2017/971
 - 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
 - 1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen;
Vertreter der katholischen Kirche im Ausschuss für Schule und Soziales
V/2017/621
 - 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen
juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
V/2017/640
 - 1.4.3 Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung
 2. Satzungsbeschluss
V/2017/642
 - 1.4.4 Integriertes Handlungskonzept Verfügungsfonds
Besetzung Entscheidungsgremium
V/2017/641

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.1 Festlegung von Standards an den Offenen Ganztagschulen
V/2017/614/1
- 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
 - 3. SatzungsbeschlussV/2017/628/1
- 1.5.3 V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth
V/2017/631
- 1.5.4 Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen
V/2017/632
- 1.5.5 Wipperfürther Weihnachtsdorf
V/2017/639

1.6 Anfragen

1.7 Anträge

1.8 Mitteilungen

- 1.8.1 Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
M/2017/973
- 1.8.2 Hausärztlicher Notdienst (Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)
M/2017/960
- 1.8.3 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2016
M/2017/966
- 1.8.4 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2017 aufgrund von Fraktionsanträgen
M/2017/974
- 1.8.5 Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik im besonderen Landesinteresse
M/2017/972

2 Nichtöffentliche Sitzung -entfällt-

Der Bürgermeiste
In Vertretung

Dirk Kremer
-Beigeordneter-



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 31.01.2013

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt.

Über den Sachstand der Beschlüsse aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen wird unter TOP 1.8.4 erneut berichtet.

Ratssitzung am 28.01.2014

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

TOP 1.7.2 Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion in Wipperfürth

Noch nicht erledigt;
über den aktuellen Sachstand wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 03.05.2017 unter TOP 1.16.4 berichtet.

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter

Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Es haben Gespräche mit den örtlichen Vereinen stattgefunden, die an der Übernahme der Turnhalle interessiert sind. Sie werden fortgeführt.

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

siehe TOP 1.8.2

Verbleib in der Beschlusskontrolle

Ratssitzung am 15.12.2015

TOP 1.7.2b) Einrichtung eines Unterausschusses Vergabe beim HFA

Noch nicht erledigt;

der Antrag wurde einstimmig an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen, wobei Einvernehmen darüber bestand, dass zu gegebener Zeit über die Bildung eines Vergabeausschusses beraten und entschieden werden soll, da ein Unterausschuss keine Beschlusskompetenzen hat.

Im nächsten Prüfungsausschuss wird dieses Thema behandelt.

Verbleib in der Beschlusskontrolle.

Ratssitzung am 26.01.2016

TOP 1.5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

Ratssitzung am 26.04.2016

TOP 1.7.2 Integration von Flüchtlingen in unserer Stadt

Noch nicht erledigt;

in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 03.05.2017 war zuletzt unter dem TOP 1.16.3 über den aktuellen Sachstand berichtet worden.

Ratssitzung am 07.02.2017

TOP 1.5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

Ratssitzung am 25.04.2017

TOP 1.4.1 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW;

Erledigt.

TOP 1.4.2 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017

Erledigt.

TOP 1.4.3 Berichtigung der VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Erledigt.

TOP 1.4.4 Bestellung eines Schriftführers für den Rat

Erledigt.

TOP 1.4.5 Änderung des Gesellschaftsvertrages der WEG mbH

Erledigt.

TOP 1.4.6 Ordnungsbehördliche Verordnungen der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Erledigt.

TOP 1.4.7 Wipperfürther Weihnachtsdorf 2017

siehe TOP 1.5.5

- TOP 1.4.8 Abweichung von der Preisbindung gemäß Bodenmanagement bei Erbbaugrundstücken**
- Erledigt. Die Erschließungsträgerin wurde schriftlich über den ablehnenden Beschluss informiert.
- TOP 1.5.1 I. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt
- TOP 1.5.2 Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**
- Erledigt
- TOP 1.5.3 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW: Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung; Bürgeranregung vom 13.10.2016**
- Erledigt
- TOP 2.4.1 Grundstücksangelegenheiten**
- Noch nicht erledigt
- TOP 2.4.2 Erstmaliger Ausbau „Alte Sanderhöhe, B-Plan 77“; Vergabe von Bauleistungen**
- Erledigt
- TOP 2.5.1 Nachnutzung der Immobilie Wipper-Schule**
- noch nicht Erledigt,
Verbleib in der Beschlusskontrolle bei TOP 1.5.7/16.12.2014



BM - Ratsbüro

Wahlen zu den Ausschüssen; Vertreter der katholischen Kirche im Ausschuss für Schule und Soziales

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als gemäß § 85 des Schulgesetzes NRW durch die katholische Kirche benannte Mitglieder werden

- Herr Gemeindeferent Peter Bühlstahl als ordentliches Mitglied und
 - Herr Pastoralreferent Norbert Caspers als stellvertretendes Mitglied
- zugleich als sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschuss für Schule und Soziales gewählt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Gemäß § 85 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW setzt sich der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammen. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, so bleibt die Mitwirkung der benannten Vertreter nach Abs. 3 auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Wie in den Wahlperioden des Rates zuvor hatte der Rat auch in der konstituierenden Ratssitzung am 24.06.2014 die Vertreter der Kirche jeweils zugleich als sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 in den Ausschuss für Schule und Soziales gewählt mit der Folge, dass sie auch bei sozialen Angelegenheiten zur Mitberatung berechtigt sind.

Am 24.06.2014 waren als ordentliches Mitglied Herr Pastor Thomas Jablonka und Herr Gemeindeferent Peter Bühlstahl als stellvertretendes Mitglied benannt worden. Zwischenzeitlich hat die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, nachdem Herr Pastor Jablonka aus Wipperfürth verzogen ist, Herrn Bühlstahl als ordentliches Mitglied und Herrn Caspers als stellvertretendes Mitglied benannt.

Empfohlen wird, beide Personen zugleich als sachkundige Einwohner zu wählen.



BM - Ratsbüro

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Für das zum 30. Juni 2017 aus dem Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH ausscheidende Ratsmitglied Herman Josef Bongen wird für den Rest der Wahlperiode das Ratsmitglied _____ vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen: -keine-

Demografische Auswirkungen: -keine-

Begründung:

§ 63 GO NRW regelt die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NW.

In der konstituierenden Ratssitzung am 24.06.2014 hatte der Rat unter TOP 1.4.7 die Vertreter der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen bestellt bzw. vorgeschlagen. Dies geschah grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Gemeinsam mit 4 weiteren Vertretern wurde Herr Hermann-Josef Bongen in der vorgenannte Ratssitzung für die Bergische Energie- und Wasser GmbH in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Herr Bongen scheidet zum 30.06.2017 aus dem Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH aus.

Scheidet wie hier eine Person vorzeitig aus den Gremien aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2, also jeweils durch Mehrheitsbeschluss.

SPD und CDU werden in der Ratssitzung einen mündlichen Vorschlag für die Nachfolge machen.

Anlagen:

Anlage: Gemeinsamer Antrag CDU und SPD



**CDU Fraktion im Rat der
Hansestadt Wipperfürth**

CDU
Wipperfürth gefällt mir

Bürgermeister
Michael von Rekowski
Per Mail

12. Juni 2017

Gemeinsamer Antrag zur Aufnahme eines TO für die Ratssitzung am 27. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU und SPD Fraktion bitten Sie für die nächste Ratssitzung den
Tageordnungspunkt

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen
juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NW

vorzusehen.

Für das zum 30. Juni 2017 aus dem AR der BEW ausscheidende Ratsmitglied
Hermann Josef Bongen wird für den Rest der Wahlperiode das Ratsmitglied
bestellt.

SPD und CDU werden in der Ratssitzung einen mündlichen Vorschlag machen.

Für die SPD-Fraktion

Für die CDU-Fraktion



II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Entwurfsauslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 19.04.2017 bis 18.05.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 18.04.2017 mit Frist bis 22.05.2017 um Stellungnahme gebeten.

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Schriftstück Nr. 1 Aktenvermerk / Protokoll über mündlich vorgetragene Stellungnahmen von 4 Anliegern der Lüdenscheider Straße vom 22.05.2017

Teilanregung 1: Zukünftig wird der Don-Bosco-Weg über eine Einbahnstraßenregelung erschlossen. Dies bedeutet, dass die Zufahrt zum Parkplatz des Hauses der Anlieger nicht mehr direkt von der Lüdenscheider Straße erfolgen kann, sondern dass die Anwohner den Umweg über den Don-Bosco-Weg machen müssen. Auf Grund des geschätzten Verkehrsaufkommens wird dies als nicht sehr anliegerfreundlich angesehen.

Gegenüber dem derzeitigen Verkehrsaufkommen sind durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg geschaffenen Neubaumöglichkeiten für ein Mutter-Kind-Haus und eine sehr überschaubare Anzahl von Bauplätzen für Wohngebäude keine unangemessen hohen zusätzlichen Verkehrsmengen zu

erwarten. Der ebenfalls planerisch ermöglichte Ausbau des Don-Bosco-Weges ertüchtigt diesen im Rahmen der vorgegebenen engen räumlichen Verhältnisse in einer der zukünftigen Nutzung angemessenen Art und Weise. Die geplante Einbahnregelung ist eben diesem knapp bemessenen Rahmenbedingungen geschuldet. Sie löst unabhängig von den Neubaumöglichkeiten eine bereits derzeit unsichere und für alle Anlieger des Don-Bosco-Weges unbefriedigende Verkehrssituation an einem bisher nicht endausgebauten Verkehrsweg. Da der Don-Bosco-Weg in seinem südlichen Abschnitt nicht allein der Andienung des Parkplatzes der Einwender dient und u. a. als Schulweg und fußläufige Verbindung zwischen Hindenburgstraße und Lüdenscheider Straße in Anspruch genommen wird, ist in Abwägung aller Belange die in der Straßenausbauplanung vorgesehene Einbahnregelung die aus vorrangigen Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit einzig vertretbare städtebauliche Lösung. Die Ein- und Ausmündungssituationen sind im Vorfeld der Straßenausbauplanung und der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg mit der Kreispolizeibehörde in Gummersbach abgestimmt worden. Bedenken von dieser Seite zur vorliegenden Ausbauplanung werden nicht geltend gemacht.

→ Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Es wird angezweifelt, ob im Don-Bosco-Weg genügend Stellplätze für die unterschiedlichen Nutzungen vorhanden sind. An Nutzungen sollen zukünftig der Kindergarten, das Mutter-Kind-Haus und Wohnnutzung untergebracht werden. Es wird befürchtet, dass auf Grund der vielen Nutzungen und des wenigen Platzes für die Anlage für Stellplätze der Don-Bosco-Weg zugeparkt wird, was wiederum zu einem Verkehrschaos führen würde. Besonders zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens könnte dies zu Konflikten führen.

Alle erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken selbst anzulegen; hier gelten die gleichen Bedingungen wie u. a. für das Wohnhaus der Einwender selbst. Alle potentiellen Baugrundstücke können ausreichend groß dimensioniert werden, um die erforderlichen Stellplätze aufzunehmen.

Öffentliche, also nicht unmittelbar einer bestimmten Nutzung zuzuordnende Stellplätze (sogenannte Besucherstellplätze) befinden sich in völlig ausreichendem Maß am alten Friedhof. Sie werden in die Ausbauplanung des Don-Bosco-Weges mit einbezogen.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Teilanregung 3: Der geplante Fußweg entlang des Don-Bosco-Weges schließt im Bereich der Ausfahrt der Einbahnstraße nicht an den Fußweg der Lüdenscheider Straße an. Er endet auf Grund der Breite der Verkehrsfläche vorher.

Im Mündungsbereich Don-Bosco-Weg/Lüdenscheider Straße ist ein Bürgersteig nicht eingeplant, da hier bedingt durch die Bebauung der Platz nicht vorhanden ist. Besonders an dieser Engstelle der Ausfahrt wird die Situation als gefährlich für den Fußgänger eingeschätzt.

Fußgänger und Kinder müssen sich diese Engstelle mit dem Fahrzeugverkehr teilen. Für eine neugeplante Straße ist das aus Sicht der Anwohner ein nicht akzeptabler Zustand. Des Weiteren ist bei der Engstelle dieser Ausfahrt nicht an

Menschen mit Kinderwagen, Rollstühlen bzw. Rollatoren gedacht. Im Rahmen des geplanten Mutter-Kind-Heimes ist zumindest mit einem ansteigenden Aufkommen von Personen mit Kinderwagen zu rechnen.

Die Ausfahrt von der alten Schule auf die Lüdenscheider Straße ist schon jetzt, bedingt durch parkende Fahrzeuge am Fahrzeugrand, nicht risikofrei. Durch den geplanten Ausbau des Don-Bosco Wegs mit der Einbahnregelung wird diese Situation nach Einschätzung der Anwohner durch das erhöhte Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen verschärft, da zukünftig alle Fahrzeuge, die den Kindergarten anfahren im Bereich alte Schule/Lüdenscheider Straße auf diese einbiegen müssen.

Außerdem wird befürchtet, dass die Fußgänger zukünftig ihren Weg Richtung Innenstadt über den Parkplatz des Gebäudes Lüdenscheider Straße abkürzen werden.

Die bereits angesprochenen engen räumlichen Verhältnisse erlauben keine Führung eines separierten Gehweges in diesem Bereich. Unter dem Gesichtspunkt der geplanten Einbahnregelung für den Don-Bosco-Weges ist eine verkehrliche Mischfläche in diesem Bereich für ein kurzes Teilstück unter Verkehrssicherheitsaspekten vertretbar. Diese Lösung ist Ergebnis einer engen Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde in Gummersbach im Vorfeld von Ausbau- und Bauleitplanung.

Die Breite der verkehrlichen Mischfläche berücksichtigt auch den Fußgängerverkehr mit besonderen räumlichen Ansprüchen (Kinderwagen, Rollatoren).

Bereits jetzt ist eine Nutzung des Parkplatzes der Einwander als „Abkürzung“ möglich. An diesem Zustand wird sich auch durch die Bauleitplanung nichts ändern. Eine evidente Zunahme des Fußgängerverkehrs ist nicht zu erwarten, sodass sich an der bestehenden Situation keine relevanten Änderungen ergeben können. Soweit die beschriebene Situation als belastend empfunden wird, obliegt es – wie überall sonst auch – den privaten Grundstückseigentümern, das Betreten von Privatgrund durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Beschilderung, Zäune, Tore u. a.) zu verhindern.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 2 der Deutschen Telekom GmbH vom 04.05.2017

In einem Teilbereich des Plangebietes befinden sich ober/unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden. Zur weiteren Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Es wird zum Zweck der Koordinierung um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Daher sollte sichergestellt werden, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Zur Festlegung der Ausbauvariante benötigen wir, so früh wie möglich, die Anzahl der zu versorgenden Grundstücke sowie die Anzahl der geplanten Wohneinheiten.

Die gewünschten Informationen werden - wie bei anderen Verfahren zur Aufstellung und Umsetzung von Bebauungsplänen im Wipperfürther Stadtgebiet auch - der Einwenderin sobald möglich zur Verfügung gestellt.

Die angesprochenen TK-Linien verlaufen bisher nicht im Straßenraum, sondern innerhalb der späteren Baugebiete. Bei der Planrealisierung wird eine Ertüchtigung der vorhandenen Verkehrsfläche des Don-Bosco-Weges erfolgen, in deren Zuge die TK-Linien im Straßenraum verlegt und von dort die erforderlichen Anschlüsse auf die Baugrundstücke vorgenommen werden können. Bis dahin ist der Bestand und der Betrieb der TK-Linien uneingeschränkt möglich.

Die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes durch Leitungs- und Versorgungsträger folgt den in der Hansestadt Wipperfürth üblichen und festgelegten Regelungen und Absprachen. Abweichende Besonderheiten hierzu bestehen beim Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg nicht.

Eine nachträgliche Änderung der Verkehrswege ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Informationen zur Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen werden zum gegebenen Zeitpunkt weitergegeben.

Schreiben Nr. 3 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 13.06.2017

Teilanregung 1: Unter Ziffer 1.3 (Stellplätze und Garagen) der Textlichen Festsetzungen ist die Formulierung „verursachter Bedarf“ bezüglich notwendiger Stellplätze unbestimmt und missverständlich. Hier wird angeregt, diesen Zusatz entfallen zu lassen. Die notwendige Anzahl der Stellplätze ergibt sich nach Landesbauordnung oder Stellplatzsatzung.

Die Formulierung bezieht sich auf den Ausschluss von Stellplätzen und Garagen, die nicht für die Bewohner, Besucher oder Benutzer der geplanten Wohngebiete und der Gemeinbedarfseinrichtungen vorgesehen werden könnten, wie z. B. sogenannte Garagenhöfe. Für solche meist kommerziell betriebenen

Einrichtungen sind weder die Baugebiete noch die Erschließungseinrichtungen ausgelegt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2: Zu Ziffer 1.4 (Nebenanlagen) der Textlichen Festsetzungen wird angeregt, die Größe der Nebenanlagen analog zu § 65 BauO NRW (genehmigungsfreie Vorhaben) auf bis zu 30 m³ anstatt 15 m³ zu begrenzen. Da die Baugrundstücke aufgrund der Topographie relativ tief sind und somit auch ein großer Flächenanteil außerhalb der Baugrenzen entsteht, ist ein Gartenhaus auch in der genannten Größe vertretbar.

Die bisher in vielen Bebauungsplänen festgesetzte Regelung aus älteren Fassungen der BauO NRW ist nicht mehr angemessen und zeitgemäß.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden geändert.

Teilanregung 3: Bezüglich der Festlegung der Bezugshöhe Ziffer 2.1 (Höhe baulicher Anlagen) in den Textlichen Festsetzungen werden Bedenken vorgebracht. Aufgrund der Topographie ist eine Untergeschoßplanung zur Unterbringung von ggfs. Garagen und sonstigen Nebenräumen schlüssig. Die Festlegung der Höhe des Erdgeschossfußbodens von 1,0 m über dem Straßenniveau schränkt diese Möglichkeiten zu stark ein. Das Maß der baulichen Nutzung ist ausreichend durch Geschossigkeit und die festgesetzten Firsthöhen bestimmt.

Die Festlegung der Höhe des Erdgeschossfußbodens als Bezugshöhe sollte erreichen, dass die durch den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg ermöglichten Wohnhäuser von der Anmutung deutlich als zweigeschossig wahrgenommen werden sollen. Geschosse, die bauordnungsrechtlich (noch) keine Vollgeschosse sind, aber durch ein aufstehendes Keller-/Untergeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss die Kubatur als bis zu viergeschossig erscheinen lassen, sind städtebaulich nicht erwünscht. Um aber der Anregung und den durchaus begründeten Möglichkeiten der Untergeschossplanung für Garagen und sonstige Nebenräume gerecht zu werden, wird einerseits auf die Bestimmung der Erdgeschossfußbodenhöhe verzichtet. Um andererseits eine wie viergeschossig anmutende Kubatur zu verhindern, werden ergänzende Festsetzungen zur Ausrichtung von Pultdächern neu aufgenommen: wenn Pultdächer ihre niedrige Seite (Traufseite) der Straße und die höhere Seite dem Hang zuwenden, wird das (mögliche) Dachgeschoss von der Straße aus nicht als Vollgeschoss wahrgenommen werden können.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird gestrichen. Zusätzlich werden zum teilweisen Ausgleich Regelungen zum Pultdach aufgenommen.

Teilanregung 4: Gemäß Ziffer 8.2 (Dachformen) der Textlichen Festsetzungen sind im WA² Satteldächer und Staffelgeschosse zulässig. Das Baugebiet befindet sich zwischen der Bebauung öffentlicher Gebäude mit Flachdächern und zugleich gegenüber der Parkfläche des denkmalgeschützten Friedhofes. Das Wohngebiet entlang der Hindenburgstraße, welches durch Satteldachbebauung

geprägt ist, nimmt aufgrund der Topographie an der in Rede stehenden Bebauung nicht mehr teil. Somit würde sich hier kein Konflikt aufgrund bestehender Bebauung ergeben. Da oft der Wunsch einer Pultdachgestaltung von Bauwilligen vorgetragen wird, wird angeregt, das Pultdach als Dachform in die Nutzungsschablone mit aufzunehmen.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA¹ und in der Fläche für den Gemeinbedarf sind Flachdächer und schwach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 25° zulässig. Das schließt Pultdächer mit ein. Auch Staffelgeschosse können mit Pultdach errichtet werden, wenn die Dachneigung 15° nicht übersteigt.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA² wird zur Dachform lediglich die Symmetrie bei Satteldächern vorgeschrieben. Pultdächer sind aber nicht ausgeschlossen, sondern mit einer Dachneigung von mindestens 35° und höchstens 48° zulässig. Für Pultdächer als Abschluss von Staffelgeschossen gilt die gleiche Regelung wie für das WA¹ und die Gemeinbedarfsfläche.

In den Nutzungsschablonen wird keine Dachform aufgeführt. Die Festsetzungen unter 8.2 sind ausreichend bestimmt.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Aus Sicht der Stadtentwässerung wird grundsätzlich angemerkt, dass die entwässerungstechnischen Belange angemessen berücksichtigt werden. Allenfalls der Sicherungstreifen für die öffentliche Mischwasserkanalisation aus der Hindenburgstraße (Flurstücke 154, 296 und 499) muss noch angepasst werden.

Entgegen der üblichen Breite von drei Metern ist vorliegend ein Schutzstreifen von vier Meter Breite erforderlich. Dies ist in erster Linie der sehr ungünstigen Topographie geschuldet. In Absprache mit der Liegenschafts- und Planungsabteilung, der Abteilung Stadtentwässerung sowie dem betroffenen Grundstückseigentümer wurde vereinbart, den Schutzstreifen auf jeweils zwei Meter

aus der Kanalachse festzulegen. Für den Schutzstreifen, welcher parallel zu den Flurstücken 499 und 296 verläuft, und auf dem Flurstück 499 eingetragen ist, erfolgt die Verbreiterung des jetzigen Schutzstreifens ausschließlich in westlicher Richtung. Dies bedeutet, dass der zusätzliche Meter vollständig auf dem Flurstück 296 darzustellen ist.

Die Flurstücke 296 und 499 befinden sich mittlerweile im Besitz eines einzelnen Eigentümers.

Es wird um Anpassung der Schutzstreifen zur Sicherung der öffentlichen Mischwasserkanalisation gebeten.

Die erbetene Anpassung stellt eine redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgten Absprachen zwischen Leitungsträger und Grundeigentümer dar. Das ausgewiesene Leitungsrecht wird ohnehin erst durch Sicherung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung in das Grundbuch rechtssicher.

→ Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung des Leitungsrechts wird in der Planzeichnung entsprechend geändert.

Schreiben Nrn. 4 bis 6

- Schreiben Nr. 4 vom 24.04.17 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 5 vom 28.04.17 der Ampriion GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 17.05.17 der Westnetz GmbH.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Kosten der Planrealisierung werden durch einen städtebaulichen Vertrag den Planbegünstigten überantwortet.

Demografische Auswirkungen:

Die Antragstellerin betreibt am Don-Bosco-Weg sehr erfolgreich eine Kindertageseinrichtung. Da das Grundstück über eine mehr als ausreichende Größe verfügt, soll es eine weitere Sozialeinrichtung in Ergänzung zu der qualifizierten Familieneinrichtung aufnehmen. Geplant ist ein Mutter-Kind-Wohnheim, das sich seinerseits ideal mit der Kindertageseinrichtung ergänzt. Dieses Vorhaben wird von der Hansestadt Wipperfürth ausdrücklich als gemeinwohlrelevant unterstützt. Planziel ist darüber hinaus eine Ergänzung der Wohnbebauung am Westende des Don-Bosco-Weges.

Damit nimmt die Stadt Einfluss auf die Weiterentwicklung in diesem Bereich. Eine wenn auch nicht erhebliche Erweiterung der Wohnbauflächenangebote an dieser hervorragend integrierten Stelle im Stadtgebiet ermöglicht insbesondere den Zuzug junger Familien bzw. verhindert deren Fortzug aus der Hansestadt Wipperfürth. Mit der Sicherung vorhandener und den Möglichkeiten weiterer familienorientierter Sozialeinrichtung leistet die Hansestadt Wipperfürth zudem partiell einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Wohnstandortes Wipperfürth ebenfalls insbesondere für junge Familien. Auf diese Weise wird dem demografischen Wandel auf der Ebene der

Bauleitplanung Rechnung getragen.

Begründung:

Zu 1: Es sind 6 Stellungnahmen eingegangen. Drei Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen drei Stellungnahmen werden gemäß § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Der Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg wird gemäß der Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie folgt geändert:

- a) Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst:
Das eingetragene Leitungsrecht auf den Flurstücken 154, 296 und 499 wird von 3 m auf 4 m verbreitert.
In den Nutzungsschablonen wird der Eintrag "FFB EG 1,0 m" gestrichen.
- b) Die Textlichen Festsetzungen und die Erläuterung der verwendeten Planzeichen werden wie folgt geändert:
Das Planzeichen "FFB EG 1,0 m" wird gestrichen.
Der erste Absatz unter Punkt 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) wird gestrichen.
Am Ende des Absatzes unter Punkt 8.2 Dachform und -neigung wird der nachfolgende Satz eingefügt: "Die niedrigere Seite eines Pultdaches (Traufkante) ist zur von der Straßenverkehrsfläche aus betrachtet vorderen Baugrenze auszureichten."

Die Begründung wird den Anpassungen unter a) und b) entsprechend redaktionell überarbeitet.

Anlagen:

- Anlage 1 Stellungnahmen aus der Offenlegung des Planentwurfes
- Anlage 2 Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg Planteil (verkleinert, ohne Maßstab)
- Anlage 3 Textliche Festsetzungen
- Anlage 4 Begründung
- Anlage 5 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Aktenvermerk / Protokoll

Projekt: Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
Ort/Zeit: Wipperfürth, den 22.05.2017
Teilnehmer:

Miteigentümer Lüdenscheider Str. 18
Miteigentümer Lüdenscheider Str. 18
Miteigentümer Lüdenscheider Str. 18
Miteigentümer Lüdenscheider Str. 18
Hansestadt Wipperfürth

Anlass: Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg wurde am 15.09.2016 unter dem TOP 1.4.7 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt eingeleitet. Die Verkehrsführung wurde bereits im Bauausschuss am 17.03.2016 unter TOP 1.9.4 vorgestellt. Die erschienenen Miteigentümer des Gebäudes Lüdenscheider Straße 18 baten anlässlich der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes um einen Termin, um in diesem ihre Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern. Diese unten aufgeführten Bedenken werden in den Abwägungsprozess des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan einfließen.

Die vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

- Zufahrt zum Haus Lüdenscheider Straße 18
Zukünftig wird der Don-Bosco-Weg über eine Einbahnstraßenregelung erschlossen. Dies bedeutet, dass die Zufahrt zum Parkplatz des Hauses Lüdenscheider Straße 18 nicht mehr direkt von der Lüdenscheider Straße erfolgen kann, sondern dass die Anwohner den Umweg über den Don-Bosco-Weg machen müssen. Auf Grund des geschätzten Verkehrsaufkommens wird dies als nicht sehr anliegerfreundlich angesehen.
- Parken
Es wird angezweifelt, ob im Don-Bosco-Weg genügend Stellplätze für die unterschiedlichen Nutzungen vorhanden sind. An Nutzungen sollen zukünftig der Kindergarten, das Mutter-Kind-Haus und Wohnnutzung untergebracht werden. Es wird befürchtet, dass auf Grund der vielen Nutzungen und der wenigen Plätze für die Anlage für Stellplätze der Don-Bosco-Weg zugeparkt wird, was wiederum zu einem Verkehrschaos führen würde. Besonders zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergarten könnte dies zu Konflikten führen.
- Fußgänger
Der geplante Fußweg entlang des Don-Bosco-Weges schließt im Bereich der Ausfahrt der Einbahnstraße nicht an den Fußweg der Lüdenscheider Straße an. Er endet auf Grund der Breite der Verkehrsfläche vorher. Besonders an dieser Engstelle der Ausfahrt wird die Situation als gefährlich für den Fußgänger eingeschätzt. Außerdem wird befürchtet, dass die Fußgänger zukünftig ihren Weg Richtung Innenstadt über den Parkplatz des Gebäudes Lüdenscheider Straße abkürzen werden. Die Ausfahrt von der alten Schule (Lüdenscheider Straße 18) auf die Lüdenscheider Straße ist schon jetzt, bedingt durch parkende Fahrzeuge am Fahrzeugrand, nicht risikofrei. Durch den geplanten Ausbau des Don-Bosco Wegs mit der Einbahnregelung wird diese Situation nach Einschätzung der Anwohner durch das erhöhte Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen verschärft, da zukünftig alle Fahrzeuge, die den Kindergarten anfahren im Bereich alte Schule/Lüdenscheider Straße auf diese einbiegen müssen.

Im Mündungsbereich Dons Bosco Weg/Lüdenscheider Straße ist ein Bürgersteig nicht eingeplant, da hier bedingt durch die Bebauung der Platz nicht vorhanden ist.

Fußgänger und Kinder müssen sich diese Engstelle mit dem Fahrzeugverkehr teilen. Für eine neugeplante Straße ist das aus Sicht der Anwohner ein nicht akzeptabler Zustand. Des Weiteren sei bei der Engstelle dieser Ausfahrt nicht an Menschen mit Kinderwagen, Rollstühlen bzw. Rollatoren gedacht. Im Rahmen des geplanten Mutter-Kind-Heimes ist zumindest mit einem ansteigenden Aufkommen von Personen mit Kinderwagen zu rechnen.

Wipperfürth, den 22.05.2017



ERLEBEN, WAS

2

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 22, Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach

Stadtverwaltung Wipperfürth
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

IHR ZEICHEN II 61Pi-Lei
ANSPRECHPARTNER SB, Detlef Becher
TELEFONNUMMER +49 221 3398-14622
DATUM 04.05.2017
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

In einem Teil der Planbereiche befinden sich ober/unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Aufstellung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Zur weiteren Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum
Besucheradresse: Feldstr. 1a, 51643 Gummersbach
Postanschrift: Postfach 100709, 44782 Bochum
Telefon: +49 234 51660-0 | Telefax: +49 234 51660 4110
Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Dagmar Vöckler-Busch, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 04.05.2017

EMPFÄNGER

SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Zur Festlegung der Ausbauvariante benötigen wir, so früh wie möglich, die Anzahl der zu versorgenden Grundstücke sowie die Anzahl der geplanten Wohneinheiten.

i.A. Detlef Becher

i.A. Volker Lüders

Hansestadt Wipperfürth
 Fachbereich II
 61 Stadt- und Raumplanung
 Marktplatz 15
 51688 Wipperfürth

Kontakt: Stephan T. Hammer
 Zimmer: Zimmer
 G.-Zeichen: FBL II
 Telefon: 02267-64/299
 Telefax: Fax
 E-Mail: stephan.hammer
 @wipperfuerth.de
 Datum 13.06.2017

Stellungnahme des Fachbereichs II zum Bebauungsplan 110, Don-Bosco-Weg

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsicht** ergeben sich folgende Anregungen und Bedenken:

Bzgl. Ziffer 1.3 (Stellplätze und Garagen) ist die Formulierung „verursachten Bedarf“ hinsichtlich notwendiger Stellplätze unbestimmt und missverständlich. Hier wird angeregt, diesen Zusatz entfallen zu lassen. Die notwendige Anzahl der Stellplätze ergibt sich nach Landesbauordnung oder Stellplatzsatzung.

Bzgl. Ziffer 1.4. (Nebenanlagen) wird angeregt, die Größe der Nebenanlagen analog zu §65 BauO NRW (genehmigungsfreie Vorhaben) 30m³ anstatt 15cbm zuzulassen. Da die Baugrundstücke aufgrund der Topographie relativ tief und somit auch groß außerhalb der Baugrenze sich darstellen, ist ein Gartenhaus in der genannten Größe vertretbar.

Bzgl. Ziffer 2.1. (Höhe baulicher Anlagen) wird bezüglich der Festlegung der Bezugshöhe Bedenken geäußert. Aufgrund der Topographie ist eine Untergeschoßplanung zur Unterbringung von ggfs. Garage und sonstigen Nebenräumen schlüssig. Die Höhe des Erdgeschossbodens würde den Spielraum von 1,0m erheblich überschreiten. Das Maß der baulichen Nutzung ist ausreichend durch Geschossigkeit und die festgesetzten Firsthöhen bestimmt.

Bzgl. Ziffer 8.2. (Dachformen) sind im WA 2 Satteldächer und Staffelgeschosse zulässig. Das Baugebiet befindet sich zwischen der Bebauung öffentlicher Gebäude mit Flachdächern und zugleich gegenüber der Parkfläche des denkmalgeschützten Friedhofes. Das Wohngebiet entlang der Hindenburgstraße, welches durch Satteldachbebauung geprägt ist, nimmt aufgrund der Topographie an der in Rede stehenden Bebauung nicht mehr teil. Somit würde hier kein Konflikt aufgrund beste-

Klösterchen

Adresse
 51688 Wipperfürth
 Telefon: 02267 64-0
 Telefax: 02267 64-311
 info@wipperfuerth.de
 www.wipperfuerth.de
 Ust.-IdNr.: DE123238792

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
 Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
 Deutsche Bank Wipperfürth
 Commerzbank Wipperfürth
 Postbank Köln

BIC: COKSDE33
 BIC: GENODE33WPF
 BIC: DEUTDE33HAN
 BIC: COBADE33HAN
 BIC: PBNKDE33

IBAN: DE36 3705 0299 0321 0000 22
 IBAN: DE74 3706 9840 5200 2480 17
 IBAN: DE19 3407 0093 0674 5400 00
 IBAN: DE69 3404 0049 0650 0300 00
 IBAN: DE75 3701 0050 0024 6325 01

Öffnungszeiten

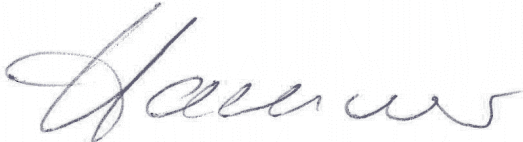
Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14:00-17:00 Uhr | und nach telefon. Vereinbarung

hender Bebauung sich ergeben. Da oft der Wunsch einer Pultdachgestaltung von Bauwilligen vorgetragen wird, wird angeregt das Pultdach als Dachform in die Nutzungsschablone mit aufzunehmen.

Aus Sicht der **Stadtentwässerung** wird grundsätzlich angemerkt, dass die entwässerungstechnischen Belange angemessen berücksichtigt werden. Allenfalls der Sicherungstreifen für die öffentliche Mischwasserkanalisation aus der Hindenburgstraße (Flurstücke 154, 296 und 499) muss noch angepasst werden. Entgegen der üblichen Breite von drei Metern ist vorliegend ein Schutzstreifen von vier Meter Breite erforderlich. Dies ist in erster Linie der sehr ungünstigen Topographie geschuldet. In Absprache mit der Liegenschafts- und Planungsabteilung, der Abteilung Stadtentwässerung sowie dem betroffenen Grundstückseigentümer wurde vereinbart, den Schutzstreifen auf jeweils zwei Meter aus der Kanalachse festzulegen. Für den Schutzstreifen, welcher Parallel zu den Flurstücken 499 und 296 verläuft und auf dem Flurstück 499 eingetragen ist, erfolgt die Verbreiterung des jetzigen Schutzstreifens ausschließlich in westlicher Richtung. Dies bedeutet, dass der zusätzliche Meter vollständig auf dem Flurstück 296 darzustellen ist. Die Flurstücke 296 und 499 befinden sich mittlerweile im Besitz eines einzelnen Eigentümers.

Es wird um Anpassung der Schutzstreifen zur Sicherung der öffentlichen Mischwasserkanalisation gebeten.

Aus Sicht der **Tiefbauabteilung** bestehen keine Bedenken.



Stephan T. Hammer

Klösterchen

Adresse
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 64-0
Telefax: 02267 64-311
info@wipperfuerth.de
www.wipperfuerth.de
Ust.-IdNr.: DE123238792

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC: COKSDE33
BIC: GENODED1WPF
BIC: DEUTDE33HAN
BIC: COBADE33HAN
BIC: PBNKDE33

IBAN: DE36 3705 0299 0321 0000 22
IBAN: DE74 3706 9840 5200 2480 17
IBAN: DE19 3407 0093 0674 5400 00
IBAN: DE69 3404 0049 0650 0300 00
IBAN: DE75 3701 0050 0024 6325 01

Öffnungszeiten

Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14:00-17:00 Uhr | und nach telefon. Vereinbarung

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledodoc.de**Hansestadt Wipperfürth**
Postfach 1460
51678 Wipperfürthzuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
II 61 Pi-Lei, Pischel	18.04.2017	PLEdoc GmbH	1451554	24.04.2017

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledodoc.de • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020







Open Grid Europe
The Gas Wheel

Kallenbergstr. 5

45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1451554
erstellt am:	24.04.2017
Maßstab:	maßstäblich

Legende

	GasLINE
	Gasleitung
	LA-Anlagen
	Nachrichtentechnik
	Anfrage

Von: Bennor, Angelina [mailto:angelina.bennor@amprion.net]

Gesendet: Freitag, 28. April 2017 09:00

An: Pischel, Katharina <Katharina.Pischel@wipperfuerth.de>

Betreff: Leitungsauskunft - Bbpl. Nr. 110 Don-Bosco-Weg der Hansestadt Wipperfürth

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Pischel,

im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angelina Bennor

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15740
T extern +49 231 5849-15740
mailto: angelina.bennor@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Von: planauskunft-online@westnetz.de [mailto:planauskunft-online@westnetz.de]

Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2017 09:30

An: Pischel, Katharina <Katharina.Pischel@wipperfuerth.de>

Betreff: Planauskunft Wipperfürth, Don-Bosco-Weg (Stadtverwaltung Wipperfürth) 18.04.2017

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Überlassung von Planunterlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH.

Ihre Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise erhalten Sie über den angefügten Link.

Dieser steht Ihnen 7 Tage zu Verfügung.

Download-Link: <http://planauskunft.westnetz.de/downloadprint.php?1495006204144-32e96157-ea0c-418d-8d30-3cd455f899f5>

Ihr Team der Online-Planauskunft

Westnetz GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönnert, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
Ust.-IdNr. DE 8137 98 535



Westnetz, , Neuss

Stadtverwaltung Wipperfürth

Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Leitungsauskunft Westnetz GmbH

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht: 18.04.2017

Unsere Zeichen:

Name: Frau Gerrits

Telefon:

E-Mail: planauskunft-neuss@westnetz.de

Neuss, 17. Mai 2017

Auskunft über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH

Niederschrift Nr.: rr/1495006204144-32e96157-ea0c-418d-8d30-3cd455f899f5.pdf

Erstelldatum: 17.05.2017 09:30

Verwendungszweck: Planung

Projektname: Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg

Ortsangabe: Wipperfürth

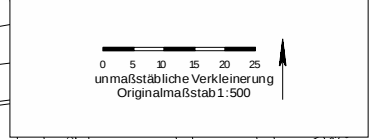
Beginn der Maßnahme: 22.05.2017

GK-Koordinatenbereich der Auskunft:
2598142.46 5665762.98 2598557.96 5666041.48/0.0



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt.-IdNr. DE 8137 98 535





Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg Hansestadt Wipperfürth Entwurf

Textliche Festsetzungen und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



In der festgesetzten Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zulässig:

Kirchlichen und sozialen Zwecken dienende Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen, Veranstaltungsräume, zugeordnete Büros und Verwaltungseinrichtungen, Wohnungen für Bereitschafts- oder Aufsichtspersonen, Spielflächen und -plätze sowie Nebenanlagen und -einrichtungen.

1.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA¹ und WA² sind Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zu der Tiefe der von der Straßenbegrenzungslinie aus betrachtet hinteren Baugrenze und nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Vor der Garage muss (zur Straße) eine Aufstellfläche von mindestens 5 m Tiefe eingerichtet werden.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 6 m von der Straßenbegrenzungslinie aus gemessen zulässig.

1.4 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA¹ und WA² haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart der Baugebiete nicht widersprechen.

Zulässig sind Gebäude bis 15 30 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume,

Aborte und Feuerstätten.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

④ FFB-EG
⑤ OK

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablone festgesetzt in Metern (m) über der Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (FFB-EG) des Gebäudes und als Höhe des obersten Gebäudeabschlusses (OK= Oberkante).

Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenbelag gemessen mittig vor dem Gebäude und 50 cm hinter der Straßenbegrenzung (Kantstein).

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und Aufbauten für Aufzüge um maximal 1,00 m überschritten werden. Ausnahmsweise kann für untergeordnete Nebenanlagen die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden, wenn die Nebenanlagen um mindestens 1,00 m von der äußeren Dachkante zurück treten.

2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0,4 Die Grundflächenzahl von 0,4 GRZ wird als Obergrenze festgeschrieben.

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

II Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablone auf 2 Vollgeschosse festgeschrieben.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

a In dem Allgemeinen Wohngebiet WA² sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen mit einer höchstzulässigen Gebäudelänge von 36,00 m zulässig.

3.2 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Gemäß § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO ist ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze um höchstens 0,50 m zulässig.

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Fuß- und Radweg

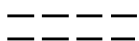
5 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 BauGB)

Hauszuführungen und andere Ortsanschlusskabelnlinien auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).



Unterirdische Hauptabwasserleitung

6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Die gemäß Planeinschrieb gekennzeichnete Fläche ist mit Leitungsrechten zu Gunsten der Leitungsbetreiber zu belasten.

Die Fläche ist von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten.

7 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW
8 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NW)
8.1 Dachgestaltung

Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazit-farbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden.

Begrünte Dächer sind allgemein zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

8.2 Dachform und -neigung

Im Allgemeinen Wohngebiet WA¹ und in der Fläche für den Gemeinbedarf sind nur Flachdächer und schwach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 25° zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA² muss die Dachneigung mindestens 35° und darf maximal 48° betragen. Ungleiche Neigungen der Satteldachseiten sind unzulässig. Für Staffelgeschosse (allseitig von den Außenkanten des Gebäudes zurücktretende Dachgeschosse) sind außerdem Flachdächer und schwach geneigte Dächer bis zu 15° Dachneigung zulässig. Die niedrigere Seite eines Pultdaches (Traufkante) ist zur von der Straßenverkehrsfläche aus betrachtet vorderen Baugrenze auszurichten.

8.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf maximal der Hälfte der Trauflänge zulässig. Sie müssen von der Außenseite der giebelseitigen Wand mindestens 1,50 m entfernt liegen. Dachaufbauten und Dacheinschnitte für Spitzbodenräume oberhalb der Kehlbalkenlage sind unzulässig.

8.4 Grundstücksgestaltung

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen in den Baugebieten WA¹ und WA² und in der Fläche für den Gemeinbedarf sind gärtnerisch zu gestalten.

8.5 Grundstückseinfriedungen

Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Grundstückseinfriedungen nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Hinterkante des Verkehrsraums haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus heimischen Heckenpflanzen vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m sind zugelassen. Mauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,50 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen.

9 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

■■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

●—●—● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und des Maßes der Nutzung von Baugebieten

C Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter (§ 1 Abs. 2 PlanzV)

Gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW ist sicherzustellen, dass die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bei archäologischen Funden unverzüglich informiert wird. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung der zuständigen Behörde ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebietsbezeichnung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Dachneigung
Bauweise	max. Höhe Erdgeschossfertig- fußboden in m über Bezugspunkt
②	max. Bauhöhe in m über Bezugspunkt

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLAGE

① – ⑥ Änderungen nach der Offenlage gemäß Ratsbeschluss vom 27.06.2017



Bebauungsplan Nr. 110 der Hansestadt Wipperfürth Don-Bosco-Weg

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen

Am 15.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg beschlossen, um einem Antrag auf Ermöglichung eines Mutter-Kind-Hauses am Don-Bosco-Weg zu entsprechen. Der Flächennutzungsplan stellt für das beantragte Grundstück Gemeinbedarfsfläche dar. Es befindet sich derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Eine Baugenehmigung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Mutter-Kind-Haus kann nicht erteilt werden, da keine prägende Bebauung in unmittelbarer Umgebung vorhanden ist. Das schließt ein Einfügen in den baulichen Zusammenhang offensichtlich aus. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Einbeziehung weiterer Grundstücke am Don-Bosco-Weg nicht nur sinnvoll, sondern auch zwingend geboten. Die angrenzenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan fehlt es jedoch - wie auch für das Mutter-Kind-Haus - am erforderlichen Baurecht zur Nutzung der Grundstücke als Wohnbauland. Da sich Bauleitplanung i. d. R. nicht auf ein einzelnes Grundstück, sondern einen fassbaren städtebaulichen Kontext bezieht, wird der Bebauungsplan entsprechend größer gefasst, als bei der Antragsstellung beantragt.

Der Don-Bosco-Weg weist nicht den Ausbaustandard aus, der für ein - wenn auch räumlich kleines - Wohngebiet angemessen ist. Der Bebauungsplan verfolgt auch das Ziel, die verkehrliche Erschließung neu zu regeln und die planungsrechtlichen Grundlagen für einen den Mindestanforderungen an eine Wohnerschließung angemessenen Ausbau des Don-Bosco-Weges zu schaffen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Die katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus betreibt am Don-Bosco-Weg sehr erfolgreich eine Kindertageseinrichtung. Da das Grundstück über eine mehr als ausreichende Größe verfügt, soll es eine weitere Sozialeinrichtung in Ergänzung zu der qualifizierten Familieneinrichtung aufnehmen. Geplant ist ein Mutter-Kind-Wohnheim, das sich seinerseits ideal mit der Kindertageseinrichtung ergänzt. Dieses Vorhaben wird von der Hansestadt Wipperfürth ausdrücklich als gemeinwohlrelevant unterstützt.

Die noch unbebauten Grundstücksflächen auf dem Kirchengrundstück grenzen an weitere, bislang unbebaute Grundstücke, die als Bauerwartungsland im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth als Wohnbauland dargestellt sind. Allerdings ist der Abstand zu der sich weiter westwärts am Don-Bosco-Weg anschließenden Bestandsbebauung zu groß; er entzieht sich einer Betrachtung als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB, der als eine der Grundvoraussetzungen für eine Baugenehmi-

gung im zusammenhängend bebauten Innenbereich der Städte ein Einfügegebot formuliert, wonach sich Art und Maß einer Baulückenbebauung quasi aus sich selbst heraus ergeben muss in stringenter Anlehnung an die jeweilige Nachbarbebauung. Das ist bei der Baulücke am Don-Bosco-Weg sicher nicht gegeben. Ihre Größe entzieht sie aber nicht den Möglichkeiten einer städtebaulichen Nachverdichtung im Innenbereich wie sie der § 13a BauGB ausdrücklich vorsieht und fördert.

Diese Grundstücke werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg einbezogen, um auch an dieser Stelle die vorbereitenden Planungen des Flächennutzungsplanes in konkretes Baurecht zu wandeln und damit einen Beitrag zu leisten zur Bereitstellung von dringend nachgefragtem Wohnraum in integrierter Lage nah an allen zentralen Einrichtungen der Wipperfürther Innenstadt.

Der Don-Bosco-Weg diene bisher lediglich der Erschließung des ehemaligen Friedhofes und einiger weniger Wohnhäuser. Erst mit dem Kindergarten nahm die Erschließungslast zu, ohne allerdings einen sofortigen Ausbau nötig zu machen, da die Anbindung des Kindergartens unmittelbar in gerader Linie aus der Einmündesituation in die Lüdenscheider Straße erfolgt und gerade noch funktional ist. Weitere Erschließungsfunktionen, besonders mit den Ansprüchen der Ver- und Entsorgung und der Feuerwehr- und Rettungsdienste, lassen sich angesichts der geringen Breite und der engen Linienführung nicht abbilden. Die Hansestadt Wipperfürth hat daher eine Ausbauplanung für den Don-Bosco-Weg in Auftrag gegeben, die als Entwurf vorliegt und in diesen Bebauungsplan eingearbeitet wird. Um die damit verbundenen bauliche Eingriffe so gering wie möglich zu halten, wird eine Einbahnwegeführung vorbereitet. Dennoch werden vor Allem im Kurvenbereich vor dem Kindergarten zusätzlich zu der bisherigen Verkehrsfläche weitere Flächen benötigt, die in geringem Umfang das Grundstück des ehemaligen Friedhofs beanspruchen. Zusätzlich in den Geltungsbereich einbezogen und in der Ausbauplanung berücksichtigt werden auch die Stellplätze, die an der Ostgrenze innerhalb des Friedhofsgrundstückes angelegt sind.

3. Verfahren

Durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007 wurde der § 13a in das BauGB mit dem Ziel eingeführt, die Umsetzung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung im Verfahren wie auch materiell zu fördern. Das beschleunigte Verfahren des § 13a BauGB zielt u. a. auf Maßnahmen der Nachverdichtung im Siedlungskontext.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg ist dem im Zusammenhang bebauten Bereich zwischen der Lüdenscheider Straße und dem Siedlungsbereich Düsterohl bis zur Ostlandstraße zuzuordnen.

Die zulässige Grundfläche bzw. die voraussichtlich bei der Umsetzung des Bebauungsplans versiegelte Fläche liegt bei einer Gesamtfläche des Geltungsbereiches von lediglich etwas mehr als einem Hektar deutlich unter der Grenze von 20.000 m², die der § 13a BauGB als oberen Schwellenwert für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung vorsieht.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine wesentlich geänderte Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand.

Ohne eine erhebliche Zunahme der Versiegelung der vorgesehenen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und dem Sachverhalt, dass eine UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) für die hier im Wesentlichen

der Bestandsergänzung dienende Ausweisung von Bauflächen im Innenbereich ausgeschlossen werden kann, sind alle Voraussetzungen des § 13a BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfüllt.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauGB kann von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a BauGB abgesehen werden; Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, gelten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Von diesen Regelungen wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wird nach § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls verzichtet.

Auch stellen die Planinhalte keinen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Der geplante Geltungsbereich ist planungsrechtlich dem Innenbereich gleichgestellt. Gemäß §§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 18 bis 21 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist damit kein Eingriffstatbestand herzuleiten. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) zu dieser Bebauungsplanänderung ist somit nicht erforderlich.

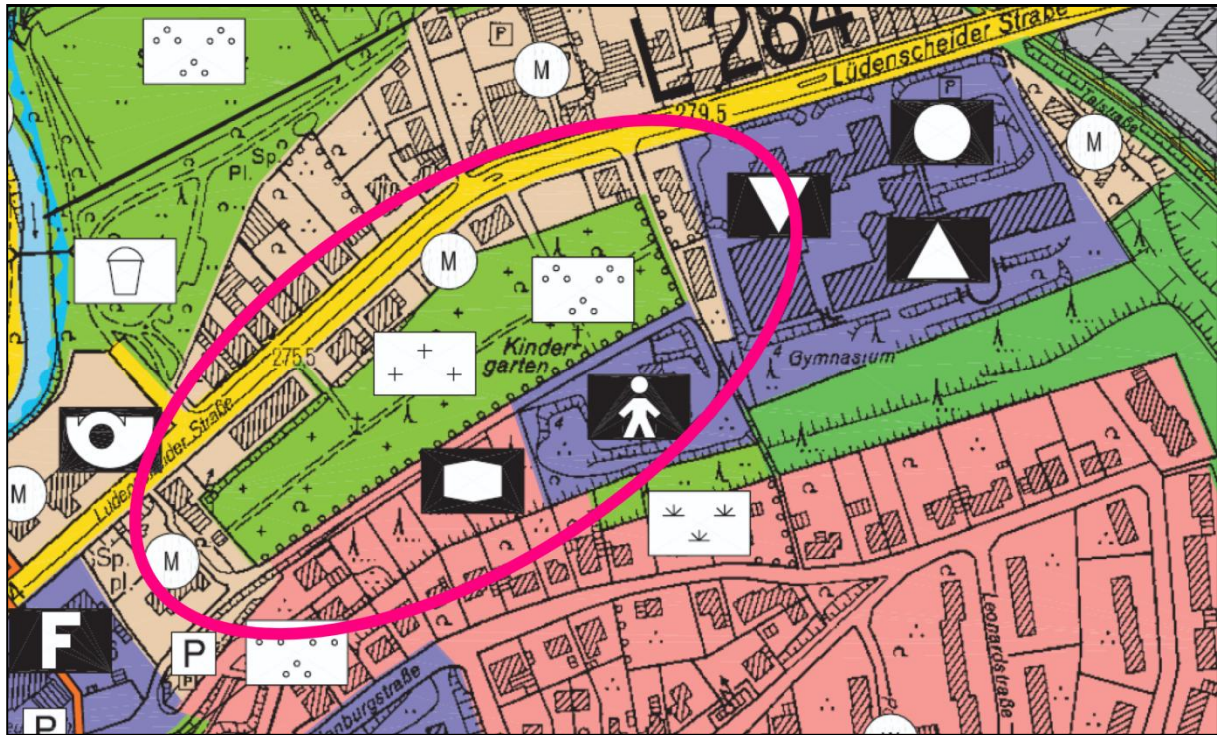
Der mit dem Aufstellungsbeschluss festgelegte Geltungsbereich wurde vor der Erstellung der Ausbauplanung für den Don-Bosco-Weg gefasst und berücksichtigte noch nicht den erforderlichen Zugriff auf die zur Erweiterung der Fahrbahn benötigten Geländeabschnitte des alten Friedhofes. Mit der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Geltungsbereich dem Entwurf der Ausbauplanung angepasst.

4. Vorhandenes Planungsrecht und Herleitung aus dem Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet existiert bisher weder ein gültiger Bebauungsplan der Hansestadt Wipperfürth, noch ein Vorhaben- und Erschließungsplan des vorherigen Bauplanungsrechtes.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich des Kindergartens und des Kirchengrundstücks als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und der Ergänzung "Kindergarten" dar. Die Baugebietsdarstellung entlang des Don-Bosco-Weges setzt sich als Wohnbaufläche fort. Sowohl der östliche wie auch der westliche Einmündungsbereich des Don-Bosco-Weges nehmen an einer Mischgebietsdarstellung teil.

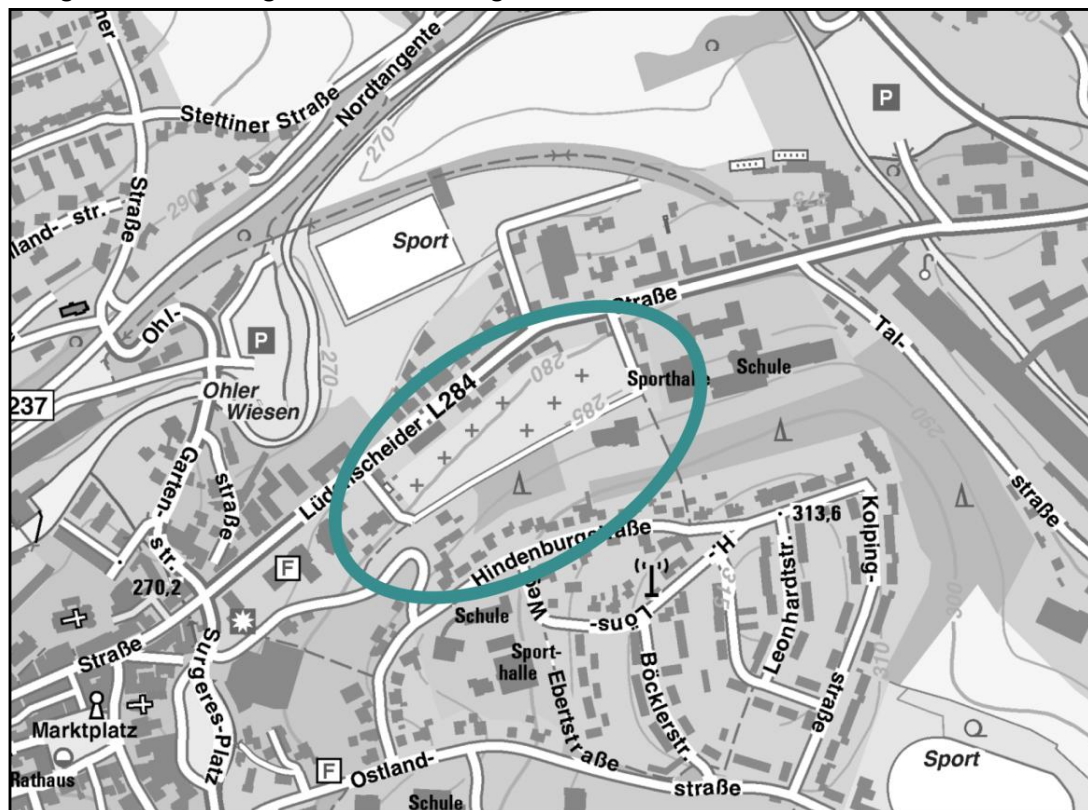
Im Regionalplan Köln (ehemaliger Gebietsentwicklungsplan) ist der Bereich Teil des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Hansestadt Wipperfürth.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Hansestadt Wipperfürth, mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

5. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Ostrand der Wipperfürther Innenstadtbereiche am Fuß eines Hangrückens, der sich aus der Wipperrniederung und von der Lüdenscheider Straße nach Süden bis zur Siedlung Düsterohl zieht. Zwischen den potentiellen Baugebieten des Bebauungsplanes und der Lüdenscheider Straße liegt der ehemalige und denkmalgeschützte Friedhof.



Auszug aus der DTK 10, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW,
mit Einzeichnungen, ohne Maßstab

Im Westen des Plangebietes schließen sich zunächst die noch vom Don-Bosco-Weg mit erschlossenen Wohnbaugrundstücke an, dahinter liegen die Gemeinbedarfsflächen des EvB-Gymnasiums und des Alten Seminars an der Lüdenscheider Straße. Westlich liegen einige Wohnbaugrundstücke, die von der Lüdenscheider Straße aus erschlossen sind.

Nach Osten folgt die gemischte, in der Hauptsache jedoch durch Wohnen geprägte Bebauung, die an der Lüdenscheider Straße liegt oder von dort aus erschlossen wird, so auch über den Ostteil des Don-Bosco-Weges.

Nach Süden schließen sich die von Einzel- und Doppelhäusern geprägten Wohnbereiche an der Hindenburgstraße an.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld sind der Planzeichnung und der vorstehenden Abbildung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 1,1 ha.

6. Inhalte der Planung

Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von zwei Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei das Allgemeine Wohngebiet WA¹ das geplante Mutter-Kind-Heim aufnehmen wird. Der bereits mit dem Kindergarten bebaute nordöstliche Grundstücksbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Das Allgemeine Wohngebiet WA² ist für weitere Neubauten vorgesehen. Durch die Vorgabe eines Baufensters (von Baugrenzen umfahrene Flächen) soll eine straßenbegleitende Bauweise mit hinterliegenden Freiflächen ermöglicht werden.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist darüber hinaus die Erschließung der Baugebiete über den Don-Bosco-Weg, der gemäß der bereits vorliegenden Ausbauplanung neu gestaltet werden soll.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie in der südwestlichen Plangebietsecke wird die Durchlässigkeit des Plangebietes für den nicht motorisierten Verkehr mit der planungsrechtlichen Sicherung zweier vorhandener Fußwegeverbindungen sichergestellt.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den vorhandenen Kindergarten unmittelbar aus dem Flächennutzungsplan hergeleitet als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen und entsprechend der Nutzung in den Textlichen Festsetzungen definiert.

Das geplante Wohnheim (Mutter-Kind-Haus) entspricht in seiner Nutzungsausprägung eher einem Wohngebiet und weniger den Nutzungen, die ansonsten und üblicherweise auf Flächen für den Gemeinbedarf betrieben werden (z. B. Schulen, Kirchen, Sportplätze, öffentliche Verwaltungen). Konflikte, die aus der engen Nachbarschaft der beschriebenen vorhandenen wie geplanten Nutzungen mit den Allgemeinen Wohngebieten (sowohl den neu geplanten als auch den bestehenden u. a. an der Hindenburgstraße) entstehen könnten und die nicht wohngebietsverträglich wären, sind nicht zu erwarten. Der südwestliche Teilbereich des Kirchengrundstücks wird als Allgemeines Wohngebiet WA¹ ausgewiesen. Diese Ausweisung und die entsprechende Nutzungsdeklarierung in den Textlichen Festsetzungen erlaubt auch gegebenenfalls eine spätere, nicht ausschließlich der Nutzergruppe "Mütter mit Kindern" dienende Nutzung des geplanten Heimes.

Die sich weiter südlich anschließenden Grundstücke werden ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das WA² unterscheidet sich vom vorgenannten WA¹ durch die vorgegebene Bauweise und das Maß der baulichen Nutzung, nicht aber durch die Art der baulichen Nutzung.

Die Ausweisung als Allgemeine Wohngebiete ermöglicht, neben dem Wohnen selbst auch wohnaffine, also das Wohnen ergänzende und nicht störende Nutzungen im Wohngebiet unterzubringen und gegebenenfalls den Komfort für die Bewohner zu verbessern. In den Festsetzungen werden aber Nutzungsarten ausgeschlossen, die entweder wegen des großen Grundflächenbedarfs in diesem kleinteiligen Bereich ungeeignet sind (Gartenbaubetriebe, Tankstellen), nicht dem Gebietscharakter entsprechen oder für die vorgesehene bzw. auch die vorhandene Erschließung und die geplante Nutzung ungeeignet sind (Anlagen für Verwaltungen, Betriebe des Beherbergungswesens).

Unter den zulässigen Nebenanlagen werden Gartenhäuser gesondert ausgeführt. Deren Größe richtet sich auf Anregung der Unteren Bauaufsichtsbehörde nach den Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Die weiteren Regelungen sollen sicherstellen, dass sich Gartenhäuser nicht zu Wohnersatzräumen außerhalb der Baufenster entwickeln können.¹

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen sicherstellen, dass sich das geplante Mutter-Kind-Heim als bauliche Ergänzung zum vorhandenen Kindergarten zu einem als zusammen gehörend empfundenen Ensemble einfügt. Auch die sich südwestlich anschließende potentielle Wohnbebauung soll einfügend vermitteln zwischen dem Ensemble aus Kindergarten und Mutter-Kind-Heim und der Bestandsbebauung am Don-Bosco-Weg und der Hindenburgstraße.

Hierzu wird in der Kombination aus Bauhöhenfestsetzung und der höchstens zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen eine ungefähre Gebäudekubatur vorgezeichnet, deren Erscheinungsbild durch die ergänzenden Festsetzungen zur Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung (BauO NRW) noch weiter detailliert wird.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA² soll neben den zwei Vollgeschossen ein Ausbau des Dachgeschosses möglich sein. Dafür sorgen die Festsetzungen zu einer vergleichsweise großzügigen maximalen Bauhöhe. Diese maximale Bauhöhe wird definiert als Oberkante OK, womit sowohl Sattel- als auch Pultdächer gleichermaßen erfasst werden. Gleichzeitig definiert die maximale Höhe der Oberkante OK auch den obersten Gebäudeabschluss für Flachdächer von allseitig zurückgesetzten Dachgeschossen (Staffelgeschossen), die in den gestalterischen Festsetzungen als ausdrücklich zulässig bestimmt werden. Eine solche Bauweise mit den durch die Staffelung entstehenden Dachterrassen soll ermöglicht werden, weil sie wegen der Hanglage und den talwärts orientierten Blickbeziehungen bei der Straßenrandbebauung sehr reizvoll sein kann.

Die Festlegung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt auf Anregung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ausschließlich durch die maximale Höhe der Oberkante OK eines Gebäudes. Auf die Festlegung der zulässigen Höhe des Erdgeschossfußbodens als Bezugshöhe wird verzichtet. Um aber Gebäude mit Geschossen, die bauordnungs-

¹ Änderungen an der Begründung nach der Offenlage gemäß Ratsbeschluss vom 27.06.2017 sind durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

rechtlich (noch) keine Vollgeschosse sind, aber durch ein aufstehendes Keller-/Untergeschoss z. B. für gebäudeintegrierte Garagen und ein ausgebautes Dachgeschoss die Kubatur als bis zu viergeschossig erscheinen lassen zu verhindern, werden ergänzende Festsetzungen zur Ausrichtung von Pultdächern neu aufgenommen: wenn Pultdächer ihre niedrige Seite (Traufseite) der Straße und die höhere Seite dem Hang zuwenden, wird das (mögliche) Dachgeschoss von der Straße aus nicht als Vollgeschoss wahrgenommen werden können. Ein (Garagen-)Untergeschoss bleibt aber möglich.²

Auf die Festschreibung der Anzahl der höchstens zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude wird für den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg mit Bedacht verzichtet: für den Kindergarten und das geplante Mutter-Kind-Heim machte eine solche Festsetzung erkennbar keinen Sinn und auch im WA² ist mit dem langen Baufensterband und den noch völlig offenen und nicht näher bestimmten Möglichkeiten für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern oder Mehrparteienwohnhäusern eine Festlegung nicht gewünscht. Entscheidend für den Grad der Ausnutzung von Wohneinheiten sind vielmehr die Möglichkeiten zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs innerhalb der Baugrundstücke z. B. beim Stellplatznachweis im Rahmen der Baubeantragung. Ein Rückgriff auf Stellflächen im öffentlichen Straßenraum wird wegen des sehr beengten Straßenraumes im Bereich der Baugebiete nicht möglich sein.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksbereiche

Die festgeschriebene Grundflächenzahl von GRZ 0,4 entspricht der Obergrenze der Baunutzungsverordnung für Allgemeine Wohngebiete, um eine bauliche Dichte zu erreichen, die dem Planziel einer angemessenen Nachverdichtung gerecht wird. Dieses Maß soll auch für die Gemeinbedarfsfläche des Kindergartens gelten. So soll insbesondere den Vorgaben des Baugesetzbuches nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung bezogen auf einen großen allgemeinen Rahmen Rechnung getragen werden. Eine Nachverdichtung unterhalb der Obergrenzen der BauNVO wäre kaum angemessen. Andererseits wird eine zu hohe, einem Alles in Allem durch Wohnen geprägtem Gebiet in innerstädtischer Randlage unangemessene bauliche Dichte vermieden.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens geschah auf Antrag der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, die auch eine erste Konzeption für den Neubau des Mutter-Kind-Heimes vorlegte. Sie geht - wie der Kindergartenbau - von einer zweigeschossigen Bebauung mit flachen und schwach geneigten Dachelementen aus. Dieses Konzept wird u. a. mit der ausdrücklichen Zulässigkeit dieser Dachformen in den Gestaltungsfestsetzungen berücksichtigt, aber auch mit der Vorgabe einer maximalen Bauhöhe, die einen Ausbau eines potentiellen Dachgeschosses hier nicht ermöglichen kann.

Die sonstigen Gestaltungsfestsetzungen entsprechen den Anforderungen, die allgemein an die Bauausführung für Wohnhäuser in Wipperfürth gestellt werden, um ein Minimum an einem einheitlicheren Siedlungsbild in diesem innenstadtnahen Bereich zu sichern.

² Änderungen an der Begründung nach der Offenlage gemäß Ratsbeschluss vom 27.06.2017 sind durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

6.4 Erschließung

Der Don-Bosco-Weg erschließt bisher zwei Wohnhäuser, eine Reihe von Stellplätzen am Alten Friedhof und den Katholischen Kindergarten. Das westliche Teilstück führt an der zu einem Wohngebäude umgebauten alten Schule vorbei und wird postalisch der Lüdenscheider Straße zugerechnet (Lüdenscheider Straße 18).

Dieser Erschließungslast entspricht der derzeitige Ausbauzustand des Don-Bosco-Weges in kaum ausreichender Weise. Die Fahrbahnbreite ist nicht für einen Begegnungsverkehr ausgelegt und die Mündungstrichter zur Lüdenscheider Straße viel zu gering dimensioniert. Dies führt zwangsläufig zu unbefriedigenden Konfliktsituationen insbesondere wegen der zumindest zeitweilig hohen Frequentierung zu den Öffnungs- und Schließzeiten des Kindergartens, da viele Kinder mit dem Auto zum Kindergarten gebracht bzw. abgeholt werden.

Im weiteren Verlauf des Don-Bosco-Weges nimmt der Ausbaugrad weiter ab. Die hier anliegenden Wohnbauflächen müssen als derzeit nicht vollständig erschlossen gelten. Lediglich ein Entwässerungskanal liegt bereits in der Verkehrsfläche und entspricht den Anforderungen an eine gesicherte Erschließung.

Für eine genehmigungsfähige Bebauung der anliegenden Grundstücke muss vorab die verkehrliche Erschließung der anliegenden Grundstücke durch einen Ausbau des Don-Bosco-Weges sichergestellt werden.

Um vor allem das Bringen und Abholen der Kindergartenkinder reibungsloser und sicherer zu gestalten, wurde bereits in einem ersten Schritt die Möglichkeit der Vergrößerung des Mündungstrichters zur Lüdenscheider Straße untersucht. Leider konnte, trotz mehrfacher Bemühungen, der für eine Vergrößerung des Mündungstrichters erforderliche Grunderwerb nicht realisiert werden.

Daraufhin wurde der Entwurf einer Ausbauplanung für den Don-Bosco-Weg beauftragt mit der Zielsetzung, durch ein Einbahnkonzept die Einmündesituation in die Lüdenscheider Straße auch ohne einen Grunderwerb zu entschärfen und den Gesamtausbaugrad möglichst gering zu halten. Die Verkehrsfläche kann so auf das absolut erforderliche Mindestmaß an Ausbauart und Flächeninanspruchnahme reduziert werden, was im Einklang steht zum Anspruch des Baugesetzbuches, mit Grund und Boden besonders sparsam umzugehen.

Der vorliegende Ausbauentwurf sieht die Andienung von der Lüdenscheider Straße westlich neben der Zufahrt zum EvB-Gymnasium bzw. dem Alten Seminar vor. Die Fahrbahnregelbreite von 3,00 m ist für einspurigen Verkehr ausreichend, ein Begegnungsverkehr ist nicht zu berücksichtigen. Fahrbahnbegleitend ist einseitig ein erhabener Gehweg mit einer Breite von durchschnittlich 1,50 m vorgesehen. Lediglich an einer Engstelle wird diese Breite geringfügig unterschritten.

Die Einbahnstraße folgt dem weiteren Verlauf des Don-Bosco-Weges und mündet etwa auf Höhe der Filiale der Deutschen Post wieder auf die Lüdenscheider Straße.

Im Straßenraum des Don-Bosco-Weges ist ein Abwasserkanal bereits vorhanden. In diesen mündet ein von der Hindenburgstraße hangabwärts zum Don-Bosco-Weg führender Mischwasser-Kanal. Sein Verlauf durch die künftigen Baugebiete wird auf der Ebene der Bauleitplanung durch ein Leitungsrecht gesichert. Es muss aber noch durch entsprechende Eintragungen im Grundbuch vollzugsfähig gemacht werden. *Anders als sonst üblich ist dieser Schutzstreifen mit 4 m geringfügig breiter festgesetzt; dies ist der stark hängigen Topografie geschuldet und folgt den Absprachen*

*zwischen Leitungsträger und Grundeigentümer.*³

Die erforderlichen Hausanschlussleitungen zur Erschließung des Mutter-Kind-Hauses und der möglichen neuen Wohnhäuser im Allgemeinen Wohngebiet WA² werden – wie üblich – im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straße verlaufen müssen. Sie bedürfen aber keiner Sicherung durch Leitungsrechte oder dergleichen.

6.5 Ruhender Verkehr

Abgesehen von den nach wie vor anfahrbaren Stellplätzen auf dem Grundstück des Alten Friedhofes werden keine öffentlichen Flächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Das folgt aus den Anforderungen an einen möglichst flächensparenden Ausbau des Don-Bosco-Weges. Der Stellplatzbedarf, der aus den neu geplanten ebenso wie den bestehenden Nutzungen resultiert, muss (und kann) auf den Baugrundstücken selbst befriedigt werden.

6.6 Umweltbelange

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, soweit die durch den Bebauungsplan zugelassene Grundfläche unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² liegt, die ermöglichten Vorhaben von sich heraus keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der umweltrelevanten Schutzgüter bestehen; der Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg erfüllt diese Bedingungen. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß der §§ 18 bis 21 BNatSchG entstehen durch diesen Bebauungsplan nicht bzw. gelten entweder als bereits erfolgt im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB oder als zulässig. Die Eingriffs-/Ausgleichsregelungen werden nicht angewendet.

Unabhängig von einer Umweltprüfung sind bei jedem Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei Bedarf die Belange der Umwelt in die Abwägung einzustellen. Die bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu berücksichtigenden Umweltbelange werden nachfolgend behandelt.

6.6.1 Artenschutz

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung jedes städtebaulichen Vorhabens. Dabei stellen nicht der Bebauungsplan bzw. einzelne seiner Festsetzungen oder Ausweisungen, sondern erst deren Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei der Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar ist, kann keine bindende Rechtskraft erlangen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG obligatorisch, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Für diese planbeglei-

³ Änderungen an der Begründung nach der Offenlage gemäß Ratsbeschluss vom 27.06.2017 sind durch *Kursivdruck* hervorgehoben.

tenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). In der ersten Stufe (Vorprüfung) werden die potentiell betroffenen Arten und die vorgegebenen Habitatstrukturen auf ihre Planungsrelevanz mit einem besonderen Schutzanspruch untersucht und festgestellt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten. Dazu wird auf die Wirkfaktoren der Planvorhaben abgezielt.

Zu diesem Bebauungsplan wurde ein Artenschutzgutachten erstellt (Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg, PLANWerk, Dormagen im April 2017). In einem ersten Schritt wird die mindestens vierteljährlich aktualisierte Online-Datenbank des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur-, und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW ausgewertet, die Listen der in Frage kommenden planungsrelevanten Arten enthält, aufgeschlüsselt nach den räumlichen Bezugseinheiten der Messtischblätter in NRW und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für die drei das Plangebiet charakterisierenden Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, vegetationsarme oder –freie Flächen (z. B. versiegelte Verkehrsflächen oder aufstehende Gebäude) sowie Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche und Hecken werden eine Fledermausart und 21 Vogelarten als im entsprechenden Messtischblattquadranten 4810/3 vorkommend identifiziert.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dem potentiell eingriffsrelevanten Umfeld ist jedoch auf Grund der Habitatausstattung und der massiven anthropogenen Überformung sicher auszuschließen. So fehlt es an freistehenden alten und hohen Bäumen als Ansitzwarten oder mit Baumhöhlen und Astnischen, dichten Strauchheckenstrukturen, offenen Wasserflächen und ungestörten Rückzugsräumen, aber auch andere für einzelne Arten entscheidende Voraussetzungen für ein Vorkommen (z. B. hohe freistehende Gebäude mit Anflugmöglichkeiten für den Turmfalken).

Der Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt erwartungsgemäß keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten (oder eines nach § 30 BNatSchG oder § 62 Landschaftsgesetz LG NRW geschützten Biotopes) innerhalb des Geltungsbereiches oder in einem relevanten Umkreis um diesen herum. Weitere Erkenntnisse über ein Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Die Vorhaben, die dieser Bebauungsplan ermöglicht, sind - wenn auch nicht formal, so doch sachlich - mit den derzeit bereits zulässigen Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB mindestens vergleichbar, wenn nicht sogar deckungsgleich. Für das Artenschutzregime im Sinne des BNatSchG sind aber in der Regel die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen von massiven Flächenversiegelung und -verbrauch sowie von Abbruch und Umnutzung maßgebend und damit untersuchungs- und abwägungsrelevant: Lebensraumgrundlagen für planungsrelevante Arten könnten sich ändern, neue Biotoptypen und -komplexe entstehen, Migrationen verursachen und Artenzusammensetzungen, Artenvielfalt und Besatzstärken sich an neue Verhältnisse anpassen.

In diesem Fall jedoch sind die mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren offensichtlich schwach ausgeprägt oder gar nicht erst gegeben: Wegen der vorliegenden Habitatstruktur, den bereits vollzogenen Eingriffen und der allgemein stark anthropogen überformten Umgebung besitzt das Plangebiet keine nennenswerte Bedeutung für

das Vorkommen der im betroffenen (Teil-)Naturraum potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten. Zukünftige Änderungen in dieser Hinsicht durch diesen Bebauungsplan sind nicht zu erwarten und die vorgenannten Auswirkungen auf und für planungsrelevante Arten werden nicht eintreten können.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 Don-Bosco-Weg kann insofern von einem „Bagatellfall“ im Sinne des Artenschutzes ausgegangen werden. Dementsprechend erbringt die zu diesem Bebauungsplan erstellte Artenschutzprüfung (ASP) gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Vorprüfung nach Stufe I der ASP) keine relevanten Erkenntnisse, so dass eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der ASP), bei der artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, sowie das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der ASP) dementsprechend entfallen können.

6.6.2 Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist kanaltechnisch bereits durch den von der Hindenburgstraße hangabwärts zum Don-Bosco-Weg und dann weiter zur Lüdenscheider Straße führenden Mischwasser-Kanal erschlossen. Im Rahmen des Ausbaus des Don-Bosco-Weges ist die Ertüchtigung des Kanals vorgesehen.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet soll dem Kanal zugeführt werden; dies ist bereits heute die Situation für das Überschussswasser, das nicht unmittelbar auf der Hangflanke versickern kann. Besonders bei Starkregenereignissen läuft das Überschussswasser über die Einlaufschächte im Don-Bosco-Weg oder wild in Richtung Friedhof ab. Wegen der Hangsituation und der beengten räumlichen Verhältnisse ist eine Versickerung bzw. in diesem Fall Direkteinleitung des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter weder ökologisch und hydraulisch sinnvoll noch mit vertretbarem technischen Aufwand zu leisten.

6.6.3 Denkmalschutz

Wie in anderen Baugebieten in Wipperfürth auch, muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden, auch wenn dies im vorliegenden Fall wegen der weitgehend bereits vollzogenen Bebauung wenig wahrscheinlich ist. Der Bebauungsplan enthält Hinweise zum Verhalten bei solchen Funden.

7. Demografische Auswirkungen

Planziel ist eine maßvolle Nachverdichtung im bereits bebauten Bereich. Der mit der Planung ermöglichte Erhalt des Kindergartens sowie der Neubau des Mutter-Kind-Heimes unterstützt die das Wohnen fördernde Infrastruktur in Wipperfürth und leistet damit einen Beitrag zur Schaffung von Anreizen für die Neuansiedlung von Familien mit Kindern bzw. gegen deren Fortzug. Partiiell wird so dem demografischen Wandel auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen.

8. Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha.

Allgemeine Wohngebiete WA:	ca. 8.770 m ²
Straßenverkehrsflächen / Fußwege:	ca. 1.890 m ²

9. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung vor der Planrealisierung sind nicht erforderlich; die Planentwicklung erfordert keine Maßnahmen der öffentlichen Hand über das für Neu- und Umbaumaßnahmen erforderliche Maß hinaus.

10. Kosten

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Kosten für die Bearbeitung des Satzungsentwurfs sowie die sächlichen Kosten der Verfahrensdurchführung trägt der Antragsteller, im vorliegenden Fall die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth.

**Artenschutzrechtliche Prüfung
zum
Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg
der Hansestadt Wipperfürth**



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
☎ 02133/21 72 20
☎ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: April 2016
Bearbeiterin: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Bernardi

Inhalt

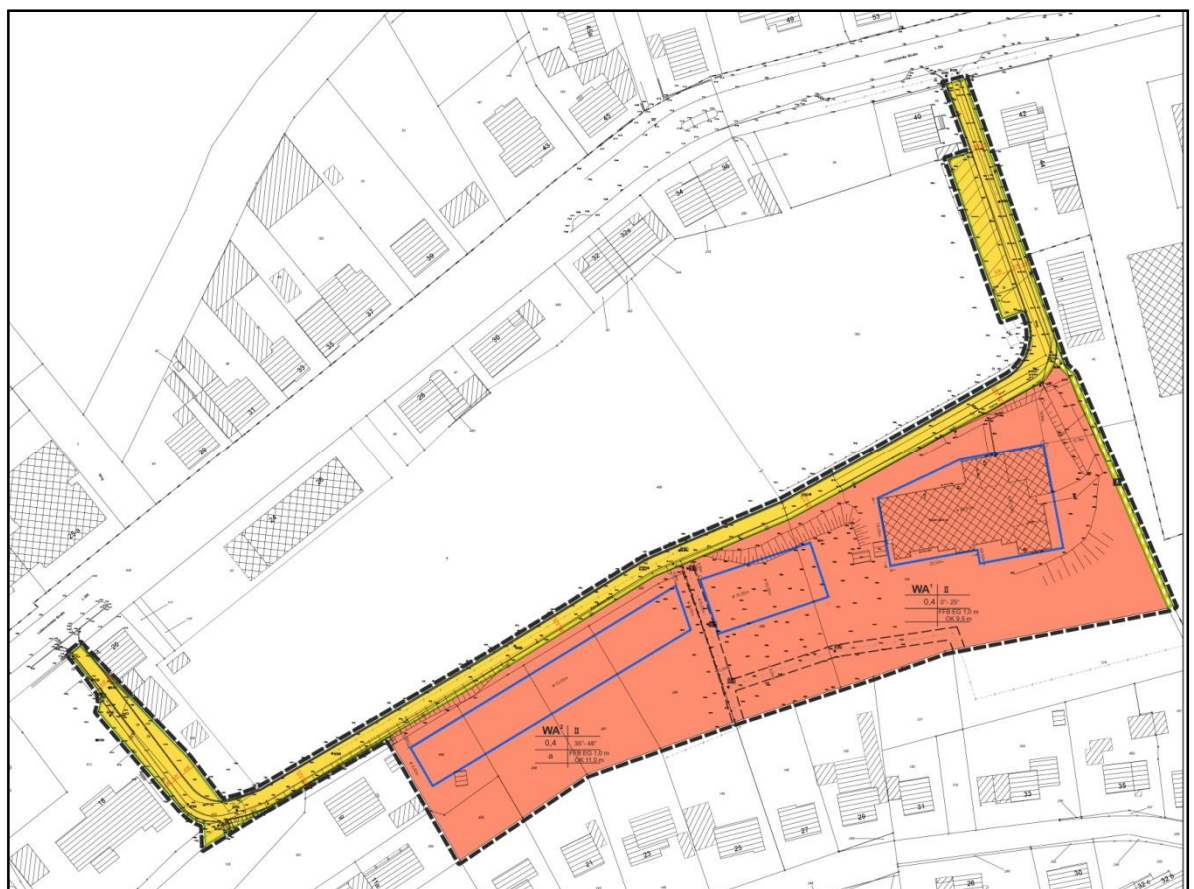
1	Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage.....	6
5	Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
6	Lebensraumtypen.....	7
7	Artenliste	7
8	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK).....	9
9	Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten	9
10	Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)	10
11	Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten....	11
12	Zusammenfassung.....	11
13	Quellen	12

1 Rahmenbedingungen und Aufgabenstellung

Am 15.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg beschlossen, um einem Antrag auf Ermöglichung eines Mutter-Kind-Hauses am Don-Bosco-Weg zu entsprechen. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Einbeziehung weiterer Grundstücke am Don-Bosco-Weg nicht nur sinnvoll, sondern auch zwingend geboten. Die angrenzenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan fehlt es jedoch - wie auch für das Mutter-Kind-Haus - am erforderlichen Baurecht zur Nutzung der Grundstücke als Wohnbauland. Da sich Bauleitplanung i. d. R. nicht auf ein einzelnes Grundstück, sondern einen fassbaren städtebaulichen Kontext bezieht, wird der gesamte vom Don-Bosco-Weg erschlossene Bereich mit einbezogen.

Der Don-Bosco-Weg weist nicht den Ausbaustandard aus, der für ein - wenn auch räumlich kleines - Wohngebiet angemessen ist. Der Bebauungsplan verfolgt auch das Ziel, die verkehrliche Erschließung neu zu regeln und die planungsrechtlichen Grundlagen für einen den Mindestanforderungen an eine Wohnerschließung angemessenen Ausbau des Don-Bosco-Weges zu schaffen. Dau werden - in einem sehr geringem Ausmaß - auch Flächen des ehemaligen Friedhofes am Don-Bosco-Weg, einschließlich der bereits dort vorhandenen Stellplatzflächen, in Anspruch genommen.

Die städtebauliche Konzeption wird im nachstehenden Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Entwurf ersichtlich.



Auszug aus dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 110 "Engelbertusstraße",
Hansestadt Wipperfürth/PLANWerk, April 2016 (ohne Maßstab)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden (städte-)baulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung eines Wohnheimes und neuer Wohnhäuser mit den hierzu erforderlichen Erschließungsanlagen möglicherweise geeignet, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verursachen. Es ist deshalb eine besondere artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, die in Form einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten untersucht. Die entsprechende Prüfung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Auswirkungen der beabsichtigten Bauleitplanung auf planungsrelevante Arten im Sinne des Artenschutzregimes.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen (Bau-)Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Zunächst ist in Deutschland das Schutzgebietssystem Natura-2000 in nationales Recht umgesetzt worden; auch in Folge zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 und 14.02.2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (u.a.) hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen anschließend zweimal novelliert: mit den Änderungen vom 17. Dezember 2007 und vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 gültig seit dem 1. März 2010) erfolgte die vom EuGH geforderte Anpassung des Artenschutzregimes für die heimische Fauna und Flora an die europarechtlichen Vorgaben.

Diese Bestimmungen treffen für alle im Sinne des BNatSchG zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) zu, so auch für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder der Bauordnungen zulässig oder bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (§ 18 BNatSchG).

Für diese Vorhaben gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten: sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (streng geschützte Arten) oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“, auch in Verbindung mit der „Tötung oder Verletzung von Individuen“ der besonders geschützten Arten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Bedingungen vor Umsetzung des Vorhabens / des Eingriffs sicherstellen.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Ver-

marktungsverbote nicht vor, d.h. von den Verboten sind gegenwärtig nur europäische Vogelarten und Anhang-IV-Arten betroffen; national geschützte Arten bleiben derzeit Außen vor.

Zusätzlich zu diesen Verbots-Freistellungen für Bauvorhaben und deren Vorbereitung können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses möglich - einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn keine zumutbaren Plan-Alternativen erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Für diese planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hat das Land NRW ein eigenes dreistufiges Prüfungsverfahren entwickelt (MUNLV 2009) und per Handlungsempfehlung für die Verwendung u. a. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben bestimmt¹:

In der ersten Stufe (Vorprüfung) wird geklärt, welche Arten als planungsrelevante Arten mit einem besonderen Schutzanspruch zu gelten haben sowie ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu wird auf die Wirkfaktoren des Planvorhabens abgezielt.

Sind solche Konflikte absehbar, erfolgt eine vertiefende Überprüfung, bei der entsprechende Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden (Stufe II).

Führen die Maßnahmen nicht zu einer Aufhebung der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes, wird in Stufe III das Ausnahmeprüfverfahren gemäß § 45 BNatSchG durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Ostrand der Wipperfürther Innenstadtbereiche am Fuß eines Hangrückens, der sich aus der Wippenniederung und von der Lüdenscheider Straße nach Süden bis zur Siedlung Düsterohl zieht. Zwischen den potentiellen Baugebieten des Bebauungsplanes und der Lüdenscheider Straße liegt der ehemalige und denkmalgeschützte Friedhof.

¹ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Im Westen des Plangebietes schließen sich zunächst die noch vom Don-Bosco-Weg mit erschlossenen Wohnbaugrundstücke an, dahinter liegen die Gemeinbedarfsflächen des EvB-Gymnasiums und des Alten Seminars an der Lüdenscheider Straße.

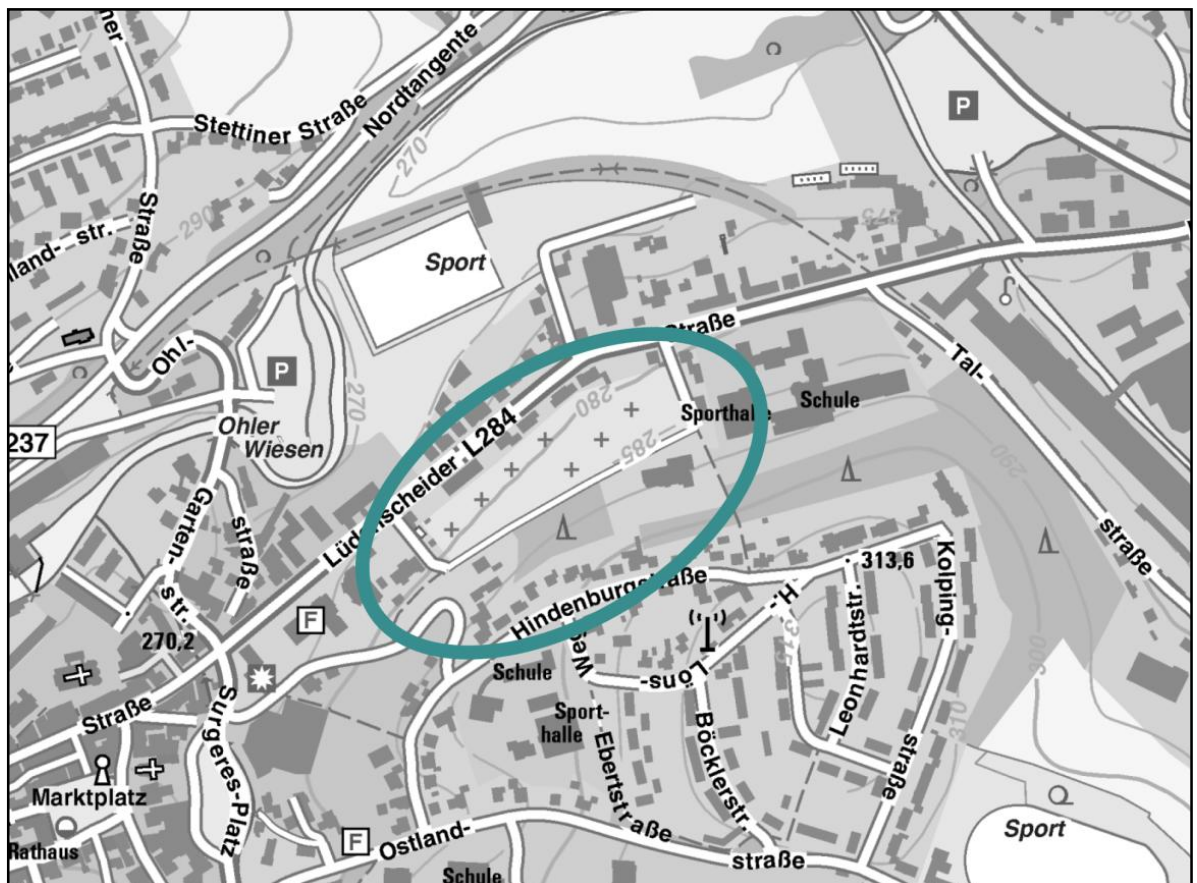
Westlich liegen einige Wohnbaugrundstücke, die von der Lüdenscheider Straße aus erschlossen sind.

Nach Osten folgt die gemischte, in der Hauptsache jedoch durch Wohnen geprägte Bebauung, die an der Lüdenscheider Straße liegt oder von dort aus erschlossen wird, so auch über den Ostteil des Don-Bosco-Weges.

Nach Süden schließen sich die von Einzel- und Doppelhäusern geprägten Wohnbereiche an der Hindenburgstraße an.

Plangebietsgrenzen und Einbindung in das Umfeld sind der Planzeichnung und der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 1,1 ha.



Auszug aus der DTK 10, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, mit Einzeichnungen PLANWerk, April 2017 (ohne Maßstab)

4 Methodik, Vorgehensweise und Datengrundlage

Das MUNLV stellt für die Bearbeitung der ersten Stufe der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Online-Datenbank zur Verfügung, die Listen der planungsrelevanten Arten enthält,

gegliedert in die räumliche Bezugseinheiten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen und nach insgesamt 24 Lebensraumtypen.

Für den Untersuchungsbereich ist das Messtischblatt 4810, Quadrant 3 maßgebend.

Zur Ermittlung der relevanten Lebensraumtypen fand im März 2017 eine Ortsbegehung statt. Die vorgefundenen Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden den Lebensraumtypen der MUNVL-Systematisierung zugeordnet.

Die nach diesen Vorgaben erstellte Liste der planungsrelevanten Arten für die Naturraumtypen des Planungsraumes weist alle Arten auf, für die es im (gesamten) Bereich des Messtischblattes 4810/3 belastbare Erkenntnisse hinsichtlich eines Vorkommens gibt.

Durch einen Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen wird überprüft, inwieweit Erkenntnisse über tatsächliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dem Untersuchungsraum vorliegen. Zusätzlich werden die Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung für diese Untersuchung herangezogen.

Inwieweit sich die Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4810/3 und Gestalt und Ausstattung des Untersuchungsgebietes entsprechen, wird im nächsten Schritt geprüft.

Abschließend werden die Wirkfaktoren der Planung auf ihre Bedeutung für den Artenschutz abgeprüft und eine Einschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange der Planung vorgenommen.

5 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Weder die Datenbank des MUNLV zu planungsrelevanten Arten noch das FOK des LINFOS-Informationssystems weisen planungsrelevante Pflanzenarten auf; die nachfolgende Untersuchung planungsrelevanter Arten beschränkt sich auf planungsrelevante Tierarten.

6 Lebensraumtypen

Folgende Naturraumtypen sind für das Untersuchungsgebiet relevant:

KIGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärt	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Geb	Gebäude
oVeg	vegetationsarme oder -freie Biotope

7 Artenliste

Das LANUV NRW führt eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten der Fauna, die einen besonderen Schutzstatus gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz besitzen. Die Liste ist nach Naturraumtypen und geografischen Einheiten gegliedert.

In der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV NRW) für das in diesem Fall maßgebende Messtischblatt 4810/3 und die dem Untersuchungsraum entsprechenden Lebensraumtypen sind die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten genannt:

Liste der geschützten Arten*
für das Messtischblatt 4810/3 (LANUV NRW 2015)

Art	Status	Erhaltungszustand**
Säugetiere		
Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

* für die Lebensraumtypen vegetationsarme oder -freie Biotope (**oVeg**), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (**Gaert**), Gebäude (**Gebaeu**), Kleingehölze (**KIGehoe**l).

** S ungünstig/schlecht (**rot**)

U ungünstig/unzureichend (**gelb**)

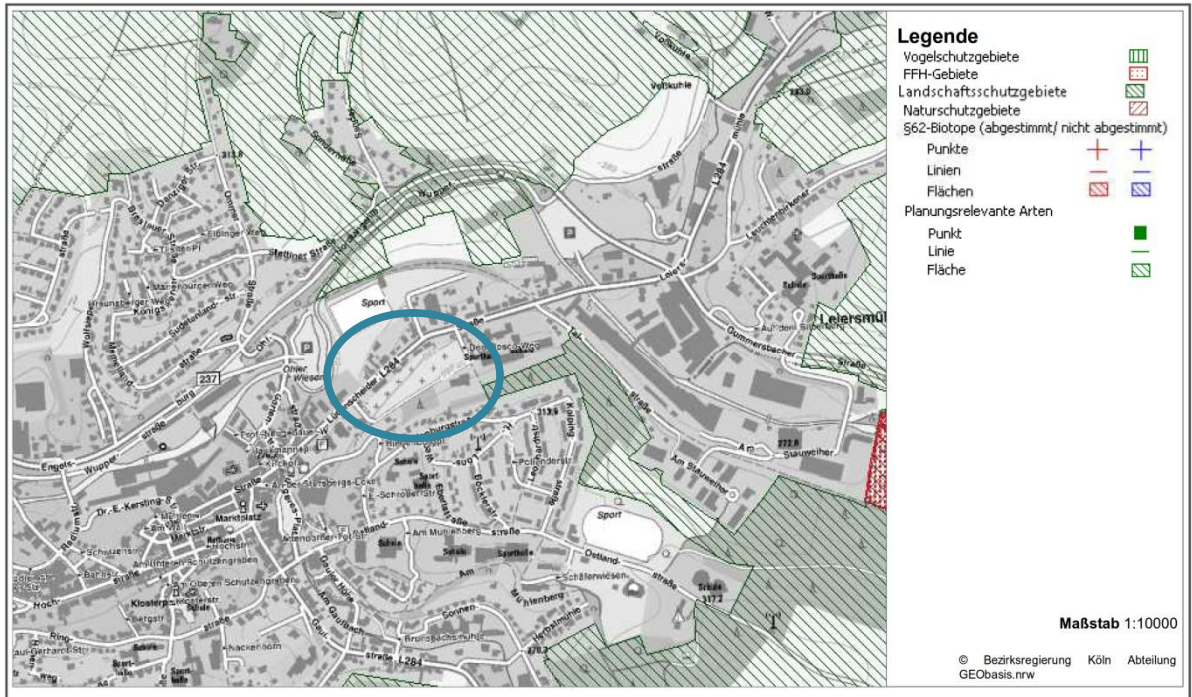
G günstig (**grün**)

↓ Tendenz zur Verschlechterung ↑ Tendenz zur Verbesserung

Ein erheblicher Anteil der planungsrelevanten Arten des o. g. Messtischblattes unter Eingrenzung der Lebensraumtypen ist im Erhaltungszustand als ungünstig zu bewerten. Bei zwei Arten besteht die Tendenz zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

8 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Fundortkataster FOK)

Im eigentlichen Vorhabenraum bzw. Eingriffsbereich werden im Fundortkataster keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS, © Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Stand 31.07.2015, mit Einzeichnungen PLANWerk, 07.04.2017, ohne Maßstab

Im @LINFOS verzeichnet sind - als nächstgelegene Eintragungen - das Landschaftsschutzgebiet „Gemeindegebiet Wipperfurth, Lindlar, Engelskirchen“ mit der Objekt-Kennung LSG-45009- 005 (grüne Schraffur). Weite Teile außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Westen der Hansestadt Wipperfurth gehören zu dieser Ausweisung. Eine (kleine) Teilfläche grenzt unmittelbar an das Plangebiet.

Die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.

9 Eignung des Eingriffsbereiches für das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Einschätzung der Eignung des Eingriffsbereiches für die planungsrelevanten Arten der vorstehenden Liste erfolgt einerseits nach der ökologischen Ausstattung, andererseits gemäß der Habitatansprüche der genannten Arten.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere dienen vor allem Baumhöhlen in Wäldern und offenen Parklandschaften, seltener auch in Gebäudespalten von freistehenden hohen Gebäuden. Die Bäume im Plangebiet weisen keine nennenswerten Baumhöhlen auf. Auch die Gebäude sind als Wohnhabitate des Großen Abendseglers denkbar ungeeignet.

Als Nahrungshabitat ist der Planbereich ebenfalls ungeeignet. Der **Große Abendsegler** bevorzugt großflächige und frei anflugbare Parklandschaften. Ein Vorkommen² der Art kann ausgeschlossen werden. Möglich ist allenfalls der ehemalige Friedhof als (eingeschränktes) Jagdrevier.

Für die nachstehend aufgeführten Vogelarten der Artenliste kann ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des artenschutzrechtlichen Eingriffsbereiches keine der für die jeweilige Art grundlegenden Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, freie Bodenstellen, aufgegebene Altnester, hohe frei stehende Einzelgebäude, Baumhöhlen, halboffene bis offene Kulturlandschaften, großflächige und geschlossene Waldbereiche, Waldlichtungen und Kahlschläge mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, etc.) befinden:

Vögel Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Schwarzstorch, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldsperling, Kormoran, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Waldkauz, Schleiereule

Der noch junge, sehr dichte Gehölzbestand auf dem Grundstück westlich des Kindergartens mit einheitlicher Höhe ("Stangenwald") ist als potentieller Horst wenig geeignet, so dass für nachstehend aufgeführte Arten ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Horste und Nester waren in den Baumkronen nicht auszumachen. Wegen der Nähe wesentlich besser geeigneter Bestände ist ein solches Vorkommen ohnehin sehr wenig wahrscheinlich:

Vögel Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan

Für die Greifvogelarten **Habicht**, **Rotmilan** und **Mäusebussard** sorgt das Fehlen von herausragenden Einzelbäumen einerseits und freien Anflugschneisen andererseits für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens.

Der **Mittelspecht** findet im Planbereich keine adäquate alte, grobborkige Bäume und einen nennenswerten Totholzanteil. Als Bruthöhle geeignete Baumhöhlen sind im unmittelbaren Eingriffsbereich nicht auszumachen.

Das Fehlen alter, morscher Bäume und stärkerem Totholz macht den Eingriffsbereich auch für die Art **Kleinspecht** eher wenig geeignet. Nisthöhlen sind (vom Boden) nicht auszumachen.

Eine potentielle Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat oder als Rastbiotop³ auf dem Durchzug ist aufgrund der Lage am dicht besiedelten Bereich und der damit verbundenen starken Störungen sowie der vergleichsweise geringen Flächengröße unwahrscheinlich.

10 Erfasster Bestand planungsrelevanter Arten (Eigenerhebungen)

Anlässlich der Ortsbegehung im März 2017 konnten keine der aufgeführten planungsrelevanten Arten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Spuren von Nestern oder Bruthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Auch akustisch waren während des Beobachtungszeitraumes von etwa zwei Stunden keine Vogellaute oder -

² Ein Vorkommen im Sinne des Artenschutzes bezieht sich auf ein nicht nur vorübergehendes „Wohnen“ im Untersuchungsbereich (Wohnhabitat, also Nester, Nistplätze, Höhlen, Verstecke und dergleichen)

³ Im Gegensatz zum „Vorkommen“ nur zeitlich eng begrenztes „Auftauchen“ z. B. zur Futtersuche/Jagd Rast

rufe außer Krähen, die das Plangebiet in großer Höhe überflogen, wahrzunehmen. Angesichts der Jahreszeit ist dies jedoch auch nicht ungewöhnlich.

Weitere Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

11 Wirkfaktoren der durch die Planung ermöglichten Vorhaben auf planungsrelevante Arten

Durch die geplante Nachverdichtung auf der Südseite des Don-Bosco-Wegs sind artenschutzrelevante Auswirkungen auf planungsrelevante Arten offensichtlich nicht zu erwarten. Auch für eine nachhaltige Störung der angrenzenden Bereiche – hier insbesondere der Gartenbereiche an der Hindenburgstraße und des ehemaligen Friedhofes – bestehen keine Anhaltspunkte. Während der Bauphase kann es durch den Baulärm zu einer geringfügigen Zunahme des Störpotentials kommen, dass sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken könnte.

Angesichts der geringen Eingriffsintensität sind auch in diesem Falle die Wirkfaktoren zu schwach ausgeprägt, um nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz befürchten zu müssen.

12 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes oder zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten besteht nicht. Wir weisen im Zusammenhang mit den möglicherweise erforderlichen oder gebotenen Eingriffen in den Gehölzanwuchs südwestlich des Kindergartens jedoch auf die artenschutzrelevanten Verbotszeiten für Fäll- und Schnitarbeiten außerhalb der Wintermonate hin. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes und bedürfen daher auch keiner Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren.

13 Zusammenfassung

Belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor; ein solches Vorkommen ist bei der vorliegenden Habitatstruktur, der geringmächtigen Wirkfaktoren und der allgemein bereits nicht unerheblich anthropogen überformten Umgebung auch nicht zu erwarten.

Eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden sollen, ist nicht erforderlich.

Das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der planbegleitenden artenschutzrechtlichen Prüfungen - MUNLV 2009) entfällt dementsprechend.

Eine wie auch immer geartete Verpflichtung zu Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des Artenschutzes besteht nicht.

14 Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
(Inkraftgetreten am 1. März 2010)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
Stand: 01.07.2014

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV -<http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Stand: 31.07.2015

Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen Biotoptypenschlüssel

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfa-
len – MUNLV - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/anleitungen/bk/anhang/>

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben

Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-
gie, Bauen, Wohnen und Verkehr
NRW und des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Na-
tur- und Verbraucherschutz NRW vom
22.12.2010

Erstellt durch: Ingenieurbüro **PLAN**Werk

Bearbeiterin: Sabine Bernardi, Dipl.-Geogr.
Dormagen, den 15.04.2017



II - Stadt- und Raumplanung

**Integriertes Handlungskonzept Verfügungsfonds
Besetzung Entscheidungsgremium**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Frau Alice Hielscher wird als Vertreter für die Anwohner der Innenstadt in das Entscheidungsgremium des Verfügungsfonds bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung der Maßnahme ist abhängig von der Bereitstellung der Mittel von Dritten, der Einstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den städtischen Haushalt sowie den entsprechenden Förderzusagen. Im Zuge des Beschlusses zum Gesamtantrag Integriertes Handlungskonzept Innenstadt ist bereits beschlossen worden, für die entsprechenden Jahre die Eigenanteile in den städtischen Haushalt einzustellen. Über die Städtebauförderung können Maßnahmen bis zu 70 % gefördert werden.

Demografische Auswirkungen:

Der Prozess des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt soll die Lebensqualität in Wipperfürth stärken. Dies beeinflusst auch die Attraktivierung des Wohnstandortes und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt für alle Generationen. Aussagen zu konkreten Zahlen können allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Begründung:

Die Besetzung des Entscheidungsgremiums für den Verfügungsfonds wurde unter dem Tagesordnungspunkt 1.4.11 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 08.06.2016 beschlossen. Frau Alexa Sünger war als Vertreter für die Anwohner im Gremium. Da sie aus persönlichen Gründen diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann, muss ein neuer Vertreter bestimmt werden. Frau Alice Hielscher hat ihre Bereitschaft erklärt. Da die nächste Gremiumssitzung für August geplant ist, die Sitzung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt aber erst am 20.09.2017 stattfindet, soll dieser Beschluss im Rat gefasst werden.



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
I - Jugendamt / Jugendzentrum
I - Schule
III - Finanzservice

Festlegung von Standards an den OGSen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	03.05.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das überarbeitete Kommunale Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth wird in der als Anlage 1 vorgelegten Form beschlossen.
2. Um Eltern und Kindern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot an den OGSen anbieten zu können, ist die Festlegung von Standards an den OGSen notwendig. Diese werden anhand der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagschule - OGS) -siehe Anlage 2- festgeschrieben.
3. Sowohl das Kommunale Rahmenkonzept als auch die Richtlinien gelten verbindlich und sind Grundlage für bestehende bzw. weitere abzuschließende Verträge.
4. Der Beschluss des Rates vom 28.03.2006 zur Förderung offener Ganztagsgruppen im Primarbereich (V/2006/030) verliert damit zum Ende des Schuljahres 2016/2017 seine Gültigkeit.
5. Die Stadt hat die notwendigen Finanzmittel entsprechend zum Schuljahr 2017/2018 bereit zu stellen. Die entstehenden Mehrkosten für das 2. Halbjahr 2017 werden auf der Grundlage der neuen Richtlinien übernommen und durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt.
6. Nach einem Jahr wird dem Fachausschuss ein Zwischenbericht über die Erfahrungen - insbesondere der Qualitätsstandards und der finanziellen Auswirkung für den Haushalt - gegeben.
7. Mit der Verabschiedung der Richtlinien und des Rahmenkonzeptes ist keine Erhöhung von Elternbeiträgen verbunden. Der Rat der Stadt Wipperfürth wird

auch weiterhin die rechtlichen Rahmenvorgaben (im Besonderen des Landes Nordrhein-Westfalen) beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Festlegung von Standards an den OGSen entsprechend der erarbeiteten Richtlinien ergeben sich für das Schuljahr 2017/2018 im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 Mehrkosten von 156.920,50 € für die neun OGS-Gruppen, im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 Mehrkosten in Höhe von 26.443,50 €.

Die auf Grundlage der neuen Richtlinien erforderlichen Mehrkosten in Höhe von ca. 80.000 für das 2. Halbjahr 2017 sind überplanmäßig bereitzustellen. Die Mehrkosten ab dem Haushaltsjahr 2018 werden entsprechend für den Haushalt 2018 ff. angemeldet.

Demografische Auswirkungen:

Eine Beschlussfassung des neuen Kommunalen Rahmenkonzeptes sowie der Richtlinien erhöht die Bildungsqualität und die Betreuungsangebote für die Kinder in den OGSen und unterstreicht die Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth.

Begründung:

Bereits im Ausschuss für Schule und Soziales in seiner Sitzung am 07.03.2017 wurde ausführlich über die erarbeiteten Standards an den OGSen berichtet (siehe auch TOP 1.9.2; M/2017/894).

Seit dieser Sitzung wurde nunmehr zum einen das als **Anlage 1** beigefügte **Kommunale Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth**, welches aus dem Jahr 2005 stammte, inhaltlich komplett vom Jugend- und Schulamt überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen und vor allem pädagogischen Gegebenheiten angepasst. Dieser Entwurf wurde mit Schulaufsicht, den OGS-Leitungen, den Schulleitungen und dem Träger besprochen und abgestimmt.

Mit der Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich hat die Hansestadt Wipperfürth ein attraktives und qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen, mit dem sie ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag sehr ernst nimmt.

Das kommunale Rahmenkonzept stellt eine Vorgabe dar, die von jeder Offenen Ganztagsgrundschule in der Hansestadt Wipperfürth bedarfsgerecht ausgefüllt werden soll. Es formuliert pädagogische, personelle und räumliche Standards für die Gestaltung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Wichtig ist die verlässliche und verbindliche Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Trägern. Im Ganztag kooperieren der Träger, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport auf Augenhöhe und oft auf der Grundlage von Kooperationsverträgen. In den Einrichtungen arbeiten professionelle Teams aus ausgebildeten pädagogischen Mitarbeitenden nach diesem Rahmenkonzept.

Zum anderen wurde seit dem 07.03.2017 auch der Entwurf der **Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagschule – OGS)** nochmals in Punkt 9.2 ergänzt. Die Endfassung der erarbeiteten Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich (Offene Ganztagschule – OGS) ist als **Anlage 2** beigelegt.

Diese Richtlinien bieten einen wesentlichen Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken zudem die Hansestadt Wipperfürth als familienfreundliche Kommune und Schulstadt. Die Umsetzung der Inhalte des zuvor bereits erwähnten und neu erarbeiteten kommunalen Rahmenkonzeptes zur Offenen Ganztagschule wurde dabei berücksichtigt.

In den Richtlinien werden unter Ziffer 4 Fachkräftegebot und Beschäftigungsumfang der OGS-Mitarbeiter festgelegt. Standards werden festgemacht an dem Fachkräftegebot für OGS-Leitung bzw. Gruppenleitung aber auch für Ergänzungskräfte und Küchenkräfte. Zudem legen die Richtlinien fest, mit welchen Personalressourcen zukünftig OGS-Gruppen ausgestattet werden.

Die Richtlinien regeln zudem die Kosten, die der Träger der OGSen für die Aufgabenerledigung erhalten soll. Neben den Brutto-Personalkosten werden u.a. auch Overheadkosten festgelegt, aber auch erstmalig eine Sachkostenpauschale pro Kind in Höhe von 10 € schriftlich fixiert.

Bisher wurde entsprechend des Beschlusses des Rates am 28.03.2006 zur Förderung offener Ganztagsgruppen im Primarbereich (V/2006/030) dem Träger von Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen ein Festzuschuss von 12.000 € pro Gruppe und Jahr gewährt. Wegen der komplett neuen Gestaltung der Finanzierung der Betreuungsmaßnahmen an den OGSen aufgrund der neu erarbeiteten und hier zu verabschiedenden Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich ist der Beschluss aus dem Jahr 2006 aufzuheben.

Die Entwicklung der Kosten für die OGS der vergangenen Jahre ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum einen die Förderschule Alice-Salomon an der auch eine OGS-Gruppe bestand, zum Ende des Schuljahres 2014/2015, geschlossen wurde. Zum Ende des Schuljahres 2015/2016 wurde die OGS-Gruppe an der Wipper-Schule aufgrund der Schulschließung ebenfalls aufgelöst. Von beiden OGS-Gruppen war das DRK Träger.

Schuljahr	Anzahl Kinder	Gruppen	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	davon städt. Anteil
2014/2015	228	12	330.979,00 €	533.722,20 €	202.743,20 €
2015/2016	228	9	356.811,00 €	551.490,00 €	194.679,00 €
2016/2017	212	9	400.124,00 €	464.326,00 €	64.202,00 €

Die Gesamteinnahmen setzten sich wie folgt zusammen:
aus einer Landesförderung pro OGS-Kind bzw. pro OGS-Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. pro Asylkind, einer Betreuungspauschale sowie den Elternbeiträgen. Die Höhe des Elternbeitrages berechnet sich nach dem Einkommen der Eltern.

Die Gesamtausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Weiterleitung der Landesmittel pro OGS-Kind bzw. pro OGS-Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. pro Asylkind (bis zum Schuljahr 2015/2016 wurde nur 50 % Erhöhung weitergeleitet, seit dem Schuljahr 2016/2017 werden diese zu 100 % weitergeleitet), den städt. Eigenanteil pro Kind, der Betreuungspauschale sowie einem Gruppenzuschuss von 12.000,00 € pro Gruppe.

Aktuell beläuft sich der zusätzliche städtische Zuschuss für das Schuljahr 2016/2017 auf 64.202,00 €. Die Verwendungsnachweise werden aber erst zum 31.10.2017 durch den Träger über das dann abgelaufene Schuljahr 2016/2017 bei der Stadt eingereicht werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Zuschuss nicht höher ausfallen wird.

Durch die Festlegung von Standards an den OGSen würden sich die Kosten ab dem Schuljahr 2017/2018 wie folgt entwickeln:

Schuljahr	Anzahl Kinder	Gruppen	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben „altes Modell“	Gesamtausgaben nach den neuen Standards	davon zusätzlicher städt. Anteil im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben „Altes Modell“
2017/2018	225	9	425.098,00 €	497.880,00 €	719.002,50 €	221.122,50 €

Durch die Festlegung von Standards an den OGSen entsprechend der erarbeiteten Richtlinien ergeben sich für das Schuljahr 2017/2018 im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 Mehrkosten von 156.920,50 € für die neun OGS-Gruppen, wenn alle Plätze (125 an der OGS Antonius + 100 an der OGS Nikolaus = 225 gesamt) belegt wären. (vgl. hierzu den städt. Anteil 2016/2017 in Höhe von 64.202,00 € mit dem städt. Anteil im Schuljahr 2017/2018 in Höhe von 221.122,50 €)

Vergleicht man die Kosten mit dem Schuljahr 2015/2016, wo sowohl die Gruppen als auch die Kinderzahl annähernd gleich mit dem zu erwartenden Schuljahr 2017/2018 wäre, beträgt der Mehrbedarf lediglich 26.443,50 €.

Anlagen:

Anlage 1: Kommunales Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Anlage 2: Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich



Ein Haus für alle Kinder

Kommunales Rahmenkonzept

zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich
(OGS)

in Wipperfürth



Inhaltsverzeichnis

Leitbild der Offenen Ganztagsgrundschulen

1. Gesetzliche Grundlagen der offenen Ganztagsgrundschulen

- 1.1 Der gesetzliche Auftrag der Offenen Ganztagsgrundschulen
- 1.2 Träger
- 1.3 Ziele und Grundsätze

2. Die Einrichtungen/ Rahmenbedingungen

- 2.1 Kooperationspartner
- 2.2 Räume
- 2.3 Personal
- 2.4 Fachaufsicht und Weisungsbefugnis
- 2.5 Betreuungszeiten
- 2.6 Aufnahmekriterien
- 2.7 Kosten

3. Pädagogisches Konzept

- 3.1 Pädagogische Ausrichtung
- 3.2 Inklusion
- 3.3 Pädagogische Umsetzung/Schwerpunkte
- 3.4 Raumkonzept/Raumgestaltung
- 3.5 Mittagessen
- 3.6 Freizeitpädagogik
- 3.7 Hausaufgaben/Lernzeiten
- 3.8 Freispiel
- 3.9 AG`s und Projekte
- 3.10 Partizipation
- 3.11 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigte – „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“

4. Kooperationen

- 4.1 Kooperation mit Schule
- 4.2 Kooperation mit Jugendhilfe
- 4.3 Kooperation mit anderen Institutionen

5. Teamarbeit/ Teamentwicklung

6. Qualitätsentwicklung

- 6.1 Arbeitskreise
- 6.2 Evaluation
- 6.3 Qualitätszirkel

7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Das kommunale Rahmenkonzept stellt eine Vorgabe dar, die von jeder Offenen Ganztagsgrundschule in der Hansestadt Wipperfürth bedarfsgerecht ausgefüllt werden soll. Es formuliert pädagogische, personelle und räumliche Standards für die Gestaltung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Leitbild der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) der Hansestadt Wipperfürth

- Alle Kinder haben ein Recht auf Erziehung, Bildung, Fürsorge, Versorgung, Förderung, Zuwendung und Schutz.
- Alle Kinder sollen gleiche Startchancen haben.
- Erziehungsberechtigte, Schulen, Schulträger und pädagogische Fachkräfte, sowie außerschulische Bildungspartner (Vereine u.a.) handeln als Partner im Interesse des einzelnen Kindes und der Gruppe.
- Bildungseinrichtungen müssen veränderten Gesellschafts- und Familienstrukturen Rechnung tragen und haben eine wichtige gesellschaftliche Dienstleistungsfunktion.

Der offene Ganztag ermöglicht längeres gemeinsames Lernen und gemeinsames Wachsen. Im Ganztag können Kinder und Jugendliche neue Begabungen und Interessen entdecken und entfalten.

Die vielleicht wichtigste Grundlage des Erfolgs ist die verlässliche und verbindliche Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Trägern. Im Ganztag kooperieren Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport auf Augenhöhe und oft auf der Grundlage von Kooperationsverträgen.

Mit der Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich hat die Hansestadt Wipperfürth ein attraktives und qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen, mit dem sie ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag sehr ernst nimmt.

In den Einrichtungen arbeiten professionelle Teams aus ausgebildeten pädagogischen MitarbeiterInnen nach diesem Rahmenkonzept.

Die Offenen Ganztagsgrundschulen der Hansestadt Wipperfürth bieten ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, dass sich an den jeweiligen Bedarfen der Kinder und deren Erziehungsberechtigte orientiert.

Sie stellen ein verlässliches Betreuungsangebot außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeit, an Brückentagen und in den Ferien dar.

1. Die gesetzlichen Grundlagen der Offenen Ganztagsgrundschulen

Die rechtlichen Grundlagen sind der Runderlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und das Rahmenkonzept der Hansestadt Wipperfürth, das am vom Rat der Hansestadt Wipperfürth neu beschlossen wurde.

1.1 Der gesetzliche Auftrag der Offenen Ganztagsgrundschulen

Die Offene Ganztagsgrundschule soll im Zusammenwirken der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Organisationen und Institutionen

- einen Beitrag zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit leisten,
- den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Schule und Kinder- und Jugendhilfe verknüpfen sowie
- Erziehungsberechtigten die Sicherheit geben, dass ihr Kind gut und verlässlich betreut wird. Damit wird ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Trägern der Jugendhilfe ist außerdem der § 5b des NRW-Schulverwaltungsgesetzes (Kooperation mit der Jugendhilfe) und § 81 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Zusammenarbeit mit Schulen).

1.2 Träger

Die Hansestadt Wipperfürth bedient sich zur Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebotes eines Trägers.

Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger, Schule und Träger der außerunterrichtlichen Angebote dienen als Grundlage für die Gestaltung der OGSen.

1.3 Ziele und Grundsätze der Offenen Ganztagsgrundschule

Die Zielsetzung der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) sowie der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich wurde im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wie folgt zusammengefasst:

„Ziel ist der Ausbau von Ganztagsgrundschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wis-

senswerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.“

Durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen außerschulischen Trägern soll die OGS ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Hier entsteht eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Zusammenarbeit von Lehrkräften sowie anderen Professionen wird gefördert.

Des Weiteren ermöglicht die OGS mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Außerdem sorgt sie für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten orientiert. Sie umfasst insbesondere

- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote
- besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsschwachen Familien, für Kinder mit besonderen Begabungen sowie
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.

In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll die OGS zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für alle beteiligten Kinder ermöglichen. Die Offene Ganztagsgrundschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit.

Sie ist für die Kinder nicht nur ein Ort sozialen Lernens und der Persönlichkeitsentwicklung sondern auch der vielfältiger Erfahrungen und Entdeckungen aus den Bereichen Kunst, Musik, Sport, Umwelt und Technik.

2. Die Einrichtungen/ Rahmenbedingungen

2.1 Kooperationspartner

Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

2.2 Räume

Die Offenen Ganztagsgrundschulen in Wipperfürth verfügen über eigene Gebäude bzw. Räumlichkeiten, die vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Die Räumlichkeiten sind angemessen ausgestattet und eingerichtet.

Im Übrigen wird auf Punkt 6.1 der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich verwiesen.

2.3 Personal der Offenen Ganztagsgrundschule

Das Personal ist beim Träger des außerunterrichtlichen Angebots angestellt. Dabei sind unbefristete Arbeitsverträge wünschenswert, um die Kontinuität des pädagogischen Personals zu gewährleisten.

Der jeweilige Stellenumfang richtet sich nach der Anzahl der OGS-Gruppen bzw. der zu betreuenden Kinder.

Der Schulträger entscheidet mit dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote über die Anzahl der Kinder pro Gruppe, wobei in einer Gruppe nicht mehr als 25 Kinder betreut werden.

Nähere Ausführungen sind dem Punkt 4 der Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich zu entnehmen

Einsatz der Lehrerstunden:

Für die Arbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder bzw. 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugewiesen. (D.h. pro Kind entweder 0,008 bzw. 0,016 Lehrerstellen.) An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann auch – nach § 94 Abs.2 SchulG – ein Festbetrag in Höhe von derzeit 258 € pro Kind bzw. 535 € pro Kind bei sonderpädagogischem Förderbedarf gewährt werden.

Die Lehrerstellenanteile für die Arbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind möglichst für Angebote zu nutzen, die Kinder individuell fördern oder zur Koordinierung und Konzeption.

Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien oder auf dem Außengelände durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

2.4 Fachaufsicht und Weisungsbefugnis

Die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis des Personals liegt beim Träger der außerunterrichtlichen Angebote. Die pädagogische Fachaufsicht liegt bei der Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und Träger.

2.5 Betreuungszeiten

An Schultagen:

Der außerunterrichtliche Bereich soll täglich in der Regel von 11:30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Die Teilnahme am Offenen Ganzttag ist an allen Unterrichtstagen bis 16.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Wunsch der Eltern nach gleitender Abholzeit entgegengekommen werden, jedoch nicht vor 15.00 Uhr. Bei der Teilnahme an einem Projekt ist eine Abholzeit vor 16.00 Uhr nur in ganz bestimmten Sonderfällen möglich.

Sollten über diese Öffnungszeiten hinaus Bedarfe zur Betreuung bestehen, sind diese im Rahmen der Randzeitenbetreuung mit dem Jugendamt im Einzelfall abzuklären.

2.6 Aufnahmekriterien

Pro Gruppe werden bis zu 25 Kinder aufgenommen. Voraussetzung ist die Beschulung an der jeweiligen Grundschule. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.

Die Auswahl der anstehenden Neuaufnahmen wird im Zusammenwirken von Schulträger, von der OGS-Leitung sowie der Schulleitung anhand der folgenden Aufnahmekriterien, die durch die jeweilige Schulkonferenz festgelegt wurden, vorgenommen:

1. Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten am Nachmittag
2. Pädagogische Gründe
3. Geschwisterkinder

Anmeldungen von Kindern, die aufgrund der ausgeschöpften Gruppenstärke nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden in einer Warteliste geführt.

2.7 Kosten

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind nach dem Bruttojahreseinkommen beider Elternteile gestaffelt.

Sie werden monatlich an die Hansestadt Wipperfürth entrichtet.

Entscheiden sich Erziehungsberechtigte für den Besuch ihrer Kinder in der offenen Ganztagschule, so sind sie für ein Schuljahr an diese Entscheidung gebunden. Detailliertes zu den Kosten und zu Kündigungsformalitäten ist der „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule“ bzw. aus dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Verpflegungskosten

Die Kinder erhalten täglich ein frisches Mittagessen sowie Getränke.

Hierfür ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Zuschussmöglichkeiten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes – BuT – können beim Sozialamt der Hansestadt Wipperfürth bzw. der ARGE erfragt werden.

Eine Befreiung vom Mittagessen ist nicht möglich. Der Einzug der Beiträge erfolgt über den Träger des außerunterrichtlichen Angebotes des Offenen Ganztags.

3. Pädagogisches Konzept

3.1 Pädagogische Ausrichtung

Die Offenen Ganztagsgrundschulen der Hansestadt Wipperfürth bieten als Lern-, Bildungs- und Lebensraum für Grundschüler eine qualifizierte Betreuung über den ganzen Tag. Sie orientieren sich an den Bedarfen von Familien und Kindern und ermöglichen allen teilnehmenden Kindern ganztägige und ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung sowie den Erziehungsberechtigten eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Offene Ganzttag versteht sich als eine familienergänzende Einrichtung, in der die Kinder durch kontinuierliche Bezugspersonen und die alters- und geschlechtsgemischte Gruppe, Sicherheit, Geborgenheit und Lernanreize erfahren.

Durch die Kooperation von Fachkräften, Lehrern und weiteren Professionen, sowie anderen außerschulischen Trägern entsteht ein kindgerechtes und lebensnahes Betreuungsangebot, das als Lern- und Lebensraum folgendes bietet:

- Mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit durch Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- Schaffung eines geregelten Tagesablaufs mit Zeiten zum Lernen und Spielen, mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und frei gestaltbaren Zeiten,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache),
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Sport, Informatik oder Naturwissenschaften und Technik (MINT) auf eine Weise kennen lernen, die im Rahmen des Regelunterrichts nicht umsetzbar sind sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechterspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- Förderung von Verständnis und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen

- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
- die Einbindung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
- Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,

3.2 Inklusion

Die UN-Konventionen zum Schutz und zur Förderung des Rechtes und der Würde von Menschen mit Behinderungen begründet ein internationales Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

Alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, sollen lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen erwerben und an Bildung teilhaben. Mit geeigneten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern auch im schulischen Bereich an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

In den Offenen Ganztagsgrundschulen der Hansestadt Wipperfürth sind selbstverständlich alle Kinder willkommen, d.h. solche mit besonderem Förderbedarf, Behinderungen, Handicaps, Krankheiten oder besonders schwierigen Voraussetzungen gleichermaßen wie Kinder, deren Voraussetzungen günstiger erscheinen.

In geeigneten Fällen werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich im Unterricht und auch im außerschulischen Bereich durch Integrationshelfer/-innen begleitet, um den Kindern so eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Diese persönlichen Unterstützer gehören nicht zum lehrenden Personal der Schule, sondern sie werden über die Sozialhilfeträger (Sozialamt des Kreises) oder aber des örtlichen Jugendamtes finanziert. Im Sinne einer inklusiven Ganztagserschulung soll dies in den Konzeptionen der Offenen Ganztagsgrundschulen mit berücksichtigt werden.

3.3 Pädagogische Umsetzung/ Schwerpunkte

Das kommunale Rahmenkonzept der Hansestadt Wipperfürth dient als Leitfa-den für die Entwicklung und Evaluation der schuleigenen Konzepte. Der Schulträger sieht seine Verantwortung darin, die Entwicklung und Evaluation zu unterstützen, zu begleiten und Möglichkeiten zur langfristigen Qualitätsverbesserung dieses Angebots zu sichern. Folgende Punkte sollen berücksichtigt werden:

3.4 Raumkonzept/Raumgestaltung

Zwischen der Umgebung und dem menschlichen Verhalten besteht eine Wechselwirkung. Die Gestaltung schulischer Räume hat einen Einfluss auf das pädagogische Geschehen.

Die Gestaltung eines Schulraums zu einem Ort des Lernens und der sozialen Interaktion gewinnt besonders bei den Ganztagschulen an Bedeutung. Wenn Schülerinnen und Schüler über den Vormittag hinaus in den Schulen

gefördert werden sollen, dann müssen dafür adäquate Räume geschaffen und gestaltet werden. An der Gestaltung der Räume können alle Akteure des Ganztags, Kinder, Erziehungsberechtigte und Personal mitwirkend tätig werden.

Unter folgenden Qualitätskriterien soll die Raumgestaltung prozesshaft und nicht statisch verstanden werden:

- Es gibt Räume, die den Kindern eine Rückzugsmöglichkeit und die Wahrung von Privatsphäre eröffnen.
- Die Räume können von allen Kindern des Ganztags uneingeschränkt genutzt werden, auch wenn Behinderungen oder andere Einschränkungen bei Kindern gegeben sind.
- Die Spiel- und Arbeitsmaterialien in den Räumen sind allen Kindern zugänglich und werden den unterschiedlichen Förderbedarfen der Kinder im Ganzttag gerecht.
- Das Mobiliar und die Ausstattung der Räume werden den unterschiedlichen Förderbedarfen der Kinder im Ganzttag gerecht und ermöglichen eine entsprechende pädagogische Arbeit. Es ist verstellbar und multifunktionell, so dass es unterschiedlichen Bedürfnissen und Aktivitäten gerecht wird.
- Die Räume des Ganztags und der Schule im Allgemeinen werden von allen Schülern gestaltet und bieten damit eine Verzahnung von Unterrichts- und außerunterrichtlichem Bereich.
- Es gibt Räume, in denen eine Begegnung des Teams des Ganztags mit Lehrkräften aus dem Unterrichtsbereich möglich ist.
- Bei der Raumgestaltung werden spezifische Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigt.
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder die Räume nach ihren Interessen umgestalten und ihre Vorstellungen einbringen.
- Bei der Gestaltung der Räume können Erziehungsberechtigte ihre Vorstellungen einbringen und mitwirken.
- Es gibt im Ganzttag Räume (bzw. Räume in der Schule), die den Erziehungsberechtigten Aufenthalt, Begegnung und Austausch oder Beratungsmöglichkeit bieten (z.B. Elterncafé, Elterntreff).
- Die Kinder haben Zugang zum Küchenbereich und werden an der Vorbereitung der Speisen bzw. bei der Essensausgabe beteiligt.
- Das pädagogische Personal und die weiteren Arbeitskräfte finden Arbeitsplätze vor, die ihre verantwortungsvolle Arbeit erleichtern.
- Der Schulhof lässt sich für die Ganzttagsschüler auf möglichst kurzem Weg erreichen. Ebenerdige Lernräume verfügen nach Möglichkeit über einen direkten Ausgang auf den Schulhof.

3.5 Mittagessen

Die Ganzttagsschule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die Ernährung und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. Essen und Trinken in der Schule ist heute unverzichtbarer Bestandteil des Schulalltags und gleichzeitig verlagert sich der Einfluss auf die Essgewohnheiten und die Ernährungsbildung zunehmend von der Familie in die Betreuungseinrichtung.

Gemeinsame Mahlzeiten vermitteln den Kindern ein Gemeinschaftsgefühl und leisten einen wichtigen Beitrag zum sozialen Lernen. Ein gemeinsames Mittagessen der Lehrkräfte oder pädagogisch Mitarbeitenden mit den Kindern fördert dabei das soziale Miteinander und die Kommunikation.

Der Träger verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder täglich eine kindgerechte und ausgewogene Mahlzeit erhalten. Die Mittagsverpflegung wird von einem externen Anbieter in die Einrichtung geliefert und dort portioniert und aufbereitet.

Die Kinder werden in die gesamte Essenssituation mit einbezogen und gestalten diese innerhalb ihres möglichen Rahmens mit (Tischdienst, Küchendienst, Aufstellung der Essenspläne u.a.). Es wird gemeinsam in familiärer Atmosphäre am Tisch gegessen, die Kinder lernen ihr Essen zu portionieren, Umgangsformen am Tisch werden vermittelt.

Sonderabsprachen hinsichtlich Allergien und anderen medizinischen Ernährungseinschränkungen sind grundsätzlich möglich, soweit sie in den Einrichtungsablauf zu integrieren sind. Spezielle Ernährungsgewohnheiten, die aus einem religiösen Hintergrund resultieren, finden in der OGS, soweit die Rahmenbedingungen es zulassen, Berücksichtigung.

3.6 Freizeitpädagogik

Eine der wichtigsten Aufgaben in der OGS ist die pädagogische Gestaltung des Nachmittagsbereichs. Schulkinder sollen in der OGS viele Möglichkeiten der Entspannung und des Ausgleichs zu ihrem Schultag finden und wählen können.

Die Freizeitangebote der OGS richten sich nach den Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler und fördern ihre Stärken. Sie unterstützen das soziale Lernen und die Selbstbildung, erkennen Begabungen und fördern Talente. Es gibt interessenhomogene Gruppen in einem Jahrgang oder auch mit jahrgangsstufenübergreifender Zusammensetzung.

Die außerunterrichtlichen Angebote berücksichtigen die unterschiedlichen Lerntypen und können auch an außerschulischen Lernorten stattfinden. Es gibt außerunterrichtliche Angebote, die ernstzunehmende Freiräume für selbstorganisierte Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen lassen. Die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren des Landes NRW werden berücksichtigt.

Zur Freizeitgestaltung gehören drei entscheidende Ziele: die Stärkung der Ich-Kompetenz (Selbsterkenntnis entwickeln, Selbstbewusstsein gewinnen, Entwicklung emotionaler Kompetenzen), der Sozialkompetenz (das Zusammenleben mit anderen Menschen positiv gestalten zu können) und der Sachkompetenz (sachliche und fachbezogene Urteile fällen, also auch einen objektiven Standpunkt einnehmen zu können). Das freie Spiel, aber auch das angeleitete Angebot, hat großen Einfluss auf diese drei Zielebenen.

3.7 Hausaufgaben/Lernzeiten

Die Erledigung von Aufgaben sollen Selbstständigkeit und Selbstverantwortung stärken. Sie sollen den Unterricht sinnvoll ergänzen und Unterrichtsinhalte vertiefen. Sie sollen die Kinder weder unter- noch überfordern und sie müssen gewürdigt werden.

In der offenen Ganztagschule haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben unter Aufsicht und Anleitung zu erledigen. Dazu steht ihnen gemäß der Richtlinien des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung, das heißt für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 sollten die Hausaufgaben nicht mehr als 30 Minuten, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 nicht mehr als 45 Minuten in Anspruch nehmen.

Während der betreuten Hausaufgabenzeit stehen die pädagogischen Fachkräfte und die Lehrkräfte der Schule den Kindern als Ansprechpartner zur Verfügung und geben ihnen Hilfestellung zur selbständigen Arbeit (z.B. Vermittlung von Lern- und Arbeitstechniken, Gebrauch von Nachschlagewerken) und kontrollieren die Hausaufgaben der Kinder auf Vollständigkeit.

Die Kinder werden zur gegenseitigen Hilfestellung ermutigt (Partner- und Kleingruppenarbeit, ältere Schülerinnen und Schüler helfen den jüngeren). Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen, denn die Gesamtverantwortung für die Hausaufgaben liegt bei ihnen. Leseübungen und Vorbereitungen von Klassenarbeiten verbleiben weiterhin im Elternhaus. Das Vorhandensein sämtlicher Schulmaterialien ist Voraussetzung.

An Freitagen kann auf Hausaufgabenbetreuung verzichtet werden. Damit haben die Erziehungsberechtigten Gelegenheit, ihre Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben zu begleiten und einen kontinuierlichen Überblick über die Hausaufgaben-situation zu behalten.

Unter folgenden Qualitätskriterien soll die Hausaufgaben- und Lernzeitsituation konzeptionell gestaltet werden:

- Absprachen im Team
- festgelegte Regeln und Rituale
- förderliche Raumatmosphäre und -ausstattung
- Gruppengröße und -differenzierung
- Mitwirkung von Lehrkräften
- Hospitationen im Unterricht
- Verzahnung von Unterricht und Lernzeiten
- Absprachen mit Erziehungsberechtigten
- Sicherstellung der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und Lehrkräften
- Berücksichtigung individueller Aktivitätsrhythmen der Kinder
- Kenntnisse von Entwicklungspsychologie und Lernbegleitung

3.8 Freispiel

Im Freispiel können die Kinder eigene Kontakte aufbauen, frei und unbefangen mit Menschen, Materialien und Zeit umgehen. Sie haben dabei die Möglichkeit zu agieren, sich auszuruhen oder einfach nur zu beobachten. Gerade für Kinder in der OGS ist diese Zeit besonders wichtig. Einmal selbst über eine Beschäftigung entscheiden zu können, genießen die Kinder gerade nach einem langen Schul- und Hausaufgabentag, der den Anforderungen des Arbeitstages eines Erwachsenen sicher in nichts nachsteht.

3.9 AGs und Projekte

Das angeleitete Angebot hingegen ist ein wichtiges Instrument für das Miteinander, die Akzeptanz und die Fähigkeit, sich in die Lage eines anderen Menschen zu versetzen. Bei gemeinsamen Aktivitäten tritt der Einzelne in den Hintergrund, die Gemeinschaft in den Vordergrund.

Das Lernen in großen Zusammenhängen wird besonders innerhalb von thematischen Projekten gefördert. Durch die Projektarbeit erhalten die Kinder Gelegenheit, sich kontinuierlich und aufbauend über einen gewissen Zeitraum intensiv mit einem Thema zu befassen.

Auch Projekte orientieren sich an den Interessen der Kinder, der allgemeinen Gruppensituation, der Lebenssituation, Wünschen, Erlebnissen, Ereignissen oder an Themen, die von den pädagogischen Fachkräften als wichtig oder als neues Lern- und Handlungsfeld erachtet werden.

Folgende Ziele sollen AGs und Projekte verfolgen:

- Interessen der Kinder wecken bzw. vertiefen
- Beteiligung aller Kinder ermöglichen
- Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen und Erkenntnissen
- Weiterentwicklung von Ausdauer, Konzentration und Merkfähigkeit
- Förderung der Ich-, Sach- und Sozialkompetenz
- Verwirklichung eigener Ideen und Wünsche durch aktives Einbringen
- Spaß und Freude am Tun

Angebote und Projekte finden u.a. in folgenden Bereichen statt:

- Sport und Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
- Musisch-ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medienkompetenz

3.10 Partizipation

Alle Kinder haben ein Recht auf Beteiligung. Das legt die UN-Kinderrechtskonvention fest, die in Deutschland geltendes Bundesrecht ist.

Partizipation will gelernt sein. Dieser Satz gilt sowohl für die Kinder, die sich im Alter zwischen sechs und zehn Jahren schnell entwickeln, als auch für die Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte im Ganztags. Partizipation beschränkt sich also nicht auf die Mitwirkung in klassischen schulischen Gremien, sondern sie reicht vom Unterricht und den Lernzeiten über Pausen und Ganztagsangebote bis zu gemeinsamen Projekten mit außerschulischen Partnern.

Kinder finden ihre Themen selbst und sind Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt. Es sollen verschiedene Möglichkeiten aufgegriffen werden, Ideen, Wünsche oder Probleme der Schülerinnen und Schüler zu sammeln.

Neben anonymen Befragungsmethoden wie einem Briefkasten des Schülerparlaments ist die direkte Befragung der Kinder durch ihre gewählten Vertretungen (Klassensprecherinnen und Klassensprecher, OGS-Gruppenvertretungen, Kinderparlamentarierinnen und -parlamentarier) eine sinnvolle Möglichkeit, Anliegen und Wünsche zu sammeln. Auch Methoden wie eine „Zukunftswerkstatt“ zur Entwicklung von Ideen haben sich in einigen der Schulen bewährt.

Es können Umfragen zu aktuellen Schulanliegen durchgeführt werden: Zum Beispiel wenn es um die Anschaffung neuer Spielgeräte für den Pausenhof, die Gestaltung des Schulgeländes oder die Essensauswahl geht. Die Kinder übernehmen Aufgaben und Verantwortung bei der Umsetzung.

Auch Schulthemen, Ideen aus dem Lehrerkollegium, der Mitarbeitenden der außerunterrichtlichen Angebote und der Elternschaft werden in die Hand der Kinder gegeben, z. B. indem Kinder ein „Motto des Monats“ aufbereiten und selbstständig umsetzen. Grundsätzlich gilt es, genau hinzuhören, die Kinder ernst zu nehmen und ihnen Unterstützung anzubieten, wenn es beispielsweise um die Gewichtung und Auswahl, aber auch die Umsetzung von Themen geht.

Folgende Bereiche sollen konzeptionell unter dem Gesichtspunkt der Partizipation in den Blick genommen werden:

- Hausaufgaben und Lernzeit
- Pausen- und Freizeitgestaltung
- Mittagessen
- Außerunterrichtliche Angebote
- Öffnung in den Sozialraum
- Gestaltung des Schulgeländes
- Gremien

Empfehlungen:

- Das gesamte Team ins Boot holen:
Vor der Einrichtung von Gremien sollten Mitarbeitende über die positiven Effekte und in die Methoden (z.B. Ablauf eines Klassenrates) eingeführt werden. Gerade bei der Einrichtung klassenübergreifender Gremien ist eine gemeinsame und von der Sache überzeugte Haltung des pädagogischen Teams wichtig.
- Über den Tellerrand blicken:
Ein Besuch an Schulen, die bereits Gremien installiert haben, empfiehlt sich, um Strukturen und Methoden kennen zu lernen und auf die eigene Schule zu übertragen.
- Partizipationsgremien „von unten“ aufbauen:
Es ist ratsam, mit der Einrichtung von Beteiligungsgremien auf Klassen- und Gruppenebene zu beginnen (Klassen- und Gruppenrat). Kinder und Erwachsene werden so frühzeitig mit den Methoden und Strukturen vertraut gemacht und es fällt ihnen leichter, sich mit Partizipationsstrukturen beispielsweise auf klassenübergreifender Ebene zurechtzufinden.
- Kinder langsam heranzuführen:
Gerade Erstklässlerinnen und Erstklässler müssen anfangs begleitet werden. Die Gremienarbeit sollte gerade zu Beginn durch Erwachsene angeleitet werden. Wiederkehrende Abläufe, Rituale und Symbole können den Einstieg erleichtern. Konkrete Beispiele für Mitbestimmung können darüber hinaus gut veranschaulichen, wie das Thema „Partizipation von Kindern“ in der Schule allgemein verstanden und ausgestaltet wird.
- Den Ganz(en)tag mitdenken:
Partizipation in Gremien sollte über den ganzen Schultag stattfinden. Auch sollte sichergestellt sein, dass die Belange des außerunterrichtlichen Bereichs in den Gremien Gehör finden. Zudem können eigene „Ganztagsgremien“ eingeführt werden. Das Personal des Ganztagsträgers sollte selbstverständlich an den gemeinsamen Entwicklungen konsequent beteiligt werden.

Methoden und Tipps zur Partizipation finden sich in der Materialsammlung auf www.ganztag-nrw.de unter „Kinder beteiligen! Anregungen zur Umsetzung von Partizipation in offenen Ganztagschulen des Primarbereichs“ Der Ganzt-Tag in NRW, Beiträge zur Qualitätsentwicklung

3.11 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten – „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“

Das Schulgesetz NRW und das Sozialgesetzbuch VIII („Kinder- und Jugendhilfegesetz“) bilden die gesetzliche Basis der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Ganztagschulen. Neben den grundlegenden Aussagen des Grundgesetzes und verschiedenen Vorgaben des BGB sind sie als Handlungsmaxime der Schulen und der Jugendhilfe von besonderer Bedeutung. Denn dies

sind die beiden wichtigsten Partner der Erziehungsberechtigten in diesem Bündnis.

Bei Angeboten der OGS sollen Erziehungsberechtigte sowohl in der Planung als auch bei der Durchführung eingebunden werden. Die unterschiedlichen Kompetenzen der Erziehungsberechtigten können mit einbezogen werden, zum Beispiel bei Durchführung bestimmter Angebote und bei der Beteiligung an Veranstaltungen.

Außerdem sollen in den Gremien wie Schulkonferenz und Schulpflegschaft auch Erziehungsberechtigte vertreten sein, deren Kinder am Ganztagsangebot teilnehmen. Wünschenswert ist die Wahl einer Elternpflegschaft auch aus dem außerunterrichtlichen Bereich. Der oder die OGS- Sprecher/-in kann spezielle Belange entsprechend vertreten.

Für die Erziehungsberechtigten aller Kinder soll der Zugang zu Informationen zu Schulthemen möglich sein. Dazu eignen sich neben festen Sprechzeiten auch Elternabende, die in Kooperation von Schule und OGS durchgeführt werden.

Da die Kinder einen Großteil ihres Tagesablaufs in der Schule verbringen, ist es wichtig, dass ein reger partnerschaftlicher Austausch zwischen Erziehungsberechtigten, sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrern stattfindet. Die offene Ganztagsgrundschule versteht sich als Treffpunkt und Informationsort für Erziehungsberechtigte. Information findet statt durch Aushänge, Elternbriefe, „Tür- und Angel- Gespräche“ und Info-Abende u.a.

Für eine individuelle Zusammenarbeit mit einzelnen Erziehungsberechtigten bietet das pädagogische Personal neben beratenden Einzelgesprächen in der Einrichtung auch Telefonate an. In Einzelfällen könnten die Einzelgespräche auch außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule stattfinden, oder es können auch Hausbesuche durchgeführt werden. Die Vertraulichkeit solcher Gespräche ist dabei zu gewährleisten.

4. Kooperationspartner

4.1 Kooperation mit Schule

„An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§75 Abs. 4 SchulG).“ „Die Schulkonferenz kann Vertretungen schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen. Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 66 Abs. 7 SchulG).“

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Mitarbeitern des Offenen Ganztages ist grundlegend. Jede Schule hat einen festen An-

sprechpartner aus den Reihen des Lehrerkollegiums, der für die Belange und die Kooperation mit der OGS zuständig ist. Ein kontinuierlicher Besprechungsmodus sollte Standard sein.

Darüber hinaus sind Kontakte zur Schulleitung sowie zu den anderen Lehrkräften unerlässlich, um sich über den Leistungsstand der Kinder, die Hausaufgaben-situation, das Sozialverhalten u.a. auszutauschen. Termine für Ausflüge, Feste etc. werden abgesprochen und koordiniert.

Inhaltliche Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten, Regeln, Elternarbeit u.a. ist gewünscht.

Lehrkräfte arbeiten stundenweise in der Hausaufgabenbetreuung mit.

4.2 Kooperation mit Jugendhilfe

Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist sowohl im Schulgesetz als auch in den Gesetzen der Kinder und Jugendhilfe verankert. Gemeinsam kooperieren Schule und OGS schulübergreifend mit Beratungsstellen und dem Jugendamt.

4.3 Kooperation mit anderen Institutionen

Neben der Kooperation mit Schule gibt es weitere Personen, Einrichtungen und Institutionen, mit denen Kooperationen in unterschiedlicher Weise, z.B. im Rahmen von Projekten und Fördermaßnahmen, stattfinden:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen der Hansestadt Wipperfürth (Jugendzentrum, KuBa -Jugendkunstschule)
- Musikschule
- andere Ämter der Hansestadt Wipperfürth (Stadtbücherei, Jugendamt etc.)
- Schulsozialarbeit
- Sportvereine
- Kirche
- Tierheim
- Feuerwehr
- Polizei
- etc.

5. Teamarbeit/ Teamentwicklung

In der Offenen Ganztagsgrundschule arbeiten multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften, OGS-Personal und eventuell auch Mitarbeitende verschiedener Kooperationspartner zusammen.

Eine vertrauensvolle, konstruktive und offene Zusammenarbeit untereinander, ist das Ziel, um die Aufgaben und Anforderungen des Offenen Ganztags angemessen und in pädagogisch wertvoller Art und Weise umzusetzen.

Durch Kontinuität, verbindliche Absprachen, ergebnisorientierte Sitzungen, gegenseitige Wertschätzung und Offenheit wird eine vertrauensvolle Zusam-

menarbeit erreicht. Jeder Mitarbeitende ist sich über eine klar definierte Rolle mit einem nachvollziehbaren Anforderungsprofil bewusst.

Klare Strukturen, Maßnahmen und Standards zur Stärkung der Teams sind von großer Bedeutung und werden im schuleigenen Konzept festgelegt, wie z.B.:

- klare Struktur der Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Personal der außerunterrichtlichen Angebote
- klar definierte Arbeitsstrukturen
- gemeinsame Themen und Aufgaben
- Festlegung regelmäßiger Teamsitzungen
- gemeinsame Planungen/ Umsetzung von Ideen
- Zeit für zusätzliche Besprechungen und konzeptionelle Fragestellungen.
- regelmäßiges stattfindendes Angebot der Kollegialen Beratung
- Einzel-/ Teamsupervisionen bei Bedarf
- Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Stärkung der Teams (gemeinsame Teilnahme an Fortbildungen, Rollen- und Erwartungsklärun-gen u.a.)
- Regelmäßige Gespräche unter Beteiligung der Fachberatung
- Teilnahme von Ganztagsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern an Eltern-gesprächen
- Teilnahme der OGS-Leitung an Lehrerkonferenzen bei Bedarf

Bei den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen sind folgende Inhalte von zentraler Bedeutung:

- Auseinandersetzung mit pädagogischen Inhalten und konzeptionellen Arbeiten
- Fallbesprechungen
- Klärung organisatorischer Fragen
- Planung von Projekten, Festen, Ausflügen etc.
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten innerhalb der Teams
- Weitergabe von Fortbildungsinhalten
- Fachlicher Austausch

Die OGS-Leitung trifft sich einmal wöchentlich mit der Schulleitung. Nach Bedarf werden zusätzlich Konferenzen mit allen Mitarbeitenden des Ganztagsbetriebes einberufen.

Pädagogische Fachkräfte sollen – ebenso wie die Lehrkräfte - regelmäßig an Fortbildungsangeboten teilnehmen. Zur Teamstärkung sind gemeinsame Fortbildungen besonders wünschenswert. Für den reibungslosen Ablauf ist eine frühzeitige Planung und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erforderlich.

6. Qualitätsentwicklung

Für die optimale Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es verschiedene Instrumente, die sich auch im schuleigenen Konzept wiederfinden. Die Offenen Ganztagsgrundschulen in Wipperfürth entscheiden

sich in Absprache mit dem Schulträger, welche Instrumente eingesetzt werden:

6.1 Arbeitskreise

In regelmäßigen Abständen (1 x pro Schulhalbjahr) findet der Arbeitskreis OGS/Jugendhilfe statt, um fachliche Themen zu besprechen und den Austausch zwischen den beiden Systemen zu fördern. Teilnehmende des Arbeitskreises sind neben Vertretern des Jugendamtes und des Schulamtes die OGS Leitungen.

Dieser Arbeitskreis kann bedarfsgerecht, je nach Thema, um weitere Teilnehmende erweitert werden. Eine Struktur (Zielsetzung, Festlegung der Teilnehmenden, Moderation, Tagesordnung) ist unerlässlich.

6.2 Evaluation

Eine regelmäßige Überprüfung der außerunterrichtlichen Angebote ist selbstverständlich.

Um dieses bedarfsgerechte Angebot zu optimieren, steht mit QUIGS 2.0 (für die Primarstufe) der die Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW eine praxisnahe Arbeitshilfe und Material zur Verfügung, die Ganztagschulen bei der internen Qualitätsentwicklung unterstützen.

6.3 Qualitätszirkel

Um die Qualitätsentwicklung in den Offenen Ganztagsgrundschulen zu unterstützen, kann ein Kommunaler Qualitätszirkel gegründet werden.

Die Qualitätszirkel sind schulübergreifende Instrumente der Vernetzung vor Ort. Sie bilden und nutzen auf lokaler Ebene Strukturen, die die OGS in ihrer Arbeit konkret unterstützen. Qualitätszirkel organisieren und moderieren Erfahrungsaustausche zwischen den Akteurinnen und Akteuren unterschiedlicher Professionen, initiieren Bestandsaufnahmen, führen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch.

In den Qualitätszirkeln sitzen Vertretungen aller beteiligten Institutionen an einem Tisch: Schulleitungen und Lehrkräfte der Offenen Ganztagschulen, pädagogische Fachkräfte des offenen Ganztags, Elternvertretungen, Vertretungen des Schulträgers sowie des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote in den OGSen oder auch Vertretungen der Schulaufsicht, der Kompetenzteams, der Fachberatung aus der kommunalen oder freien Jugendhilfe und der außerschulischen Partner, wie z.B. aus dem Sport oder der Kultur.

Um die ganztagspezifische Themen in die Praxis zu tragen und Fortbildungsbedarfe der kommunalen Qualitätszirkel sowie der durch sie begleiteten Schulen gerecht zu werden, begleitet und unterstützt die Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW (SAG) die Arbeit der kommunalen Qualitätszirkel: Begleitet und organisiert durch die SAG NRW

Um die Qualität der Arbeit zu fördern und auszubauen und die Zusammenarbeit zu stärken ist es gewünscht, dass die Hansestadt Wipperfürth an einem vom Land geförderten Qualitätszirkel teilnimmt, in dessen Rahmen Fortbildungsveranstaltungen, Fachaustausche usw. durchgeführt werden. An den Veranstaltungen beteiligen sich Lehrkräfte und OGS- Mitarbeiter/innen.

7. Kooperationsvereinbarung 8a SGB XIII

Das Schulgesetz NRW, das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie das neue Bundeskinderschutzgesetz benennen Grundsätze und Verpflichtungen zum Schutzauftrag von Schule/ Offener Ganztage und Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist im Schulgesetz festgeschrieben.

Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende der außerunterrichtlichen Angebote sind dem Auftrag des Kinderschutzes verpflichtet. Es ist erforderlich, dass Schule und Offener Ganztage auf das Thema vorbereitet und handlungskompetent sind. Um angemessen auf Kindeswohlgefährdung und Kindesmissbrauch reagieren zu können, bedarf es abgestimmter und kompetenter Schritte. Zur Schaffung von Kompetenz und Sicherheit im Erkennen und Umgang mit Kindeswohlgefährdung wurde ein **„Leitfaden zum Kinderschutz- Erkennen- Beurteilen-Handeln“** entwickelt.

Dieser Handlungsleitfaden wurde in Fortbildungsveranstaltungen des Jugendamtes - gemeinsam mit den Schulen - vorgestellt. Er dient als Arbeitsgrundlage im Umgang mit Kindeswohlgefährdung für das pädagogische Fachpersonal des Offenen Ganztags der Hansestadt Wipperfürth.

Der Verfahrensablauf zum Kinderschutz ist verbindlich und in einem Kooperationsvertrag zwischen Schulträger – Schule- OGS festgelegt.

**Richtlinien
der Hansestadt Wipperfürth
über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich
(Offene Ganztagsschule – OGS)**

Stand: 20.04.2017

Vorbemerkungen

Gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) hat die Hansestadt Wipperfürth als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder zur Verfügung steht.

Die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, kann gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllt werden.

Schulen können nach § 9 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) als Offene Ganztagsschulen (OGS) geführt werden. Die Entscheidung obliegt der Kommune als Schulträger.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 die Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich ab dem Schuljahr 2006/2007 beschlossen. Zur pädagogischen, personellen und räumlichen Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote wurden ebenfalls im Jahr 2005 mit der Einrichtung Offener Ganztagsgruppen im Primarbereich in einem Arbeitskreis aller Beteiligten (Schulträger, Kooperationspartner, Schulleitungen, Leitungen des außerunterrichtlichen Bereichs, Jugendamt), das „Kommunale Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth“ erstellt, dass im Rat am 05.07.2005 einstimmig beschlossen wurde.

Diese Richtlinie steht in Ergänzung zum neuen Kommunalen Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) in Wipperfürth aus 2017 aber dient auch zur genauen Festsetzung von Standards in der OGS, zu der sich Hansestadt und die Träger der OGS bei der Erfüllung der Aufgabe verpflichten.

1. Förderzweck

Durch die finanzielle Förderung der Offenen Ganztagsschulen trägt die Hansestadt Wipperfürth dazu bei, dass das Jugend- und Schulamt bzw. deren Kooperationspartner den Eltern und Kindern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges **Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot** unterbreiten können. Dabei sind Leitgedanken wie Fachkräftegebot, Inklusion, Integration und Qualitätssicherung von zentraler Bedeutung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gruppen. Der Begriff „Gruppe“ im Sinne dieser Richtlinien hat lediglich eine fördertechnische Bedeutung. Die tatsächliche inhaltliche Arbeit im außerunterrichtlichen Bereich und die Nutzung vorhandener Räume sind an dem Kommunalen Rahmenkonzept auszurichten.

3. Gruppe

Kinderzahl je Gruppe

Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit dem Kooperationspartner über die Anzahl der Kinder pro Gruppe. In einer Gruppe sollen nicht mehr als 25 Kinder betreut werden.

4. Zuwendungsgrundlage

4.1 Fachkräftegebot

4.1.1 Leitung bzw. Gruppenleitung

Die Leitung bzw. Gruppenleitung im außerunterrichtlichen Bereich muss grundsätzlich einer Fachkraft (staatl. anerkannte Erzieherin/ Erzieher, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge/ Soziale Arbeit, B.A.) übertragen werden. Eine Ausnahme vom Fachkraftgebot ist nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendamtes möglich, wenn die entsprechende Kraft über mehrjährige Erfahrung in der außerunterrichtlichen Arbeit verfügt und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erklärt.

4.1.2 Ergänzungskräfte

Bei den Ergänzungskräften sollte es sich um pädagogisch vorgebildete Fachkräfte handeln, die die „SchulTag“-Fortbildung oder eine vergleichbare Fortbildungsmaßnahme nachweisen können.

4.1.3 Küchenkräfte

Bei den Küchenkräften wäre es erstrebenswert, wenn es sich um Hauswirtschaftlerinnen oder Kräfte mit vergleichbarer Qualifikation handeln würde.

4.2 Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter

4.2.1 Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs

Für die Leitung des außerunterrichtlichen Bereichs stehen 5 Stunden wöchentlich pro Gruppe zur Verfügung. Die Stelle der Leitung ist nicht teilbar.

Es ist unschädlich, wenn die OGS Leitung ebenfalls Leitungsaufgaben für die 8 – 1 und 13 + Betreuung mit wahrnimmt, insbesondere wenn der Kooperationspartner auch Träger dieser Betreuungsmaßnahmen an dieser Schule ist.

4.2.2 Gruppenleitung

Pro Gruppe soll eine Gruppenleitung (Fachkraft) mit 25 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Stelle der Gruppenleitung ist nicht teilbar.

4.2.3 Ergänzungskraft

Zusätzlich müssen in jeder Gruppe Ergänzungskräfte angestellt sein. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang muss insgesamt mindestens 22 Stunden betragen. Die Funktion darf gleichzeitig höchstens von drei Personen wahrgenommen werden. Die Beschäftigung von Fachkräften als Ergänzungskräfte ist wünschenswert.

4.2.4 Küchenkräfte

Pro Gruppen sollen zusätzlich Anteile für Küchenkräfte berücksichtigt werden. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang muss insgesamt mindestens 4,5 Stunden betragen.

4.3 Übergangsregelung

Die vorstehenden Regelungen unter Ziffer 4.1 und 4.2 sind spätestens bei der Neubesetzung von Stellen zu beachten.

5. Kosten

5.1 Personalkosten

5.1.1 Brutto-Personalkosten

Die Brutto-Personalkosten inkl. aller Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteil zu Krankenversicherung, Pflege-, Rentenversicherung, ggg. Kosten zur Zusatzversorgungskasse und Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Fortbildungskosten) werden aufgrund der zuvor unter Ziffer 4.1 und 4.2 festgeschriebenen Voraussetzungen geleistet.

5.1.2 Tarifierpassungen

Die Tarifierhöhungen werden entsprechend berücksichtigt.

5.2 Sachkosten pro Kind

Pro Kind werden dem Träger 10 € pro Monat zur Verfügung (120 € pro Jahr) gestellt, woraus Anschaffungen für Spiel-, Bastelmaterial und Freizeit- und Ferienaktionen, Honorarkosten für Drittanbieter, Busbeförderungen finanziert werden können.

5.3 Overheadkosten

Der Träger erhält 5% Overheadkosten auf die Brutto-Personalkosten (siehe Punkt 5.1.1) für seine Wahrnehmung der übergeordneten Tätigkeiten wie Leitung und Verwaltung sowie die Sachkosten des Trägers.

6. Räumliche Voraussetzungen / Öffnungs- und Ferienzeiten

6.1 Räumlichkeiten

Die notwendigen Räumlichkeiten für die OGS-Betreuung werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

Dabei ist u. a. zu beachten, dass der Essensraum kein Klassenraum ist, Klassenräume zu Lernzeiten/Hausaufgabenbetreuung genutzt werden sowie Gruppenräume für pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Öffnungszeiten

Der außerunterrichtliche Bereich soll täglich in der Regel von 11:30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

Weitere Einzelheiten sind im Kommunalen Rahmenkonzept unter Punkt 2.5 geregelt.

6.3 Ferienzeiten

Während der 2. Woche in den Osterferien, der Herbstferien, für drei Wochen in den Sommerferien sowie in den Weihnachtsferien ab dem ersten Werktag im Januar eines neuen Jahres, ist eine Ferienbetreuung gewährleistet. Hierbei wird eine Betreuungszeit von mindestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Die Ferienbetreuung kann auch zusammen mit anderen Kindern in einer anderen Ganztagschule oder einer Tageseinrichtung für Kinder stattfinden.

7. Sonstige Voraussetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ist für jedes außerunterrichtliche Angebot ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses Konzept ist regelmäßig zu evaluieren und weiter zu entwickeln.

8. Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungspartnern

Im außerunterrichtlichen Bereich soll den Kindern ein abwechslungsreiches Angebot unter Einbeziehung außerschulischer Bildungspartner unterbreitet werden (z.B. Sportvereine, Musikschulen etc.). Ziele sollen sein, Bildung, Erziehung und Betreuung zusammenzuführen und die Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Das Angebot soll, unter Einbeziehung der Schule, der Kinder und ihrer individuellen Interessen (Partizipation) sowie der betroffenen Eltern nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert und neu gestaltet werden, mindestens aber einmal im Schuljahr.

Eine pädagogische Qualifikation der Mitarbeiter/innen außerschulischer Bildungspartner (z.B. Übungsleiter) ist empfehlenswert. Wichtig ist die pädagogische Eignung. Mitarbeiter/innen außerschulischer Bildungspartner, die außerunterrichtlich Kinder betreuen, bilden und erziehen, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien tätig sind, haben ein solches Zeugnis innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nachzureichen. Das Vorliegen aller erforderlichen Führungszeugnisse ist durch den Kooperationspartner jährlich dem Schulträger zu bestätigen und von diesem im Verwendungsnachweis gegenüber dem Jugendamt rechtsverbindlich zu erklären. Mitarbeiter/innen, die ein einmaliges und kurzzeitiges Angebot durchführen, benötigen kein erweitertes Führungszeugnis. Sie sollen jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Landesförderung ist durch den Schulträger bis zum 31.03. des Jahres zu stellen, in dem das entsprechende Schuljahr beginnt.

9.2 Förmliche Voraussetzungen bei Neueinrichtungen/Erweiterungen von Gruppen

Anhand der bis zum 31.03. eines Jahres dem Schulträger zu meldenden OGS-Plätzen für das kommende Schuljahr, ist über die Besetzung/Einrichtung der OGS-Gruppen zu entscheiden. Bei der Neueinrichtung bzw. Erweiterung von OGS-Gruppen wird wie folgt verfahren:

9.2.1 Neueinrichtung von OGSen

Soll an einem Grundschulstandort grundsätzlich eine OGS neu eingerichtet werden, hat der Ausschuss für Schule und Soziales über diese Einrichtung zu beschließen.

9.2.2 Erweiterung von OGS-Gruppen

Eine Förderung neu einzurichtender Gruppen an bereits bestehenden OGS-Standorten, erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulträger. Der Träger der offenen Ganztagschule legt hierfür ein Gesamtkonzept vor, in dem sowohl die pädagogische Einbindung der neuen Gruppe/n als auch die Nutzung der räumlichen/sächlichen Ressourcen erläutert wird. Sind räumliche Erweiterungen vorzunehmen, ist der Ausschuss für Schule und Soziales entsprechend zu beteiligen.

9.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt monatlich, jeweils zum 01. eines Monats.

9.4 Verwendungsnachweis

Dem Land NRW ist bis zum 31.10. eines Jahres, in dem das Schuljahr endet, ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Schuljahr vorzulegen.

Dazu hat der Kooperationspartner dem Schulverwaltungsamt bis spätestens zum 15.10. den Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Das Schulverwaltungsamt stellt hierzu einen Vordruck bereit. Es können jederzeit weitere Auskünfte oder Nachweise angefordert werden, um die Erfüllung der Richtlinien zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am XX in Kraft.



II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

3. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	17.05.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 durchgeführt.

Die am 01.02.2017 im Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt unter Tagesordnungspunkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

- 2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2

BauGB fand mit Schreiben vom 06.04.2017 und Frist bis zum 08.05.2017 statt.

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 von der BEW GmbH vom 24.04.2017

Die Bergische Energie- und Wasser GmbH weist darauf hin, dass sie weiterhin über Änderungen etc. informiert werden möchte.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 05.05.2017

Teilanregung 1 (Tiefbauabteilung):

Die Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth weist darauf hin, dass darauf geachtet werden sollte, dass das erforderliche Lichtraumprofil an der Straßenmündung eingehalten wird.

Im Zuge der Baumaßnahme wird das Vorhaben mit der Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth frühzeitig abgestimmt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2 (Bauaufsichtsabteilung):

Es wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Wipperfürth darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Feuerwehr die uneingeschränkte Wegeverbindung von Bahnstraße in Richtung Schützenstraße gewährleistet ist.

In der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße wird darauf hingewiesen, dass die Unterfahrbarkeit des Schwerlastverkehrs (Feuerwehr eingeschlossen) gewährleistet bleiben muss. In den textlichen Festsetzungen wird die Durchfahrtshöhe von mind. 4,20m festgesetzt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Des Weiteren weist die Untere Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass die fußläufige Brückenverbindung im Bereich der vorhandenen Bebauung an der Bahnstraße anzuordnen ist.

In der Planzeichnung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. §23 Abs.3 BauGB die Lage des Stegs festgesetzt.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 bis 10

- Schreiben Nr. 3 vom 06.04.17 der Westnetz GmbH,
- Schreiben Nr. 4 vom 07.04.17 der Hansestadt Wipperfürth, FB I,
- Schreiben Nr. 5 vom 12.04.17 der Pledoc GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 18.04.17 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 21.04.17 des LVR,
- Schreiben Nr. 8 vom 27.04.17 der Wuppertaler Stadtwerke,
- Schreiben Nr. 9 vom 08.05.17 der Unitymedia GmbH,
- Schreiben Nr.10 vom 08.05.17 des Oberbergischen Kreises.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, bestehend aus Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Kosten der Planrealisierung werden vom Antragsteller übernommen.

Demografische Auswirkungen:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße wird perspektivisch die Errichtung eines fußläufigen Verbindungssteigs/Brücke zweier Gebäude ermöglicht. Mit demografischen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

Begründung:

- Zu 1: Es sind 6 Stellungnahmen eingegangen. 3 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen 3 Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Zu 2: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen. Acht Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gemäß § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.
- Zu 3: Gegenüber dem offen gelegten Entwurf des Bebauungsplanes wird die Baugrenze des fußläufigen Steigs/Brücke bemaßt und in der textlichen Festsetzung näher beschreiben (lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,20m)

Anlagen:

- Anlage 1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2 Auszug Niederschrift der Sitzung des ASU vom 01.02.2017 / TOP 1.4.1
- Anlage 3 Stellungnahmen aus der Offenlegung des Planentwurfes
- Anlage 4 Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße Planteil (verkleinert, ohne Maßstab)
- Anlage 5 Textliche Festsetzungen
- Anlage 6 Begründung

Westnetz GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld

E-Mail

Hansestadt Wipperfürth
Altes Stadthaus Markplatz 15
51678 Wipperfürth

Regionalzentrum Neuss

Dokumentation / Planauskunft
E-Mail: Planauskunft-Neuss@Westnetz.de

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht	10. Oktober 2014
Unsere Zeichen	DRW-D-NP-DL
Name	Frau Gerrits
Telefon	02173-3994-1236
Telefax	02173-3994-1400

Langenfeld, 14. Oktober 2014

Baumaßnahme in Wipperfürth, Schützenstraße (***Keine eigenen Versorgungsleitungen***)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie für die o. g. Baustelle(n) die gewünschten Bestandsplan-
auszüge.
Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungen
nicht beschädigt werden. **Die Pläne verlieren nach 3 Wochen ihre Gültigkeit.**

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthal-
tenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe un-
verbindlich sind und zum Zeitpunkt der Verlegung aufgenommen wurden. Mit
Abweichungen muss daher gerechnet werden.
Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Kabel und Leitungen nicht zwingend
geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.
Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Über-
deckung nicht vertraut werden.
Die genaue Lage und der Verlauf der Kabel und Leitungen sowie deren Überde-
ckung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Hand-
schachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung oder ähnliches) festzustellen.
Für den Fall abweichender Verlegungstiefen oder Leitungsverläufe kann ein
Mitverschulden nicht begründet werden.
Abweichender Verlauf der Kabel und Leitungen, auch in der Höhenlage, ver-
pflichtet den Nutzer zu erhöhter Sorgfalt. Gleiches gilt, wenn nicht dargestellte
Kabel oder Leitungen vorgefunden werden. In diesen Fällen hat der Nutzer die
Westnetz GmbH unverzüglich zu informieren.
Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftsertei-
lung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktu-
elle Pläne vor Ort vorliegen.
Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene
Kabel, Leitungen und Versorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der West-
netz GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen
gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müs-
sen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur teilweise in den Planunterlagen dargestellt; es ist deshalb damit zu rechnen, dass in der Örtlichkeit noch weitere außer Betrieb befindliche Kabel und Leitungen vorhanden sind. Durch die Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit und die Zugänglichkeit der Kabel und Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

Hausanschlüsse sind teilweise nicht eingetragen.

In Gasleitungsnähe vor Beginn der Arbeiten bitte Tel.: 0671 89665 2454 anrufen!

Bei Beschädigung von Gasleitungen/Notfällen bitte 01802 113 377 anrufen!

Bei Beschädigung von elektrischen Anlagen/Notfällen bitte 01802 112 244 anrufen!

Hinweis: Ein Überbauen unserer Leitungen ist nicht gestattet.

Alle zu der Planauskunft gehörenden Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen verweisen wir auf die "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" und die „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.A. Claudia Gerrits

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:



Westnetz GmbH

Collingstraße 2
41460 Neuss

T +49 2131 71-00
F +49 2131 71-2002
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriel Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

UST-IdNr. DE 8137 98 535



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An
Bürgermeister der
Stadt Wipperfürth
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

2

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 10.11.2014

Bauleitplanung der Stadt Wipperfürth

hier: **BP. Nr. 33 "Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße", 2. Änderung**

- Beteiligung gemäß § 4, Absatz 1 BauGB -

Ihr Schreiben vom 10.10.2014; Az.: II 61 Ru-Lei

Zur der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße" wird von Seiten des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen:

aus polizeilicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die lichte Durchfahrthöhe für LKW von 4,2 Metern Höhe unter der Fußgängerbrücke erhalten bleibt. Dies ist erforderlich, da die Schützenstraße derzeit noch Einbahnstraße ist und keine Befahrbarkeit in zwei Richtungen durch die schlechte Anbindung an die Hochstraße hergestellt werden kann.

Eine Weiterentwicklung des Bereiches gemäß den integrierten Handlungskonzepten der Stadt Wipperfürth sieht nach hiesigem Kenntnisstand derzeit eine Befahrbarkeit unter der Fußgängerbrücke im Zweirichtungsverkehr und Anbindung der Schützenstraße von der Hochstraße vor. Auch hierfür sollten aus polizeilicher Sicht entsprechende Flächen vorgehalten werden.

aus abwasserwirtschaftlicher Sicht

Ich bitte die Entwässerung rechtzeitig mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus bestehen gegen die im aktuellen Verfahrensstand vorliegende Planung keine Bedenken bzw. es werden von hier aus derzeit keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Eberz)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Kennung: bp nr 33_san_erweiterung_schuetzenstr_2_änd_obk 10.11.14

98/187

Seite 1 von 1



Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

3

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Besuchszeiten:

nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-216
Telefax: 02267 / 64-209

Datum: 10.11.2014

Auskunft: Herr Barthel
Durchwahl: 64-216
Zimmer: 5
G.-Zeichen: II-Ba
e-Mail: volker.barthel@wipperfuerth.de

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Stellungnahme des Fachbereiches II zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Sanierungs – Erweiterung Schützenstraße

Seitens der Abteilung Bauaufsicht und Stadtentwässerung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Die Tiefbauabteilung weist darauf hin, dass die Einhaltung der Lichtraumprofile bei Straßenüberbauungen zu gewährleisten ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

(BLZ 370 502 99)	Kto. 032 100 0022
(BLZ 370 698 40)	Kto. 520 024 8017
(BLZ 340 700 93)	Kto. 674 5400
(BLZ 340 400 49)	Kto. 650 0300
(BLZ 370 100 50)	Kto. 002 463 2501



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@wipperfuerth.de



Hansestadt Wipperfürth

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 01.02.2017

1.4.1. Bebauungsplan Nr. 33 Sanierung-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

**2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2017/576**

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

- 1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 10.10.2014

Hiermit erhalten Sie für die o.g. Baustelle(n) die gewünschten Bestandsplanauszüge. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungen nicht beschädigt werden.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Hansestadt Wipperfürth

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis Der Landrat vom 10.11.2014

Teilanregung 1: Aus polizeilicher Sicht

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe für LKW von 4,2 Metern Höhe unter der Fußgängerbrücke erhalten bleibt. Dies ist erforderlich, da die Schützenstraße derzeit noch Einbahnstraße ist und keine Befahrbarkeit in zwei Richtungen durch die schlechte Anbindung an die Hochstraße hergestellt werden kann.

Eine Weiterentwicklung des Bereiches gemäß den integrierten Handlungskonzepten der Stadt Wipperfürth sieht nach hiesigem Kenntnisstand derzeit eine Befahrbarkeit unter der Fußgängerbrücke im Zweirichtungsverkehr und Anbindung der Schützenstraße von der Hochstraße vor. Auch hierfür sollten aus polizeilicher Sicht entsprechende Flächen vorgehalten werden.

Die geforderte Durchfahrtshöhe von 4,20m wird in die textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung übernommen.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 2: Aus abwasserwirtschaftlicher Sicht

Ich bitte die Entwässerung rechtzeitig mit meiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, Stadtentwässerung vom 10.11.2014

Es bestehen keine Bedenken. Die Tiefbauabteilung weist darauf hin, dass die Einhaltung der Lichtraumprofile bei Straßenüberbauung zu gewährleisten ist.

Im Zuge der Baumaßnahme wird das Vorhaben mit der Tiefbauabteilung der Hansestadt Wipperfürth frühzeitig abgestimmt.

→ Der Anregung wird entsprochen.



Hansestadt Wipperfürth

Schreiben Nr. 4 bis 6

- Schreiben Nr. 4 - PLEDOC vom 20.10.2014
- Schreiben Nr. 5 - Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I, Ordnung und Soziales vom 21.10.2014
- Schreiben Nr. 6 – Wuppertaler Stadtwerke vom 05.11.2014

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.3 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2. Zustimmung zum Entwurf

Dem vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- bei separater Abstimmung der einzelnen Ziffern -

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 20.06.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karin Leiter

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH / Postfach 11 40 / 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadt und Raumplanung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth



BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth / Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen / Bahnhofplatz 12
42929 Wermelskirchen / Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
Fax 02267 686-599
info@bergische-energie.de
www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
Telefon 02267 686-720
Fax 02267 686-709
detlef.karthaus@bergische-energie.de

24.04.2017

Geschäftszeiten
Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
13:00–16:30 Uhr
Fr. 07:30–12:30 Uhr

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Änderung
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben aufgeführte Verfahren bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß

i. A. Detlef Karthaus



Stadtverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

**Fachbereich II - Bauen,
Planen und Umwelt**

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Stadt- und Raumplanung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Kontakt: Stephan T. Hammer
Zimmer: Zimmer
G.-Zeichen: FBL II
Telefon: 02267-64/299
Telefax: Fax
E-Mail: stephan.hammer
@wipperfuerth.de
Datum: 05.05.2017

Stellungnahme des Fachbereichs II zur zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Erweiterung Schützenstraße“

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsicht** wird grundsätzlich auf die Einhaltung folgender formulierten Ziele und Inhalte hingewiesen:

- Gewährleistung der uneingeschränkten Wegeverbindung von Bahnstraße in Richtung Schützenstraße; insbesondere für die Feuerwehr.
- Anordnung der fußläufigen Brückenverbindung im Bereich der vorhandenen Bebauung an der Bahnstraße.

Aus Sicht der **Tiefbauabteilung** wird darauf hingewiesen, dass auf die Einhaltung des erforderlichen Lichtprofils zu achten ist.

Aus Sicht der **Stadtentwässerung** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stephan T. Hammer

Klöstertchen

Adresse
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 64-0
Telefax: 02267 64-311
info@wipperfuerth.de
www.wipperfuerth.de
Ust.-IdNr.: DE123238792

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC: COKSDE33
BIC: GENODED1WPF
BIC: DEUTDE33HAN
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

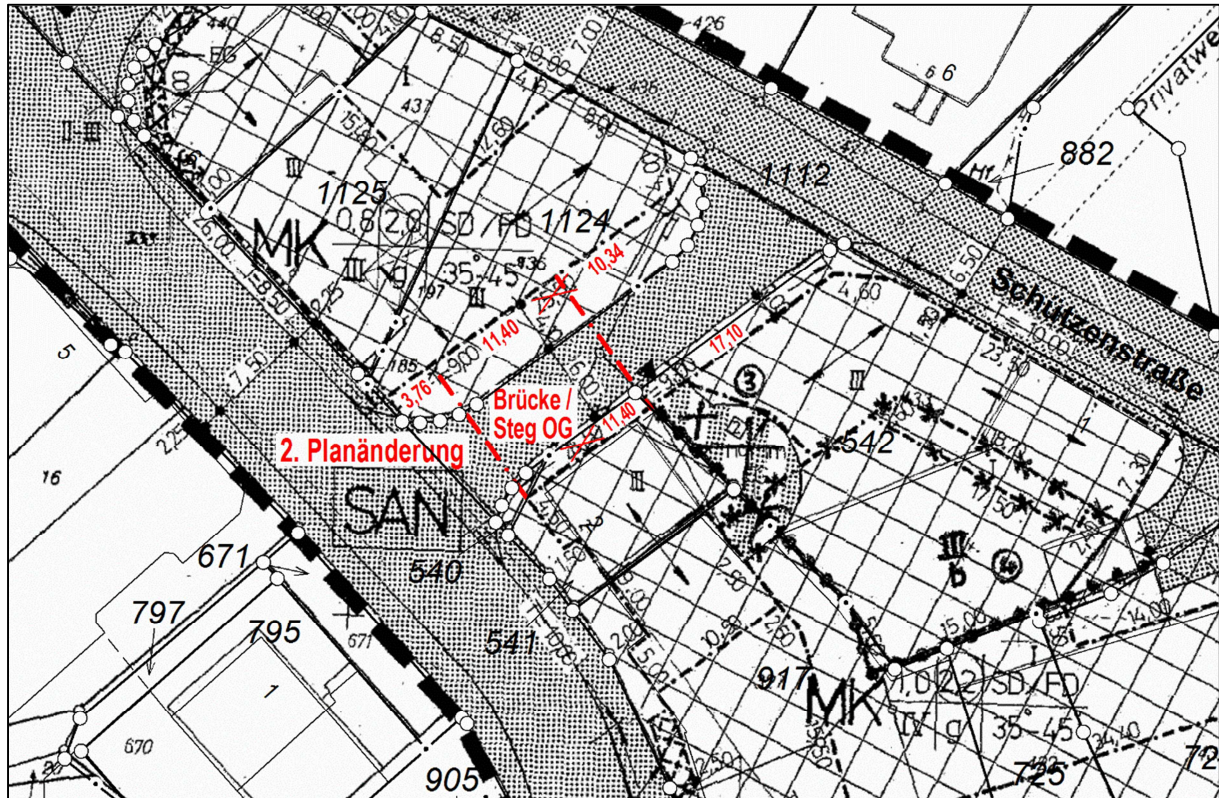
IBAN: DE36 3705 0299 0321 0000 22
IBAN: DE74 3706 9840 5200 2480 17
IBAN: DE19 3407 0093 0674 5400 00
IBAN: DE69 3404 0049 0650 0300 00
IBAN: DE75 3701 0050 0024 6325 01

Öffnungszeiten

Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14:00-17:00 Uhr | und nach telefon. Vereinbarung



Bebauungsplan Nr. 33 – 2. Änderung



Inhalte der 2. Änderung

Änderungen in der Planzeichnung:

Festsetzung einer neuen Baugrenze für einen fußläufigen Verbindungsteg/Brücke im Obergeschoss zwischen zwei bestehenden Baugrenzen in den MK-Gebieten zwischen der Bahnstraße und der Schützenstraße

Ergänzung der Textlichen Festsetzungen:

Festsetzung der lichten Durchfahrtshöhe für die neu festgesetzte Baugrenze für einen fußläufigen Verbindungsteg/Brücke im OG von mindestens 4,20 m.

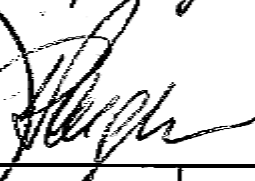
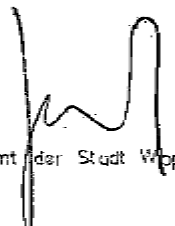
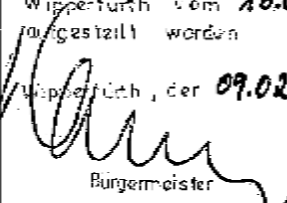
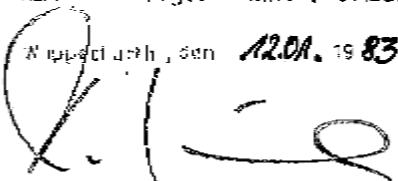
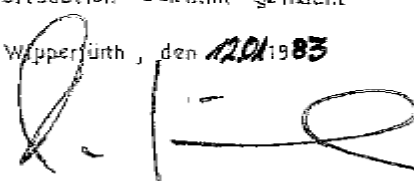
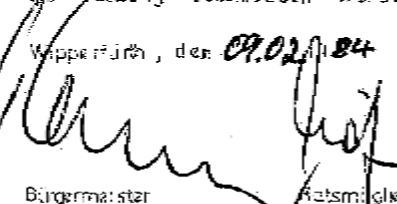
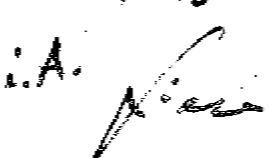
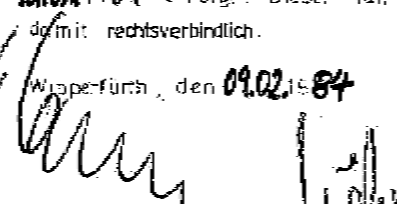
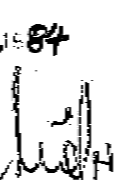
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Planänderung des Bebauungsplans Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte vom 14.10. bis 11.11.2014.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 27.02. bis 27.03.2017.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8.4.1975 § 4
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 § 2 und § 9 (BGB 1. IS 2256)
Bauordnungsverordnung vom 15.09.1977. PLZVO vom 30.7.1981.
3. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des
BBauG vom 21.4.1970 in Verbindung mit der Bauordnung NRW
vom 27.1.1970 § 103 (1)

Anlage 5

Die vorliegende Planungsgrundlage ist eine Abzeichnung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1964 im Maßstab 1:500 durch vermessen Neu-messung. Die Planungsgrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsmessungen (z.B. Gebäude). Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand und stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein. Wipperfürth, 23. Aug. 1983 Dipl.-Ing. K. Sauer Öff. best. Vermessungsingenieur 	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Wipperfürth, den 28.09.1983  Bauamt der Stadt Wipperfürth	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 18.8.1976 durch Beschluß des Rates der Stadt Wipperfürth vom 18.09.83 aufgestellt worden. Wipperfürth, den 09.02.1984  Bürgermeister  Ratmitglied
Die öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung der Bürger gemäß § 2a (1) BBauG erfolgte am 09.06.1982 Wipperfürth, den 12.01.1983  Stadtdirektor	Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 22.11.1982 bis 22.12.1982 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 13.12.82 ortsbüchlich bekannt gemacht Wipperfürth, den 12.01.1983  Stadtdirektor	Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 8.4.1975 vom Rat der Stadt am 21.06.1983 als Satzung beschlossen worden. Wipperfürth, den 09.02.1984  Bürgermeister  Ratmitglied
Dieser Plan ist gemäß § 15 BBauG mit Verfügung vom 24.12.1983 genehmigt worden. Köln, den 21.12.1983 i.A. 	Die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 LBauONW sind mit Verfügung vom 01.12.1983 genehmigt worden. i.A. gez. Holback Gummersbach, den 01.12.1983	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBauG ist am 21.01.1984 erfolgt. Dieser Plan ist damit rechtsverbindlich. Wipperfürth, den 09.02.1984  Bürgermeister  Ratmitglied

BEBAUUNGSPLAN NR. 33

SAN-ERWEITERUNG SCHÜTZENSTR.

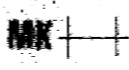
STADT WIPPERFÜRTH 106/187

M. 1:500

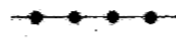
1. FESTSETZUNGEN gemäß § 5, § 9, § 39h BBauG



1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



1.2 NUTZUNGSSCHABLONE
Baugebiet GRZ GFZ Dachform
Zahl der Vollgeschosse Bauweise Dach-
neigung



1.3 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEMÄSS § 1 - 21 BauNVO

MK

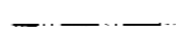
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO
zulässig sind

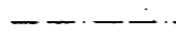
- a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- b) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
- c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- d) Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Anlagen nach Abs. 2 Ziff. 3 u. 5
(Gewerbebetriebe, Tankstellen) gemäß
§ 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig.

Gemäß § 1 (6) Ziff. 2 BauNVO sind in Verbindung mit § 7 (3) Ziff. 2 BauNVO Wohnungen allgemein zulässig. Im Bereich der Nutzungsfestlegung MK sind ab 2. OG ausschließlich Wohnungen zulässig, gen. § 7 (4) BauNVO.



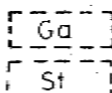
Baulinie



Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche:

Zwischen den Baugrenzen und den öffentlichen Verkehrsflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen nicht zulässig. Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der überbaubaren Flächen zulässig.



Fläche für Garagen und Stellplätze Ga bzw. St

0,4

Grundflächenzahl (GRZ) § 19 in Verbindung mit § 17 BauNVO

0,8

Geschoßflächenzahl (GFZ) § 20 in Verbindung mit § 17 BauNVO

III-IV

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze gemäß § 18 BauNVO. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach § 18 BauNVO Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

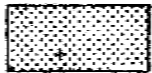
1077187

1.4 BAUWEISE GEMÄSS § 22 BauNVO

- b** Besondere Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO bestimmt durch Baulinien und Baugrenzen

1.5 VERKEHRSFLÄCHE GEMÄSS § 9 (1) Ziff. 11 BBauG Begrenzung öffentlicher Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen:

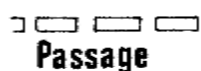


Straßenflächen



Fläche für das Parken von Fahrzeugen, begrünt. $\diamond$
Fläche für private Zufahrt $\diamond$

1.6 MIT GEHRECHT, FAHRRECHT, LEITUNGSRECHT ZU BE- LASTENDE FLÄCHE



Passage

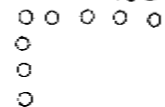
Gedeckte Passagen innerhalb des Gebäudes mit Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche; Unterkellerung möglich; Überbauung gem. Planeinschrieb; Mindestbreite 5 m.



Arkade

Zur Straße offener Arkadenbereich mit Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche; Unterkellerung und Überbauung möglich; Mindestdiefe gem. Planeinschrieb

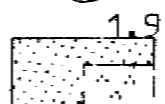
1.8 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBauG)



Bäume



Sträucher



1.9 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9(1) Ziff. 15 BBauG

1.10 REGELUNGEN FÜR STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMABNAHMEN § 5 (5) u. (6), § 9 (6) BBauG; § 10 (1) u. (2) StBauFG

SAN

Umgrenzung von Sanierungsgebieten

2. FESTSETZUNGEN gemäß §103 BauONW GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Deren Festlegung ist begründet im Charakter der Bebauung als stadtraumbildende Wand, als Ergänzung vorhandener geschlossener Bergischer Bebauung, als typische Straßenraumbegrenzung.

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

folgende Materialien sind zulässig:

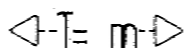
- Wandflächen in Putz weiß, Schiefer, Ziegelklinker und Kalksandstein, alle in matter Oberfläche
- Sockelfläche und Stützen in Putz, Naturstein, Beton
- untergeordnete Wandflächen (d.h. weniger als 40 % der geschlossenen Wandflächen) auch als Holzverkleidung, kleinformartige Asbestzementverkleidung, farbige Trapezblechverkleidung und Fliesen mit matter Oberfläche als Ausnahme.

2.2 FENSTER, TÜREN

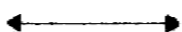
Holz, Kunststoff, Aluminium; Farbe weiß; Farbe schwarz/anthrazit in weißen/helgrauen Wandflächen.
Farbige Fassung bei Sonderbauteilen (Schaufenster, Türanlagen) möglich.

2.3 DÄCHER

Vorgeschrieben sind Satteldächer mit Neigungen von 35° - 50° . Beide Dachseiten haben die gleiche Neigung aufzuweisen. Ausnahmen sind möglich, soweit keine Einsehbarkeit besteht. Abwalmungen und Pultdächer sind möglich. Dachdeckung in anthrazit-schwarzem Material; Flachdächer sind möglich in Innenbereichen, die durch Satteldächer von den umgebenden Straßenzügen getrennt sind; oder erdgeschossig in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. beim Anschluß von Neu- an Altbauung) Ausbildung als bekliestes oder Terrassen-Dach. Dachflächen über 1-geschossigen Bauteilen sind zu begrünen, wobei jede einzelne Dachfläche auf mindestens einem Viertel ihrer Fläche als Dachgarten oder mit Bäumen und Sträuchern in Pflanztrögen zu bepflanzen ist. Dachaussteige sind als aufgesetzte Einzelgaupen zulässig; die Gesamtlänge aller Gaupen einer Dachfläche darf max. 50 % der Dachlänge betragen. Der Abstand zwischen Dachgaupe und Giebel muß mindestens 1,50 m betragen. Gaupen in Verbindung mit Gebäudeerker an der Hauskante sowie Dacheinschnitte sind als gestalterisch begründete Ausnahmen möglich.



Angabe der max. Traufhöhen



Firstrichtung der baulichen Anlagen

2.4 FARBKONTRAST

Der hell : dunkel-Farbkontrast ist hervorzuheben; z.B. im Verhältnis von Wandfläche zu Dachfläche, von Wandfläche zu Fensterbekleidungen, -futter, -rahmen, von Wandfläche zu Brüstungsblechern.

2.5 WERBEANLAGEN, WARENAUTOMATEN

Werbeschriften und Reklametafeln bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind grundsätzlich nur in der Erdgeschosszone und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Max. Höhe über OK Gelände 4 m.

2.6 UNBEBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE

Die Nutzung der unbebauten Grundstücksflächen als Arbeits- oder Lagerflächen ist nicht zulässig.

2.7 STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE

Stellplätze für Kfz und Garagenvorplätze sind gegen die Zufahrtstraße offenzuhalten. Absperrungen sind nicht zulässig. Die freie Zufahrt muß jederzeit gewährleistet sein.

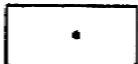
2.8 EINFRIEDIGUNGEN

sind zulässig:

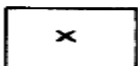
- als massive Mauerwerkswand, geputzt oder steinsichtig im Material der Gebäude
- als Holzzaun aus senkrechten Holzprofilen
- als Metallzaun aus Rechteck- oder Rundprofilen
- als lebende Hecke

3 SONSTIGE DARSTELLUNGEN

geplante Grundstücksgrenze



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nutzgebäude

Kennlichmachung gem. § 10 (1) StBauFG

4 PLANÄNDERUNGEN

aufgrund von stattgegebenen Anregungen und Bedenken
gem. Ratsbeschluß vom 15.03.1983:

- ① Reduzierung des Einbiegeradius für Rechtsabbieger aus der Radiumstraße.
- ② Zurücknahme der Haltelinie auf der Linksabbiegerspur der Radiumstraße.
- ③ Die mit xxx markierte Verkehrsmischfläche als private Zufahrt entfällt.
- ④ Die Bebaubarkeit des Flurstücks Nr. 433, Flur 76 ist wie folgt festgesetzt:
 - zulässig ist eine flächige dreigeschossige Bebauung
 - anstelle der geschlossenen Bebauung ist eine besondere Bauweise (b) festgesetzt.

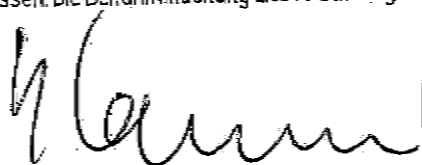
ungültige Festsetzung 110/187

◆) 1. Planänderung.

Die festgesetzte Verkehrsfläche für den Wendehammer entfällt und wird in das angrenzende MK - Gebiet einbezogen.

Die 1. Planänderung wurde vom Rat am 27.09.1994 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 20.10.1994.

Wipperfürth, den 05.03.1999



Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße
2. Änderung

Begründung
Stand: Mai 2017

1) Anlass der Bebauungsplanänderung

Anlass der Bebauungsplanänderung ist ein Antrag eines ortsansässigen Kreditinstitutes. Der Antragsteller beabsichtigt zwei Gebäudekomplexe miteinander durch eine Brücke zu verbinden. Um dies zu ermöglichen ist eine Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen zwingend erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt zwischen der Bahnstraße und der Schützenstraße im Stadtzentrum der Hansestadt Wipperfürth. Er wird im Süden durch die Hochstraße und im Norden durch die Radiumstraße begrenzt. Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist der Planbereich als Mischgebietsfläche dargestellt.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Wipperfürth, Flur 76: Flurstücke 1124 tlw., 1112 tlw., 540, 541, 542 tlw.

2) Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Antragsteller beabsichtigt auf den Grundstücken, die derzeit als Parkplätze genutzt werden, das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, welches sich im Kreuzungsbereich Hochstraße/Bahnstraße befindet, in nord-westlicher Richtung zu erweitern. An der Stelle der Parkplatzanlage zwischen Schützen- und Bahnstraße soll ein neuer Gebäudekomplex entstehen.

Die derzeit im Bebauungsplan festgesetzte maximale Geschossigkeit der Baukörper soll nicht überschritten werden. Es ist vorgesehen, das neue Gebäude mittels eines Verbindungssteges/Fußgängerbrücke mit dem bestehenden Wohn- und Geschäftshaus des Antragstellers zu verbinden. Um dies planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Bebauungsplanänderung zwingend erforderlich. Die Wegeverbindung von Bahnstraße in Richtung Schützenstraße soll weiterhin uneingeschränkt erhalten bleiben. Auch die Unterfahrbarkeit vom Schwerlastverkehr (LKW-Verkehr) soll durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst werden und wird in den textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung festgesetzt. Der Verbindungssteg/Brückenelement dient rein der fußläufigen Verbindung des bestehenden Kreditinstitutes mit dem geplanten Gebäudekomplex.

3) Umweltbericht

Von einem Umweltbericht kann abgesehen werden, da derzeit die Fläche an der Stelle der geplanten Brückenanlage komplett versiegelt ist. Durch die Errichtung

einer Brückenanlage ist nicht von einer ökologischen Beeinträchtigung oder Verschlechterung auszugehen.

4) Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Der Hinweis für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 28.09.2014 in der Ausgabe der Bergischen Landeszeitung und im Aushangkasten der Hansestadt Wipperfürth in dem Zeitraum vom 26.09.2014 bis zum 05.10.2014 stattgefunden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.10.2014 bis 11.11.2014 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 06.04.2017 und Frist bis zum 08.05.2017 statt.

Die Vorberatung zum Satzungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 17.05.2017; der Satzungsbeschluss wird in der Ratssitzung am 27.06.2017 gefasst.

Wipperfürth, den 05.05.2017



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.06.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2017 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungssatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Demografische Auswirkungen:

Die Satzung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die demographische Entwicklung.

Begründung:

Die Änderung in § 3 Abs. 5 dient der Klarstellung.

Sinn dieser Vorschrift ist es, dass für ein drittes und jedes weitere Kind, das in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, Freibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz vom Einkommen der Eltern anzusetzen sind.

Der Wortlaut der jetzigen Formulierung impliziert, dass bei 3 und mehr Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft für alle Kinder die Freibeträge anzuerkennen sind.

Anlagen:

Anlage 1: V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 01.08.2017

Anlage 2: Synopse

V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom __.__.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 27.06.2017 die nachstehende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 04.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 2

Diese V. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Synopse

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Änderungen sind kursiv gekennzeichnet:

alte Fassung

neue Fassung

§ 3 Absatz 5 Mitwirkungspflicht - Einkommen

§ 3 Absatz 5 Mitwirkungspflicht - Einkommen

Leben in einer Haushaltsgemeinschaft drei und mehr Kinder, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

BM - Ratsbüro

Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.06.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen wird auf Grundlage des Konzeptes Frühe Hilfen (Anlage 1) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Frühen Hilfen belaufen sich auf ca. 55.000,00 €. Dem gegenüber stehen Fördermittel durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen von ca. 12.500,00 €. Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Demografische Auswirkungen:

Eine Beschlussfassung zum Aufbau, Ausbau und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen für Kinder von 0-3 Jahren unterstreicht die Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth.

Begründung:

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat die Hansestadt Wipperfürth gem. § 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht, aber auch die erste Pflicht der Eltern. Bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung ist es die Aufgabe des Jugendamtes, Eltern zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere Information, Beratung und Hilfe. Dafür ist ein möglichst frühzeitiges koordiniertes und multiprofessionelles Angebot vorzuhalten, insbesondere

im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

Um die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz sicherzustellen, ist die Einrichtung eines Netzwerkes Frühe Hilfen zu organisieren (§ 3 KKG). Zur Beförderung der Frühen Hilfen soll dieses Netzwerk durch den Einsatz von Familienhebammen unterstützt werden.

Mit der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen unterstützt der Bund seit 2012 zunächst befristet bis zum 31.12.2015 den Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen, den Einsatz von Familienhebammen und die Entwicklung ehrenamtlicher Strukturen. Ziel ist es, bereits bestehende Strukturen der Frühen Hilfen für Eltern ab der Schwangerschaft bis zum Kleinkindalter zu stützen und deren weiteren Ausbau voranzutreiben. Eltern sollen koordiniert über Unterstützungsmöglichkeiten informiert und Familien in belasteten Lebenslagen soll spezifische Hilfe angeboten werden.

Die Ausgestaltung des Modellprojektes wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (B-L-VV) aus dem Jahr 2012 geregelt. Ziele der Verwaltungsvereinbarung sind nach Art. 1 B-L-VV zum einen die Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung und zum anderen ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen der drei geförderten Schwerpunktbereiche (Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, Einsatz von Familienhebammen, Entwicklung von Ehrenamtsprogrammen) der Bundesinitiative. Nach Art. 10 B-L-VV erstellt jedes Bundesland zur Erreichung der Ziele der Verwaltungsvereinbarung ein länderspezifisches Gesamtkonzept. Für NRW liegt seit März 2014 ein vom Bund gebilligtes präzisiertes Gesamtkonzept vor. Dieses beinhaltet unter anderem die Ausgestaltung des Förderverfahrens und die Fördervoraussetzungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen kann eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene im Hinblick auf die Weiterentwicklung Früher Hilfen in drei Förderbereichen erfolgen. Diese sind in absteigender Priorisierung, der Förderbereich Netzwerkkoordination, der Förderbereich Familienhebammen und der Förderbereich Ehrenamtsstrukturen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung orientierte sich in Nordrhein-Westfalen an einer fachbezogenen Pauschale auf Grundlage der Anzahl der Unterdreijährigen, die innerhalb einer Kommune im SGB II-Bezug leben. Die Hansestadt Wipperfürth hat für 2012 3.907,00 €, für 2013 5.364,00 €, für 2014 und für 2015 jeweils 5.911,00 € an Fördermitteln erhalten.

Mit Ablauf des Modellprojektes zum 31.12.2015 stellt der Bund ab 2016 die Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien auf Landes- und Kommunalebene durch die Einrichtung eines aus Bundesmitteln finanzierten Fonds (51 Mio. Euro jährlich) dauerhaft sicher. Um die Kontinuität der geförderten Maßnahmen nicht zu gefährden, wird die bisherige Weiterleitung der Finanzmittel durch eine Verlängerung der B-L-VV zunächst beibehalten, bis auf Bundesebene eine neue förderrechtlich geeignetere Regulationsform konstituiert wurde. Im Zuge der Verlängerung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung wurde ein unbefristeter Förderzeitraum ab dem 01.01.2016 in die Vereinbarung aufgenommen. Auf Landesebene wurde ab 2016 eine

Sockelfinanzierung mit einer Mindestförderung von 12.500,00 € je Kommune eingeführt. Somit erhält die Hansestadt Wipperfürth ab diesem Zeitpunkt jährlich 12.500,00 €.

Ab 2017 erfolgt eine Förderung des Netzwerkes Frühe Hilfen und damit die Mittelbereitstellung in NRW für die Kommunen nur noch bei Vorlage eines Ratsbeschlusses zum Auf- und Ausbau sowie der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen. Dieser ist bis spätestens 31.12.2017 zu fassen. Eine Finanzierung für die Zukunft kann bei Vorlage eines vom Rat beschlossenen Konzeptes, als stetige fachbezogene Pauschale abgerufen werden.

Fördervoraussetzungen:

Für das Netzwerk Frühe Hilfen werden im präzisierten Gesamtkonzept des Landes NRW zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern fünf strukturelle Qualitätskriterien als Fördervoraussetzungen benannt. Dazu gehören:

- die Vorhaltung einer Koordinationsstelle durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, oder, wenn die Koordinierungsstelle nicht dem Jugendamt angegliedert ist, dort eine Ansprechperson insbesondere als Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung für das Netzwerk vorzuhalten,
- der Beschluss des Rates oder Kreistages zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- die Einbindung nach § 1 KKG relevanter Akteure in das Netzwerk,
- die Implementierung von Qualitätsstandards und Vereinbarungen über eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk
- sowie eine Festlegung von Zielformulierungen und die Durchführung von Maßnahmen zur Zielerreichung auf Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Die durch den § 3 KKG vorgegebenen Aufgaben des Netzwerkes und die im Rahmen der Bundesinitiative festgelegten Fördervoraussetzungen sind für den Auf- und Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen verbindliche Vorgaben.

Frühe Hilfen in der Hansestadt Wipperfürth:

Die Darstellung des Konzepts Frühe Hilfen ist in der Anlage ausführlich dargestellt und wird in der Sitzung erläutert.

Das beigelegte Konzept ist die Grundlage für die Beantragung der Fördermittel.

Anlage:

Anlage: Gesamtkonzept Frühe Hilfen



Gesamtkonzept Frühe Hilfen

Stand: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Frühe Hilfen	4
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
4. Frühe Hilfen im Kontext des Begriffs Kinderschutz	8
5. Konzeptbeschreibung	9
6. Ziele und Zielgruppen	10
7. Soziostrukturelle Daten	11
8. Angebote der Frühen Hilfen	13
8.1 Kommunales und interkommunales Netzwerk	13
8.2 Einsatz von Familienhebammen	14
8.3 Elternpaten	15
8.4 Elterncafé BiB	15
8.5 Untersuchungs-Teilnahme-Datenverordnung	15
9. Ausblick	17

1. Einleitung

Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2012 verschiedene neue Aufgaben auf die kommunalen Jugendämter übertragen. Ein zentraler Teil des Bundeskinderschutzgesetzes ist das KKG – das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen hat der Gesetzgeber Kinderschutz als multiprofessionelle Angelegenheit definiert und gleichzeitig verschiedene Partner unterschiedlicher Fachrichtungen explizit benannt, die durch ihre Arbeit besondere Berührungspunkte mit Kindern haben. Das Jugendamt soll diese Akteure miteinander in Austausch bringen, ihre Aktivitäten koordinieren und ein Netzwerk schaffen, welches dem Kinderschutz dient.

Kinderschutz im Verständnis der Frühen Hilfen des Bundeskinderschutzgesetzes beschränkt sich dabei zunächst auf ein Verständnis präventiven Schutzes. Die darin enthaltenen Maßnahmen und Projekte sollen Kindern ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und sie präventiv vor Entwicklungshemmnissen bewahren. Frühe Hilfen schließen also nicht den individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung der Eltern oder den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII mit ein, sondern sind diesen Unterstützungsformen vorgelagert.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wurde im Juli 2012 bei der Hansestadt Wipperfürth eine Koordinierungsstelle Frühe Hilfen geschaffen. Ziel dieser Koordinierungsstelle ist, Eltern und Kinder frühzeitig zu erreichen, die vorhandenen Akteure des Kinderschutzes zu vernetzen, Kompetenzen zu bündeln, bestehende Ressourcen zu ermitteln und ungedeckte Bedarfe zu beschreiben. Das vorliegende Konzept beschreibt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Hansestadt Wipperfürth.

2. Frühe Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) einigte sich 2009 auf eine Begriffsbestimmung Frühe Hilfen, welche im sogenannten Leitbild 2014 weiter konkretisiert wurde:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.“

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.“

Die Entwicklung Früher Hilfen begann bereits im Jahr 2000 mit dem Aufbau verbindlicher Verfahrenswege und systemübergreifender Kooperationen unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure. Man entwickelte unter dem Namen „soziale Frühwarnsysteme“ kommunale Handlungskonzepte, um Unterstützungsbedarfe in Familien frühzeitig wahrzunehmen und adäquat darauf reagieren zu können. Die Bezeichnung „soziales Frühwarnsystem“ war jedoch umstritten, da der Begriff defizitorientiert sei und aus diesem Grund stigmatisiere. Im Laufe der Zeit entwickelten sich dennoch unter diesem Begriff verschie-

dene Vernetzungsprojekte für unter verschiedene Zielgruppen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Einige dieser Projekte beschäftigten sich bereits mit den frühen Lebensphasen von Kindern. Ein erstes Verständnis von Frühen Hilfen, welches die frühzeitige Unterstützung und Förderung in den Mittelpunkt stellt, entstand. 2006 entschied die Bundesregierung, ein Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ über einen Zeitraum von vier Jahren zwischen 2006 und 2010 zu initiieren. Ziel dieses Aktionsprogramms war es, verschiedene bundesweite Modellprogramme anzuregen, zu fördern und zu evaluieren. Zudem wurde ein Zentrum eingerichtet, das die Umsetzung entsprechender Programme in den Ländern und Kommunen anregen und den Erfahrungstransfer sicherstellen sollte. Das nationale Zentrum „Frühe Hilfen“ wurde als multiprofessionelles Kompetenzzentrum errichtet, das Fachkompetenz aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen vereinigt. Es fungiert seitdem als Koordinierungsstelle zwischen Wissenschaft, Modellstandorten und Fachpraxis.

Gesetzlich verankert wurden die Frühen Hilfen im Jahr 2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG). Das am 01.01.2012 in Kraft getretene BKSchG – ein Artikelgesetz – soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Kern des Gesetzes ist das in Artikel 1 verankerte Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Ziel des KKG ist die umfassende Verbesserung des Kinderschutzes durch Prävention, Intervention und stärkere Vernetzung der beteiligten Akteure.

Frühe Hilfen nach dem KKG bilden seit diesem Zeitpunkt in NRW den ersten Baustein, nämlich für werdende Eltern und Eltern mit Kindern von null bis drei Jahren, in einer kommunalen Präventionskette entlang der Lebensbiografie eines Kindes. Frühe Hilfen nach dem KKG und der Begriff Frühe Hilfen für andere Altersstufen unterscheiden sich insofern, als dass es für Frühe Hilfen nach dem KKG eine gesetzliche Regelung gibt, inhaltliche Vorgaben existieren und eine ergänzende Finanzierung durch Bundesmittel erfolgt.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 2 Abs.1 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben alle Kinder unabhängig von den Lebenskontexten, in die sie hineingebo- ren werden, ein Recht auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Innerhalb dieses Rahmens definieren Frühe Hilfen ihre Aufgabe, förderliche Entwicklungsbe- dingungen für Säuglinge und Kleinkinder zu schaffen und zu stärken, um ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Des Weiteren leiten Frühe Hilfen ihr Selbstverständnis aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Kooperation und In- formation im Kinderschutz ab. Danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft, in dem sie Eltern u.a. ausreichend bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt. Frü- he Hilfen tragen präventiv dazu bei, Risiken für die Entwicklung eines Kindes zu erkennen und zu vermeiden sowie Eltern bei der Sicherheit, Förderung und Bildung ihres Kindes zu unterstützen.

Konkretisiert werden die Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft im Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe-, durch eine Definition der Aufgaben und Leistungen, welche durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden. Grundlage für die Gestaltung Früher Hilfen fin- det sich in § 16 Abs. 3 SGB VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Danach werden (werdenden) Eltern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und dem Aufbau elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompe- tenz angeboten.

Neben den genannten gesetzlichen Vorschriften ist am 01.01.2012 als Artikel- gesetz das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Ju- gendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) mit sechs Artikeln in Kraft getreten. Neben der Änderung und Neufassung des Sozialgesetzbuches – Achten Buch (SGB VIII), Artikel 2 und Artikel 5, und der Änderung anderer Ge- setze (Artikel 3) bildet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinder- schutz (Artikel 1) das Kernstück des Gesetzes, welches durch die Pflicht zur Evaluation (Artikel 4) und das Inkrafttreten (Artikel 6) ergänzt wird.

Das KKG enthält vier Paragraphen:

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - Ziel ist, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern
 - Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und ih- rem Erziehungsrecht
 - Informationen, Beratung und Hilfe durch die staatliche Gemein- schaft

- Vorhaltung eines frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots für Frühe Hilfen
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
 - Eltern sollen über Leistungsangebote der frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich informiert werden.
 - Die Informationen können durch ein persönliches Gespräch auf Wunsch im Haushalt der Eltern übermittelt werden
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz
 - Informationsaustausch über Angebote und Aufgaben, Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und Angebotsweiterentwicklung
 - Kinderschutzverfahren sollen aufeinander abgestimmt werden
 - Auflistung der Netzwerkpartner (demonstrativ)
 - Koordination des Netzwerks durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit verbindlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Akteure
 - Förderung der Netzwerke
- § 4 Übermittlung von Informationen und Beratung durch/von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung

Dieses Gesetz dient zur Verbesserung der rechtlichen Grundlage, um die Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und auch in den ersten Lebensjahren auf hohem Niveau in Zusammenarbeit mit allen wichtigen, entscheidenden Stellen im Kinderschutz zu leisten und zu verstetigen.

4. Frühe Hilfen im Kontext des Begriffs Kinderschutz

Unter den Begriff Kinderschutz in einem breiten Verständnis fallen alle präventiven und unterstützenden Maßnahmen, die eine Gesellschaft umsetzt, um Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in einem gesunden Rahmen zu ermöglichen. Als speziellen Begriff versteht man Kinderschutz als Sicherung des Schutzes und des individuellen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen durch problemorientierte Hilfe oder im Rahmen des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Frühe Hilfen im Verständnis des Bundeskinderschutzgesetzes fügen sich innerhalb des Bausteins Prävention in das breite Verständnis des Begriffs Kinderschutz ein. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Bausteine soll Abbildung 1 dienen.

Prävention (u.a. Frühe Hilfen)	Problemorientierte Hilfe	Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
Keine Anlass bezogene Hilfe	Geltender individueller Rechtsanspruch	Gefahrenabwehr
Unterstützende Infrastruktur	Hilfe zur Erziehung	Staatliche Garantienstellung
Bedarfsgerechte Unterstützungsangebote	Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	
Soziale Netzwerke		
Multiprofessionelle Kooperation		

Abb. 1

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich grundsätzlich um einen präventiven Ansatz, der auch im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth verfolgt wird. Es geht hierbei nicht um anlassbezogene einzelfallorientierte Hilfen und nicht um die Sicherstellung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII, sondern um den Maßnahmenbereich der Frühen Hilfen laut § 16 SGB VIII, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

5. Konzeptbeschreibung

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein geschütztes und entwicklungsförderndes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert. Eine verbesserte Handlungskompetenz der beteiligten Akteure wird insbesondere durch den Ausbau und die Etablierung verbindlicher Netzwerke „Frühe Hilfen“ erreicht. Die fachliche Qualifizierung und der Ausbau regionaler Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen, in die sowohl der Einsatz von Familienhebammen als auch ehrenamtliche Strukturen integriert werden sollen, ist zentraler Leitgedanke. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes können aber auch neue Angebotsformen und bestehende Angebote (weiter-)entwickelt, aufgebaut und verstetigt werden. Für den Aufbau und die Betreuung des Netzwerkes Frühe Hilfen sowie die Vernetzung der einzelnen Akteure sollen nach § 3 Abs. 3 BKiSchG Koordinierungsstellen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingerichtet werden.

Im Juli 2012 wurde in der Stadt Wipperfürth eine Koordinationsstelle Frühe Hilfen installiert. Diese ist organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet. Unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes und der finanziellen Förderung des Bundesfonds wurde der Arbeitsbereich mit einer 0,5 Vollzeitstelle besetzt, um kommunale Akteure und Angebote besser zu vernetzen, offene Bedarfe zu erkennen und gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln. Der Netzwerkkoordinator ist Ansprechpartner sowohl für die Netzwerkpartner als auch für (werdende) Eltern und Familien, die über Unterstützung und Betreuung im Alltag informiert werden wollen. Diese können im Rahmen des Netzwerkes lückenlos an die entsprechenden Institutionen, bzw. Netzwerkpartner vermittelt werden. In Anlehnung an das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) werden folgende Begriffsbestimmungen verstanden:

Frühe Hilfen sind:

- Präventiver Kinderschutz
- Frühzeitige, koordinierende Hilfsangebote für (werdende) Mütter und Väter
- Partizipative und freiwillige Angebote
- Allgemeine Angebote
- Alltagstaugliche Unterstützung
- spezifische Angebote für bestimmte Lebenslagen (z.B. Alleinerziehende).

Die „Frühen Hilfen“ bilden damit den Basisbaustein in einer sogenannten kommunalen Präventionskette, in der vorhandene Angebote gebündelt werden, um Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende und Familien zu unterstützen. Ziel der Beratung und Unterstützung ist die Verbesserung von Chancengleichheit und nachhaltigen Entwicklungsperspektiven, um u.a. spätere Interventionen in das Familienleben zu vermeiden.

6. Ziele und Zielgruppen

Durch Frühe Hilfen sollen „Risikogruppen“ und „riskante“ Lebenssituationen von Kindern frühzeitig erkannt und Eltern geeignete Maßnahmen zur Beratung, Unterstützung und Betreuung angeboten werden. Hilfen und Angebote sollen zur Verfügung stehen, bevor die Entwicklung eines Kindes gefährdet ist. Dies betrifft insbesondere Kinder mit Entwicklungsrisiken und/oder Kinder, die in sozialstrukturell schwierigen Lebenslagen aufwachsen. Denn je mehr psychosoziale Risikofaktoren im frühen Lebensalter vorliegen, je länger eine Störung andauert, desto komplexer werden die Folgeschäden.

Ziel der Frühen Hilfen ist folglich, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in der Familie und der Gesellschaft frühzeitig und effektiv zu verbessern. Bereits zu Beginn ihres Lebens sollen Kinder ein Umfeld vorfinden und eine individuelle Förderung erfahren, die sie befähigt, zu eigenverantwortlichen und lebenskompetenten Menschen heranzuwachsen.

Thematische Schwerpunkte/Zielgruppen Früher Hilfen sind:

- werdende Eltern
- Eltern mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren
- alleinerziehende Eltern
- Familien mit einem Migrationshintergrund
- Eltern in jungen Lebensjahren.

Als ein erster Präventionsbaustein leisten Frühe Hilfen auch ihren Beitrag beim Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Sie fördern ein gesundes Aufwachsen von Kindern und tragen durch Integration des Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung zur Prävention bei.

7. Soziostrukturelle Daten

Datengrundlage sind aus der Einwohnermeldedatei (EWO) erhobene Zahlen der Hansestadt Wipperfürth und des it.nrw.de.

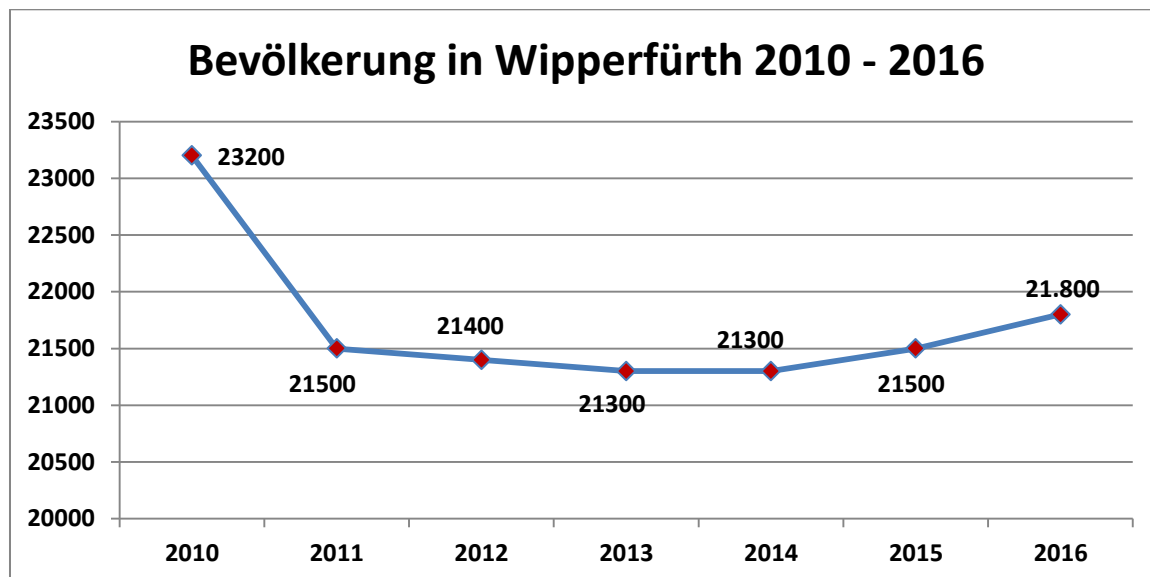


Abb. 2: gerundete Zahlen gem. IT NRW (2016 Schätzwert, da Anzahl noch nicht bekannt)

Die Geburtenzahlen waren in den Jahren 2012 und 2013 rückläufig, sind 2014 wieder gestiegen und 2015 nochmals gesunken. In 2016 waren es deutlich mehr Geburten. (Abb. 3). Diese liegen deutlich über den stärkeren Jahrgängen 2011 und 2014.

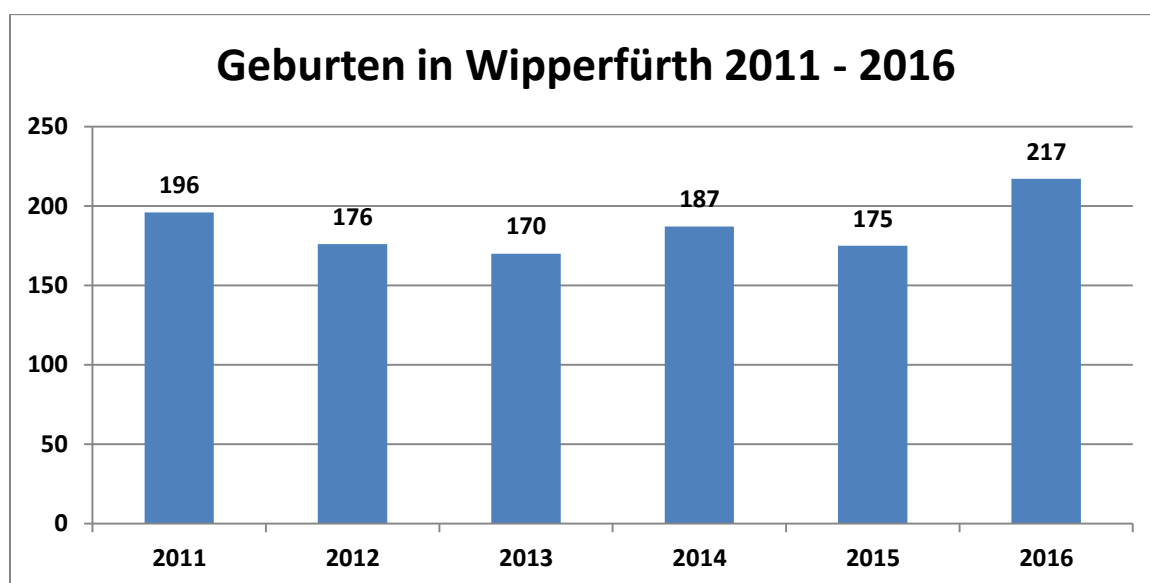


Abb. 2: Geburtenentwicklung in Wipperfürth (Quelle: Meldeamt, Stichtag 01.01. 2017)

Die Auswertung der Anzahl von Kindern von 0 bis 3 Jahren, als eine Zielgruppe Früher Hilfen, weist im Zeitraum 2010 -2013 eine schwankende Anzahl der 0- bis 3-Jährigen auf, steigt seit 2014 aber stetig an. Von einer weiterhin steigenden Tendenz ist auszugehen und weist damit auf eine gesicherte Bedarfslage hin.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kinderzahl	797	759	741	765	738	769	789

Abb. 3: Anzahl 0- bis 3-Jähriger (Quelle: Meldeamt)

8. Angebote der Frühen Hilfen

Bei Frühen Hilfen handelt es sich um Angebote für Eltern mit Kindern ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit Schwerpunkt auf der Altersgruppe 0-3Jährigen. Bedarfsgerechte Beratung und Angebote bedürfen einer engen Vernetzung und Kooperation von Institutionen und unterstützende Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen.

Da die sich in Wipperfürth befindende Psychologische Beratungsstelle der Katholischen Kirchengemeinden im Oberbergischen Kreis über einen seit vielen Jahren aufgebauten Fachbereich Frühe Hilfen verfügt, ist sie für viele Eltern die erste Anlaufstelle. Hier finden sie eine niederschwellige Beratung, für den Erstkontakt auch im häuslichen Umfeld, sowie in Einrichtungen wie z. B. Krabbelgruppen, Spielgruppen in Kindertageseinrichtungen. Neben den niederschweligen Angeboten bietet die Beratungsstelle entwicklungspsychologische Beratung und Marte Meo an. Ebenfalls können sich Eltern an das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth wenden.

8.1 Kommunales und interkommunales Netzwerk

Im Rahmen der Frühwarnsysteme wurde in Wipperfürth bereits 2007 ein Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut. Die ersten Teilnehmenden waren: die Leitungen der Familienzentren, eine Ärztin des Gesundheitsamtes des oberbergischen Kreises, eine Vertreterin der Frühförderstelle, ein Seelsorger, eine Mitarbeiterin des ASD des Jugendamtes Wipperfürth, die Leitung des Mehrgenerationenwohnhauses sowie die Leitung der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle und der Familienbildungsstätte Haus der Familie. Eingeladen waren weiterhin alle Hebammen, die Kolleginnen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychologen, Kinderärzte, Gynäkologen, Mitarbeitende der Familienhilfe, Leitung des Stillcafés, Leitung des Elterncafés, MA der ARGE.

In dieser ersten Sitzung am 05.09.2007 wurden u.a. folgende Ziele vereinbart:

- Frühwarnsysteme (erkennen – warnen – handeln)
- den Teilnehmerkreis erweitern und spezialisieren, z. B. aus dem Bereich des Gesundheitswesens
- Netzwerk begründen/Wissensaustausch/kollegiale Beratung
- Verbesserung der Zusammenarbeit
- Feststellung gemeinsamer Themen
- Kommunikation und Kennenlernen des Teilnehmerkreises entwickeln
- Austausch über: Wer macht was, hat welche Möglichkeiten und kann was anbieten?
- Vorhandene Kompetenzen wahrnehmen
- Öffentlichkeitsarbeit – Wie können die einzelnen Hilfsangebote publik gemacht werden?

Die Themen der Sitzungen sind bis heute z. B.:

- Mütter-/Väterbildung
- Was gibt es bereits an Angeboten in Wipperfürth?
- Wo sind Bedarfe bei Wipperfürther Familien erkennbar?
- Wie können die erkannten Bedarfe entdeckt werden?

Nachdem am 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten ist, hatte die Hansestadt Wipperfürth gemäß § 3 den gesetzlichen Auftrag, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu schaffen. Aufgrund des bestehenden Netzwerkes in Wipperfürth entfällt der Aufbau eines neuen Netzwerkes. Das bestehende Netzwerk ist weiter zu entwickeln, eine Vereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit zu erarbeiten und abzuschließen und Qualitätsstandards zu schaffen.

Das Netzwerk trifft sich drei Mal im Jahr.

Die Koordination des Netzwerkes Frühe Hilfen erfolgt durch die Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle. Frau Eck ist Ansprechpartnerin im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.

Neben dem kommunalen Netzwerk Frühe Hilfen Wipperfürth auf örtlicher Ebene gibt es seit 2015 das interkommunale Netzwerktreffen Frühe Hilfen auf Kreisebene. Dieses trifft sich halbjährlich und hat zum Ziel, eine Kooperationsvereinbarung mit den Geburtskliniken und den Gesundheitsdiensten im Oberbergischen Kreis abzuschließen. Außerdem wird in größeren Abständen ein Fachtag organisiert. Netzwerkteilnehmer sind die kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren und die Ansprechpartnerin der Hansestadt Wipperfürth.

8.2 Einsatz von Familienhebammen

Nach § 3 Abs. 4 BKisSchG soll das Netzwerk zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.

Ab Januar 2014 wurde die erste Familienhebamme mit einer halben Vollzeitstelle eingestellt und ab Juni 2015, aufgrund der großen Nachfrage, um eine weitere halbe Stelle erhöht. Seitdem teilen sich zwei Familienhebammen die Arbeit. Die Familienhebammen besuchen alle Familien mit neugeborenen Kindern zu einem ersten Beratungsgespräch und bringen hierzu eine Begrüßungstasche mit allen wichtigen Informationen rund um das Kind mit. Durch den ersten persönlichen Kontakt mit den jungen Familien kann sich leichter Vertrauen aufbauen und die Hemmschwelle, Hilfe zu erbitten oder anzunehmen, ist schnell überwunden. Bis zu 12 Monaten können die Familienhebammen Hilfe anbieten. Sollte danach ein weiterer Bedarf bestehen, erfolgt eine Überleitung zu weiterer Hilfe, z. B. durch das Jugendamt.

Die Familienhebammen können von Beginn der Schwangerschaft an Unterstützung anbieten, so dass für alle werdenden Mütter und Väter ein frühzeitiges Unterstützungsangebot besteht.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Psychologischen Beratungsstelle Herbstmühle und der Hansestadt Wipperfürth sind die Familienhebammen bei der Beratungsstelle angestellt.

8.3 Familienpaten

Familienpaten sind ein Angebot zur Unterstützung junger Familien mit Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren durch Ehrenamtliche. Familienpaten unterstützen als ehrenamtliche Mitarbeitende diese Familien und begleiten sie ein Stück auf dem Weg ihrer Entwicklung.

Die Ehrenamtlichen sind qualifiziert und werden fachlich durch die Psychologische Beratungsstelle begleitet. Sie prüft den individuellen Bedarf der Familie und regelt die Dauer des Einsatzes. Der Einsatz der Familienpaten ist vertraulich, kostenfrei und unbürokratisch.

8.4 Elterncafé BiB

Das Café BiB ist ein offenes Angebot für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Treffen finden mittwochs von 15.00 – 18.00 Uhr im Haus der Familie statt. Café BiB bietet Eltern die Möglichkeit, in einer angenehmen Atmosphäre andere Mütter und Väter zu treffen und Gemeinschaft zu erleben.

Für die Kinder gibt es genug Wohlfühlraum zum Spielen, Neues zu entdecken und andere Kinder kennenzulernen.

Einmal im Monat bietet jeweils die Familienberaterin und eine Familienhebamme eine Sprechstunde an.

Das Angebot ist kostenfrei und wird ebenfalls von der Psychologischen Beratungsstelle durch eine erfahrene Erzieherin begleitet.

8.5 U-Untersuchungs-Teilnahme-Datenverordnung (UDatVO)

Im Jahr 2008 entstand aus einem Handlungskonzept der Landesregierung NRW die sogenannte U-Untersuchung-Teilnahme-Datenverordnung für einen wirkungsvollen Kinderschutz und Chancengleichheit. Das Ziel dieser Verordnung ist, die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen zu steigern und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an den Untersuchungen zu überprüfen. Dazu werden alle Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 bei der Zentralen Stelle im Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG NRW) erfasst. Hat ein Kind an dieser Früherkennungsuntersuchung teilgenommen, so schickt der entsprechende Arzt eine Bestätigung an diese zentrale Stelle. Hierzu sind die

Ärzte nach dem Heilberufsgesetz verpflichtet. Es werden hierbei keine Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden nach Ablauf eines Toleranzzeitraumes vom LZG NRW angeschrieben und auf die noch ausstehende Früherkennungsuntersuchung hingewiesen. Erfolgt erneut keine ärztliche Untersuchung, wird das zuständige Jugendamt durch das LZG NRW informiert.

Das örtliche Jugendamt schreibt die Eltern erneut an und bittet um eine zeitnahe Rückmeldung in Form eines Untersuchungsbeleges oder einer Erklärung. Sollte nach einem zweiten Erinnerungsschreiben immer noch keine Rückmeldung der Eltern erfolgen, nimmt das Jugendamt persönlichen Kontakt mit den Eltern/Sorgeberechtigten auf.

Folgende Tabelle zeigt die nicht wahrgenommenen U-Untersuchungen von 2012 – 2016 in Wipperfürth.

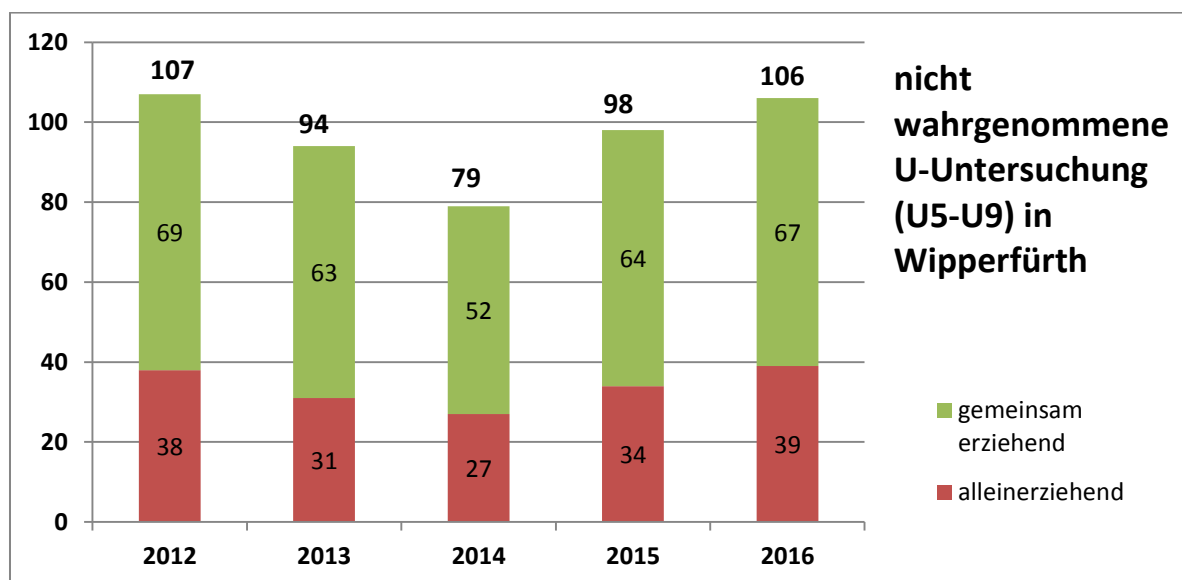


Abb. 5: Quelle: Statistik Jugendamt Wipperfürth i.V.m. Meldedaten der UDatVO

9. Ausblick

In den vergangenen Jahren wurde ein funktionierendes Netzwerk Frühe Hilfen in Wipperfürth weiter ausgebaut. Der Austausch und der Kontakt verschiedener Einrichtungen über Hilfsangebote, vorhandene Ressourcen und niederschwellige Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen ist in den vergangenen Jahren effektiv weiterentwickelt worden.

Der Ausbau der Frühen Hilfen für die verschiedene Zielgruppen und Bedürfnislagen zum Beispiel von Familien mit Migrationshintergrund oder mit Kindern mit Behinderung sind zukünftige Ansätze eines bedarfsorientierten Angebots.

Insbesondere die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Partnern des Netzwerkes Frühe Hilfen tragen zu einer gelebten Vernetzung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe, des Gesundheitswesens und des Bildungswesens bei.



I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Wipperfürther Weihnachtsdorf

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	20.06.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Dem ESW, Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V., wird für die Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ der Marktplatz Wipperfürth ab Donnerstag, dem 07.12.2017, 08.00 Uhr bis einschließlich Montag, dem 11.12.2017, 18.00 Uhr nicht zur Verfügung gestellt.
2. Dem ESW wird keine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Veranstaltung „Wipperfürther Weihnachtsdorf“ gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verfügungsfonds InHK ist nicht das geeignete Finanzierungsmittel.

Da es sich bei der finanziellen Beteiligung an den Kosten des Wipperfürther Weihnachtsmarktes in Höhe von 12.000,00 € netto (= 14.280,00 € brutto) um freiwillige Ausgaben handelt, müssten diese Ausgaben aus anderen Mitteln im Haushalt kompensiert werden.

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

In der Ratssitzung am 25.04.2017 wurde ausführlich zu dem Thema Wipperfürther Weihnachtsdorf 2017 berichtet und eine Beschlussvorlage vorbereitet (siehe dazu V/2017/616).

Über den Beschlussentwurf gemäß Verwaltungsvorlage wurde nach intensiver Diskussion nicht abgestimmt.

Stattdessen wurde die Verwaltung beauftragt, den ESW darüber zu informieren, dass der Stadtrat einen Konsens zwischen dem ESW und den Marktbeschickern erwartet. Ziel ist es, dass sowohl der Wochenmarkt als auch das Weihnachtsdorf am Freitag, den 08.12.2017 - parallel oder in Kombination miteinander - stattfinden können.

Die Verwaltung hat entsprechend am 02.05.2017 mit dem 1. Vorsitzenden des ESW, Herrn Vossebrecher, telefoniert und dem ESW-Vorstand zudem eine E-mail am 03.05.2017 in gleicher Angelegenheit gemailt (**s. Anlage 1**).

Am 02.06.2017 kam dazu ein erstes Schreiben des ESW, welches als **Anlage 2** beigelegt ist.

Zudem hat der ESW mit Schreiben vom 09.06.2017 (**s. Anlage 3**) folgende Anträge zur Beratung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gestellt:

„Der ESW beantragt die Kostenübernahme des Wipperfürther Weihnachtsdorfes durch die Stadt Wipperfürth in Höhe von 12.000,- € netto sowie die Sperrung und Nutzung des Marktplatzes von Donnerstag den 07.12.2017 ab 08:00 Uhr bis einschließlich Montag den 12.2017 bis 18:00 Uhr.“

Es wurde vom ESW kein Konzept vorgelegt, dass sich mit der Durchführung des Weihnachtsdorf und des Wochenmarktes auseinandersetzt. Die einzige Aussage des ESW dazu ist, dass das Weihnachtsdorf mit dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz zu kombinieren, nicht zielführend sei.

Wie bereits in der Vorlage V/2017/616 angesprochen, beantragt der ESW nunmehr die finanzielle Beteiligung der Hansestadt Wipperfürth an den Kosten des Weihnachtsdorfes, da befürchtet wird, dass ver.di noch den verkaufsoffenen Sonntag am 10.12.2017 per Verfügung stoppen könnte, und beziffert die Summe mit 12.000 € netto, die aus dem Verfügungsfonds zum InHK finanziert werden sollen.

Anlagen:

Anlage 1: E-mail von Frau Kamphuis vom 03.05.2017

Anlage 2: Schreiben des ESW vom 02.06.2017

Anlage 3: Schreiben des ESW vom 09.06.2017

Kamphuis, Leslie

Von: Kamphuis, Leslie
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2017 14:57
An: 'esw@esw-wipp.de'
Cc: Buerger, Ulrich; Pack, Matthias; Hachenberg, Friedrich
Betreff: Weihnachtsdorf vom 08.-10.12.2017
Anlagen: Auszug aus der Ratsniederschrift.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung
	'esw@esw-wipp.de'	
	Buerger, Ulrich	Übermittelt: 03.05.2017 14:57
	Pack, Matthias	Übermittelt: 03.05.2017 14:57
	Hachenberg, Friedrich	Übermittelt: 03.05.2017 14:57

Sehr geehrte Mitglieder des ESW-Vorstandes,
sehr geehrter Herr Vossebrecher,

wie bereits gestern telefonisch besprochen, möchte ich Sie nochmals schriftlich informieren.

Das am Nachmittag des 25.04.2017 vom ESW eingereichte Schreiben bzgl. des Weihnachtsdorfes 2017 wurde zu Beginn der Ratssitzung an alle Ratsfrauen und -herren verteilt.

Der Rat hat in dieser Sitzung noch nicht abschließend über die Durchführung/Genehmigung des Weihnachtsdorfes, das in der Zeit von Freitag, den 08.12. 2017 bis Sonntag, den 10.12. 2017 stattfinden soll, beschlossen. Über die Alternativen 1 oder 2 der entsprechenden Ratsvorlage in dieser Angelegenheit wurde nicht abgestimmt.

Stattdessen wünscht der Rat, dass der ESW einen Konsens zwischen ESW und Marktbeschickern erarbeitet und das konsensfähige Konzept zur Ratssitzung am 27.06.2017 vorlegt.

Gewünscht ist, dass sowohl das Weihnachtsdorf als auch der Wochenmarkt am Freitag, den 08.12.2017 -parallel oder in Kombination miteinander- stattfindet.

Den entsprechenden Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung habe ich dieser E-Mail als Anlage beigefügt.

Ich bitte Sie daher, die entsprechenden Gespräche mit den Marktbeschickern zu führen, ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten und mir dieses **bis spätestens Freitag, den 09.06.2017**, vorzulegen, damit die Vorlage entsprechend für den Rat, der am 27.06.2017 tagt, erarbeitet und dann fristgerecht versendet werden kann.

Die Verwaltung bietet an, die Gespräche moderierend zu unterstützen. Bitte wenden Sie sich, wenn gewünscht, an Herrn Bürger und Herrn Pack.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Leslie Kamphuis

HANSESTADT WIPPERFÜRTH
Fachbereichsleitung I „Ordnung und Soziales“
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth
Tel: 02267/64-214, Fax: 02267/64-286
e-Mail: leslie.kamphuis@wipperfuerth.de
Internet: www.wipperfuerth.de

Diese E-Mail ist ausschließlich für den/die ausdrücklich bezeichneten Adressaten oder dessen/deren Vertreter bestimmt. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Andere durch die ausdrücklich bezeichneten Empfänger oder Dritte ist unzulässig. E-Mails sind unsicher, da die Möglichkeit der leichten Manipulation und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich. Alle Aussagen gegenüber den Adressaten unterliegen den Regelungen von zu Grunde liegenden schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.



Hansestadt Wipperfürth

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
des Rates der Hansestadt Wipperfürth
vom 25.04.2017

1.4 Beschlüsse

1.4.7. Wipperfürther Weihnachtsdorf 2017

Vorlage: V/2017/616

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den ESW darüber zu informieren, dass der Stadtrat einen Konsens zwischen dem ESW und den Marktbeschickern erwartet. Ziel des Konsensgespräches, gegebenenfalls unter Moderation durch die Verwaltung, ist es, dass sowohl der Wochenmarkt als auch das Weihnachtsdorf am Freitag, den 08.12.2017 – parallel oder in Kombination miteinander – stattfinden kann. Der Konsens soll in der nächsten Ratssitzung am 27.06.2017 vorgestellt werden, um dann eine Entscheidung zu treffen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Durchführung des Wochenmarktes während der Phase der Marktplatzumgestaltung (2018) im Rahmen der InHK-Umsetzung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Über den Beschlussentwurf gemäß Verwaltungsvorlage wird nach intensiver Diskussion nicht abgestimmt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 03.05.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Einkaufszentrum Stadt Wipperfürth

Verein zur Förderung der wirtschaftlichen
Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V.

Postfach 11 42
51675 Wipperfürth

Tel. 0170 33 13 600

esw@esw-wipp.de
www.esw-wipp.de

Vereinsregister AG Köln VR 800283

ESW e.V. – Postfach 11 42 – 51675 Wipperfürth

HANSESTADT WIPPERFÜRTH
Fachbereichsleitung I „Ordnung und Soziales“
z.Hd. Leslie Kamphuis
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 02.06.2017

Sehr geehrte Frau Kamphuis,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 3. Mai 2017 und die damit einhergehenden Erläuterungen und den Auszug der Ratsniederschrift.

Unser zur Ratssitzung eingereichtes Schreiben vom 25. April wurde sehr kurzfristig eingereicht, sollte allerdings auch nur zu Klarstellung der Position des ESW dienen, da die Gespräche zwischen dem ESW Vorstand und der Verwaltung etwas verwässert dargestellt wurden.

In den letzten Vorstandssitzungen des ESW wurde die Thematik des Wipperfürther Weihnachtsdorfes und in diesem Zusammenhang die letzte Ratssitzung und deren Ergebnis besprochen.

Zusammenfassend möchten wir uns an dieser Stelle inhaltlich wie folgt äußern:

In dem vorgenannten Schreiben an den Stadtrat beziehen wir Stellung auf Form und Inhalt des Wipperfürther Weihnachtsdorfes und die tangierende Problematik der verkaufsoffenen Sonntage.

Für die Händler ist nicht das Weihnachtsdorf an sich, sondern der damit einhergehende verkaufsoffene Sonntag ausschlaggebend. Denn nur durch die Umsätze, die an solchen verkaufsoffenen Sonntagen generiert werden, lassen sich solche Veranstaltungen refinanzieren.

Die Organisation und Finanzierung solcher Veranstaltungen unter dem Hinblick kurz vor der Veranstaltung die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages untersagt zu bekommen, ist für den ESW und die Mitglieder ein nicht tragbares finanzielles Risiko.

Aus diesem Grunde würden wir die Entscheidung des Rates über die finanzielle Unterstützung des Wipperfürther Weihnachtsdorfes abwarten, bevor wir weitere Maßnahmen im Bezug hierauf ergreifen.

Ein entsprechender Antrag wird frühzeitig zur Ratssitzung eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Vossebrecher



Einkaufszentrum Stadt Wipperfürth

Verein zur Förderung der wirtschaftlichen
Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V.

Postfach 11 42
51675 Wipperfürth

Tel. 0170 33 13 600

esw@esw-wipp.de
www.esw-wipp.de

Vereinsregister AG Köln VR 800283

ESW e.V. – Postfach 11 42 – 51675 Wipperfürth

An den
Bürgermeister der Stadt Wipperfürth
Herrn Michael von Rekowski
- Rathaus -
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 09.06.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Mitglieder des Stadtrats der Hansestadt Wipperfürth,

der ESW e.V. stellt folgende Anträge zur Beratung in der nächsten Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses:

Der ESW beantragt die Kostenübernahme des Wipperfürther Weihnachtsdorfes durch die Stadt
Wipperfürth in Höhe von 12.000,- € netto sowie die Sperrung und Nutzung des Marktplatzes von
Donnerstag den 07.12.2017 ab 08:00 Uhr bis einschließlich Montag den 12.2017 bis 18:00 Uhr.

Begründung:

Das Wipperfürther Weihnachtsdorf ist eine lang etablierte Veranstaltung und trägt erheblich zu
Wipperfürth's Ansehen bei. Finanziert und realisiert wird das Weihnachtsdorf/Weihnachtsmarkt seit
jeher von den Mitgliedern des ESW, also Wipperfürther Einzelhändlern.

Selbstverständlich stehen hier wirtschaftliche Interessen in Form des verkaufsoffenen Sonntags im
Vordergrund.

Durch die aktuelle Gesetzeslage muss allerdings befürchtet werden, dass die Gewerkschaft Verdi den
verkaufsoffenen Sonntag per Verfügung stoppt.

In diesem Zusammenhang ist es den Mitgliedern des ESW nicht zuzumuten, ihre finanziellen Beiträge
einzusetzen, da sie durch den langen Innenstadtumbau bereits finanzielle Einbußen erfahren mussten
und auch weiterhin befürchten.

Wir schlagen vor, das diesjährige Weihnachtsdorf unter dem Motto der „800 Jahre Wipperfürth“ zu
stellen und somit über den InHK Förderfonds zu finanzieren.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass allein für den Aufbau und das Schmücken des
Weihnachtsdorfes ein voller Tag eingeplant werden muss. Auch der Termin kann so nicht verschoben
werden. Freitag, Samstag und Sonntag sind für die Schausteller und Marktbesucher die
umsatzreichsten Tage auch wenn das faktisch nicht belegt werden kann.

Wir verweisen auf die Montage der Schützenkirmes der vergangenen Jahre. Keiner kann abstreiten
das an diesen Tagen nur wenig Umsatz zu Stande kommt und Aufbruchstimmung herrscht.

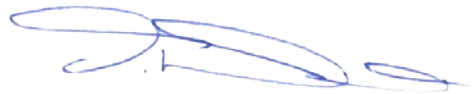
Das Weihnachtsdorf mit dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz zu kombinieren ist nicht zielführend.

In diesem Falle müssten am Freitagnachmittag die Buden wieder umgestellt werden, um die entstandenen Lücken wieder zu schließen, was logistisch nicht machbar ist. Ganz zu schweigen von den Rettungswegen, die über mehrere Stunden versperrt wären.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Vossebrecher (1. Vorsitzender)



Tobias Wasserfuhr (2. Vorsitzender)



Angelika Herforth (Kassiererin)



Klaus Horn (Schriftführer)



II - Stadt- und Raumplanung

Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

Für die räumliche Planung in Deutschland bestehen übergeordnet auf Ebene des Bundes und der Länder die Vorgaben der Raumordnung, welche im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt sind. Auf Ebene der Länder wird diese durch die Landesentwicklungspläne ausformuliert. Darunter befindet sich die Regionalplanung, welche in den Raumordnungsplänen für die Teilräume der Länder textliche und grafische Planungsvorgaben enthält. Wiederum eine Stufe tiefer, auf Ebene der Kommunen, wird die räumliche Entwicklung durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) und die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) gesteuert. Die Regionalplanung ist demnach die Zwischenstufe zwischen Landesentwicklungsplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Sie konkretisiert die Grundsätze und Ziele von Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung von Teilräumen des jeweiligen Bundeslandes in sog. Regionalplänen. Bei raumbedeutsamen Planungen sind die Ziele von den nachgeordneten Planungsträgern zwingend zu beachten, die Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung gilt der Grundsatz des Gegenstromprinzips. Hiernach beeinflussen sich die Planungsebenen vertikal (Bund, Land, Kommune) in beide Richtungen.

Als querschnittsorientierte Gesamtplanung sichert die Regionalplanung einerseits die natürlichen Lebensgrundlagen der Region, andererseits hält sie ausreichende Spielräume für die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung vor. Dazu legt die Regionalplanung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die bei allen raumbedeutsamen kommunalen Planungen und Maßnahmen beachtet bzw. berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere mit den folgenden Themenfeldern befasst sich die Regionalplanung:

- Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung
- Großflächige Einzelhandelsentwicklungen
- Standortvorsorge technischer Infrastrukturen
- Raumansprüche erneuerbarer Energien
- Rohstoffsicherung
- Gewässer- und vorbeugender Hochwasserschutz.

Der für die Hansestadt Wipperfürth entscheidende aktuelle Regionalplan Köln besteht derzeit aus drei räumlichen Teilabschnitten (aus den Jahren 2001, 2003 und 2004) sowie aus zwei zusätzlichen sachlichen Teilabschnitten. Der neue am 08.02.2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan sowie veränderte gesellschaftliche, ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen machen eine Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erforderlich.

Infolge der dichten Besiedlung und der damit einhergehenden Konkurrenz verschiedenster Ansprüche an den begrenzten Raum ist die Raumordnung im Regierungsbezirk Köln von besonderer Bedeutung. Er legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Regierungsbezirkes fest und richtet sich in erster Linie an öffentliche Stellen. Die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans im Regierungsbezirk werden durch den Regionalrat Köln getroffen. Das für die Erarbeitung maßgebliche Verfahren ist im ROG sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW geregelt.

Derzeit führt die Bezirksregierung Köln mit allen 90 betroffenen Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk einleitende Kommunalgespräche. Diese Kommunen sind unmittelbar betroffen, da der Regionalplan u.a. die Flächen für die zukünftige Entwicklung von Siedlungsbereichen (Wohnen) und Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. Damit wird die regionale und kommunale Baulandversorgung auf räumliche Schwerpunkte konzentriert und der Freiraum vor einer übermäßigen Inanspruchnahme geschützt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, sich zu den Datengrundlagen des Regionalplanes und zu den angedachten und dargestellten Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) zu äußern.

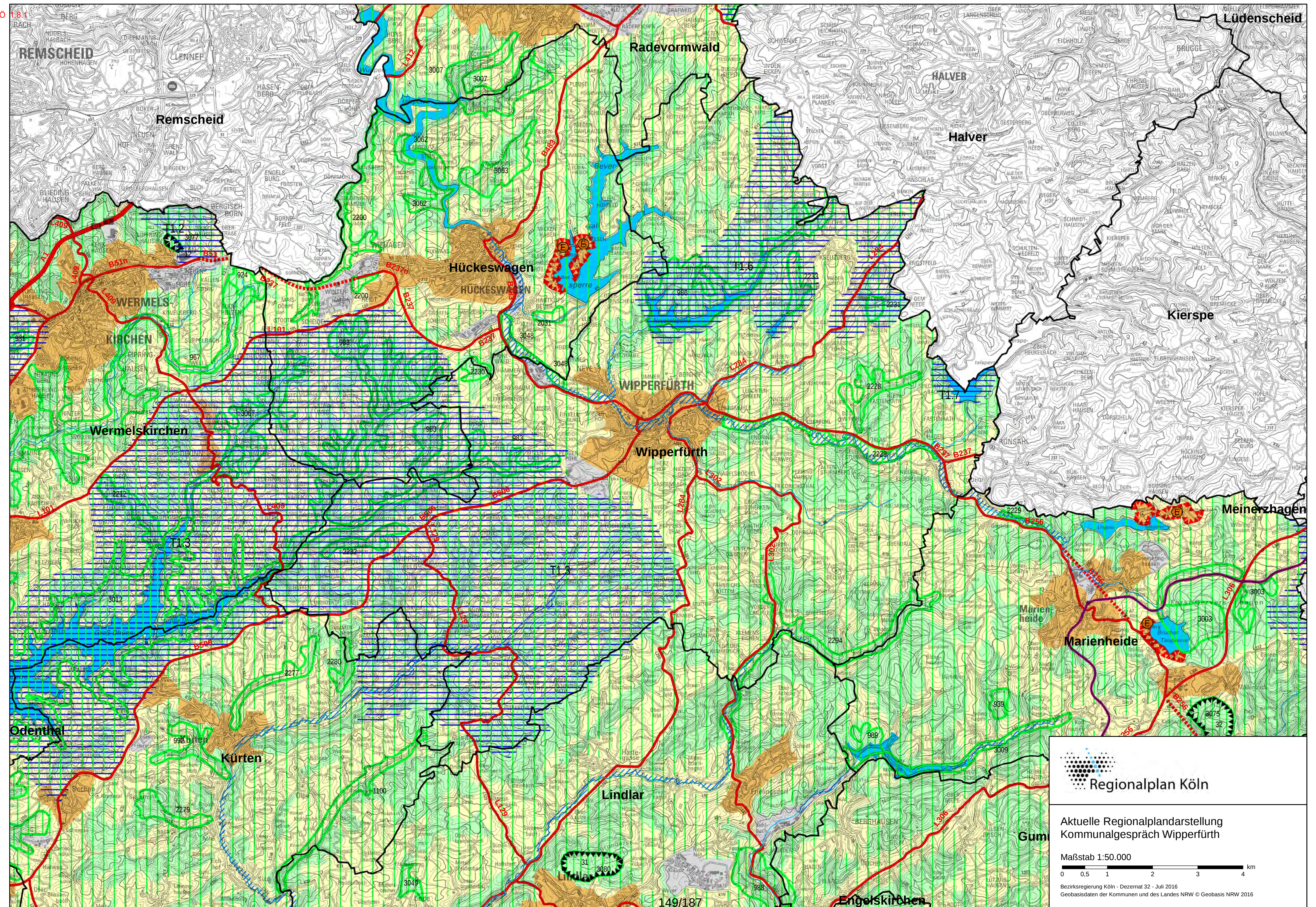
Die Hansestadt Wipperfürth hatte ihr einleitendes Kommunalgespräch am 29.05.2017 unter Beteiligung des Oberbergischen Kreises in den Räumen der Bezirksregierung. In diesem Auftaktgespräch sind alle Teilflächen des derzeit gültigen ASBs, welche noch nicht bebaut und auch noch nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbau- oder Gewerbefläche dargestellt sind beleuchtet worden und die Stadt hatte die Möglichkeit, ihre Einschätzung zu den betreffenden Flächen abzugeben. Außerdem wurde besprochen, bei welchen Teilflächen eine bauliche Nutzung nicht möglich sein wird (beispielsweise Friedhöfe, Sport- und Freizeitflächen oder topografisch nicht nutzbare Flächen). Die Herausnahme solcher nicht nutzbaren Flächen ist wichtig, da für die dargestellten Potentialflächen eine Bilanzierung erstellt wird, welche mit den Bevölkerungszahlen und –prognosen abgestimmt wird. Diese Bilanzierung wird bis ca. Ende des Jahres von der Bezirksregierung durchgeführt.

Die Kommunalgespräche bilden den Schwerpunkt des informellen Teils des Planverfahrens. Hierbei sollen nicht nur die vielfältigen unterschiedlichen Belange erkannt und eingebracht werden, sondern es soll nach Möglichkeit auch ein Konsens über zukünftige räumliche Entwicklungen vorbereitet werden. Der Dialog erfolgt neben den Kommunalgesprächen auch in anderen Formaten, wie z.B. Themenforen oder Workshops. Hinzu kommt, dass auch beispielsweise die Inhalte des Gewerbeflächenkonzeptes des Oberbergischen Kreises mit in die Neuaufstellung einfließen werden. Am Ende des informellen Planverfahrens steht der Entwurf eines Plankonzeptes.

Dieses Plankonzept dient als Grundlage für das formelle Planverfahren. Der Ablauf des formellen Planverfahrens ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch im formellen Planverfahren erfolgt eine Beteiligung aller Akteure. Das Planverfahren endet mit dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates und der nachfolgenden Anzeige und Bekanntmachung des neuen Regionalplanes Köln. Der Abschluss ist allerdings erst in zwei bis drei Jahren zu erwarten.

Anlagen:

- Anlage 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan mit der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für die Hansestadt Wipperfürth
- Anlage 2: Steckbriefe über Eigenschaften und Entwicklungspotenziale von ASB-Teilflächen

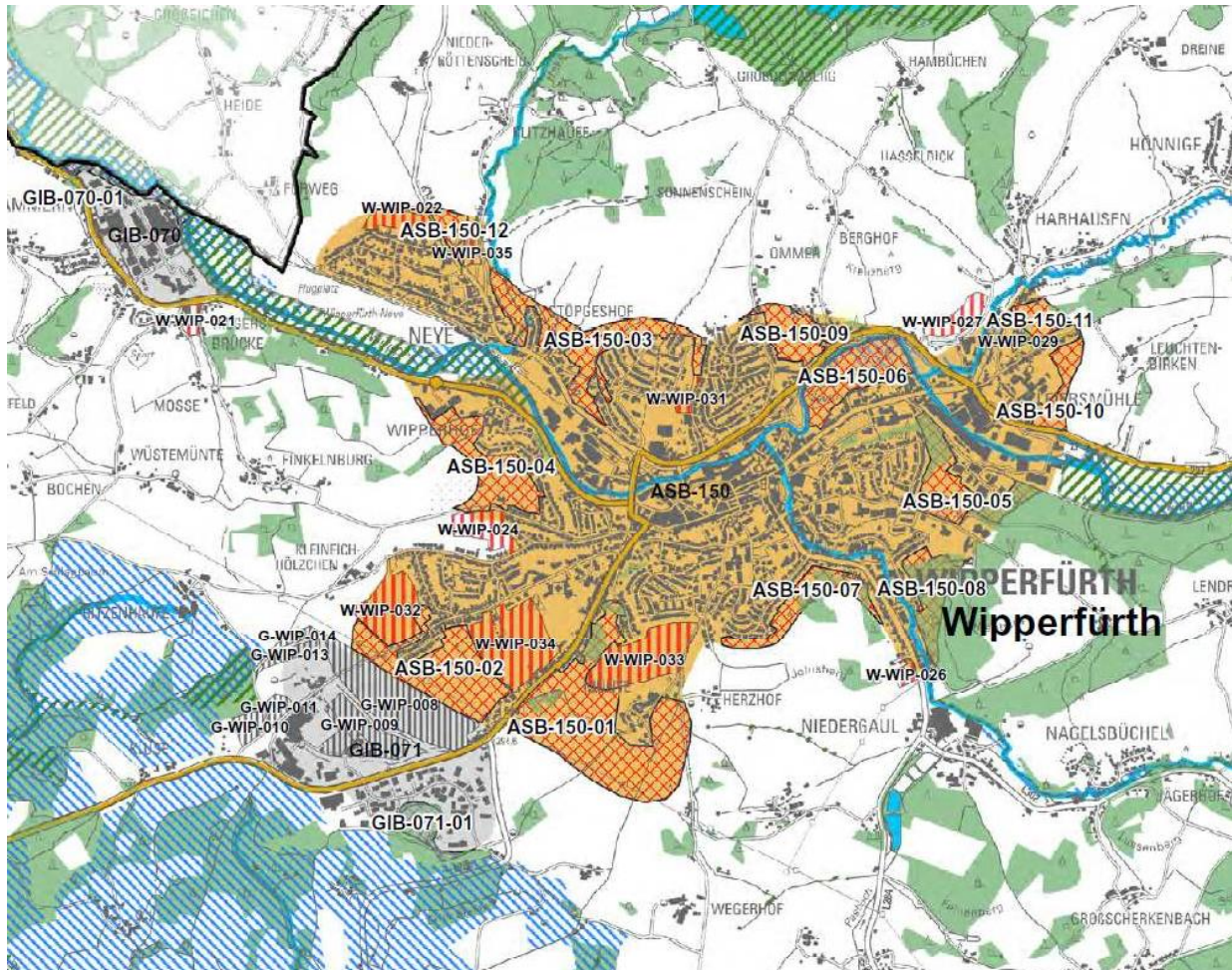


Aktuelle Regionalplandarstellung
Kommunalgespräch Wipperfurth

Maßstab 1:50.000
0 0,5 1 2 3 4 km

Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 - Juli 2016
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Kommunalgespräch Regionalplanung



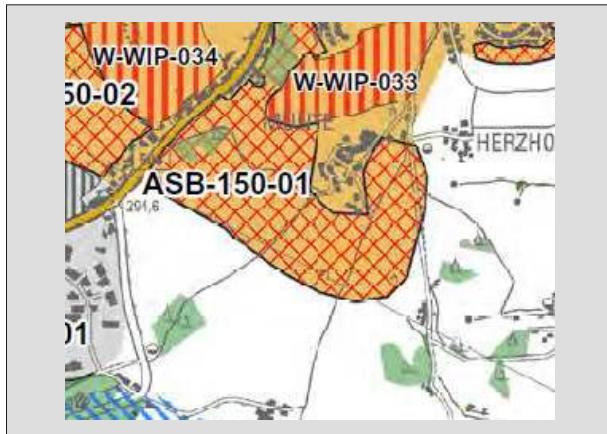
Bezirksregierung Köln / Hansestadt Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 - Bauen, Planen und Umwelt
Mai 2017

hanse
stadt 
wipperfürth
leben am puls der zeit

Bestandsanalyse

ASB-150-01



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Südlich des Stadtzentrums. Bereich umschließt die Ortslage Münte. Fläche grenzt im Westen an die Bundesstraße 506 (B506) und im Osten an die Ortslage Herzhof.

30,19 ha

Derzeitige Nutzung:

Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Lediglich ein kleinerer Teilbereich im Nordwesten besteht aus einer Waldfläche.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Erschließungssituation für mögliche Bebauung schwierig. Durch die dichte Bebauung entlang der Bundesstraße Zufahrten zu dem Areal nicht unmittelbar möglich. Auch die Erschließung über die vorhandenen Straßen wie Lindenstumpf und Siegburger-Tor-Straße nicht möglich.
- Hochspannungsleitung tangiert die Fläche im Süden.
- Topografische Kessellage, teilweise starke Steigungen in südwestlicher Richtung

Planung / Chancen

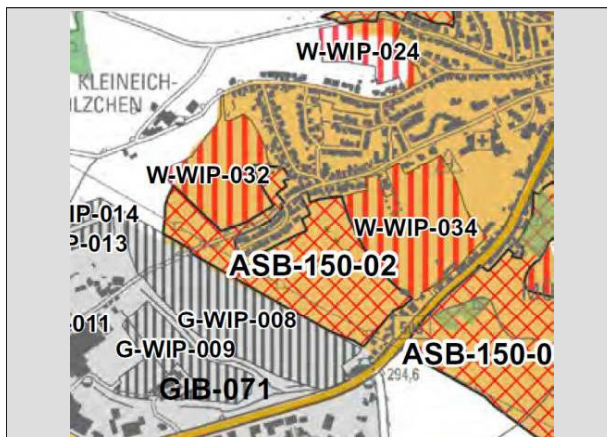


Ziele:

- Der Bereich der Fläche, der unmittelbar an die B506 grenzt, sollte perspektivisch entwickelt werden. Ausgenommen sind die Waldflächen.
- Die östliche Fläche könnte aus städtebaulichen Gründen als Entwicklungsfläche herausgenommen werden.

Bestandsanalyse

ASB-150-02



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Südwestlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Nordwesten an die Alte Kölner Straße und im Südosten an die Bundesstraße 506 (B506).

14,93 ha

Derzeitige Nutzung:

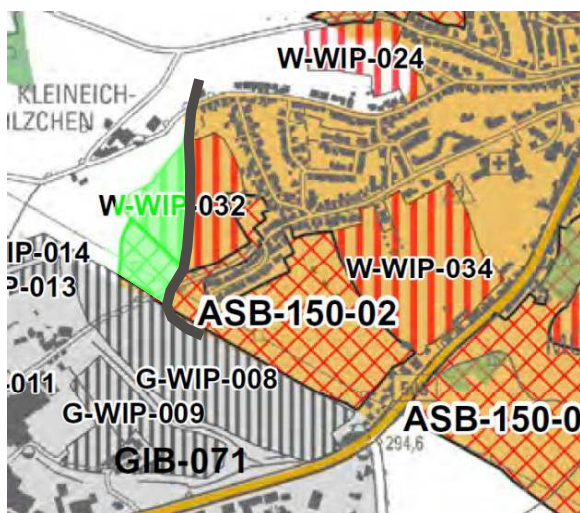
Landwirtschaftlich genutzte Fläche.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Hochspannungsleitung tangiert die Fläche im Süden / Süd-Westen.
- Mögliche Bebauung könnte in Form einer Mischgebietsfläche als Puffer zu der angrenzenden Gewerbefläche dienen.
- Durch die Anbindung an die Alte Kölner Straße wären mehrere Erschließungsvarianten möglich.

Planung / Chancen



Ziele:

- Die östliche Fläche könnte aus städtebaulichen Gründen als Entwicklungsfläche herausgenommen werden.
- Durch die Wegnahme könnte man perspektivisch eine Ortsarrondierung an dieser Stelle durch die Anpassung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan erlangen.

Bestandsanalyse

ASB-150-03



Lage auf dem Wipperfurther Stadtgebiet:

Nordwestlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Südosten an die Bebauung des B-Plans Nr. 67.2 Felderhofer Kamp. Im Westen schließt das Wohngebiet Neye an dieser Fläche an.

13,84 ha

Derzeitige Nutzung:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Westlicher Bereich wird von einer Feuchtwiese durchzogen (Neyebach)
- Nordöstlicher Bereich ist im B-Plan Nr. 67.2 Felderhofer Kamp als Ausgleichsfläche festgesetzt.
- Östlicher Bereich der Fläche im B-Plan Nr. 38 Wolfsiepen ebenfalls als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Planung / Chancen

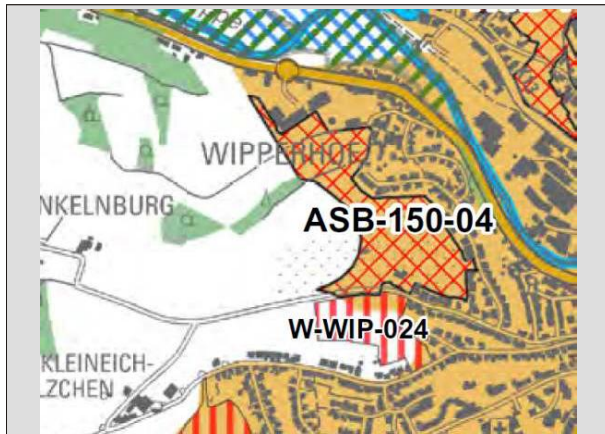


Ziele:

- Aufgrund der Festsetzungen in verschiedenen B-Plänen könnte die komplette östliche Fläche entnommen werden.
- Resultierend aus dem Verlauf des Neyebachs kommt es im westlichen Bereich des Gebietes zu Durchfeuchtungen des vorhandenen Bodens. Ökologisch wertvolle Fläche.

Bestandsanalyse

ASB-150-04



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Westlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Süden an die Weststraße und im Norden an den Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof.

10,23 ha

Derzeitige Nutzung:

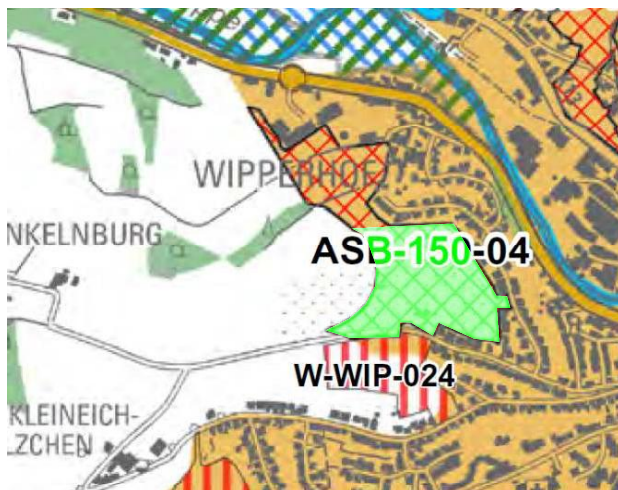
Im Norden des Plangebietes überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Der komplette Süden wird als Friedhof (Westfriedhof) genutzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Durch den vorhandenen Westfriedhof, der den größten Anteil der Fläche in Anspruch nimmt, ist das südliche Areal des Gebietes gänzlich nicht überplanbar.

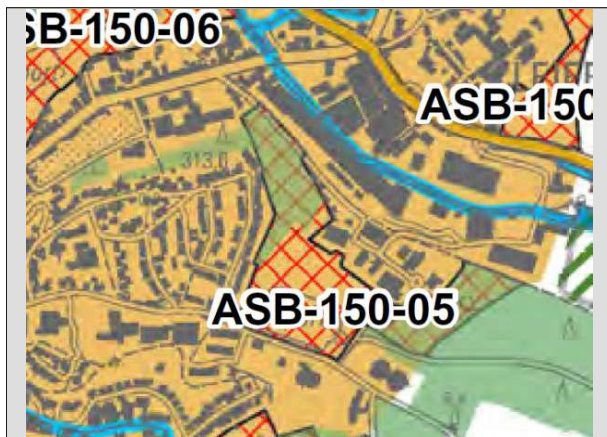
Planung / Chancen



Ziele:

- Aufgrund der derzeitigen und langfristigen Nutzung der südlichen Fläche als Friedhof (Westfriedhof) ist eine Überplanung nicht vorstellbar.

Bestandsanalyse



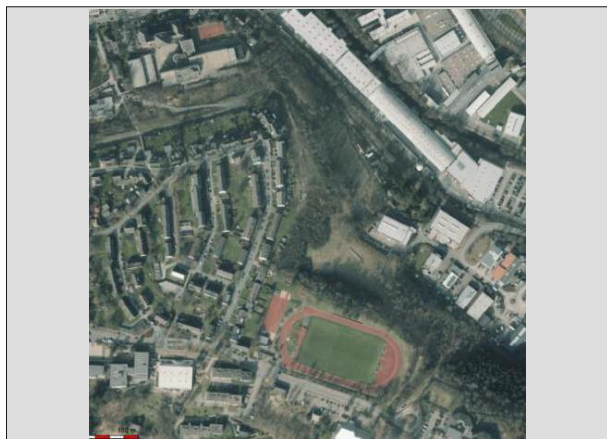
Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Östlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Westen an die Bebauung des Bebauungsplans Nr. 86 Düsterohl. Im Süden grenzt der Straßenverlauf der Ostlandstraße.

9,15 ha

Derzeitige Nutzung:

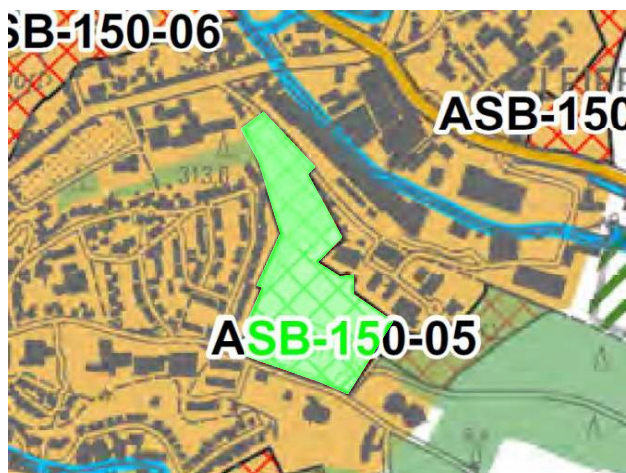
Der Süden des Plangebietes wird als Sportplatz genutzt. Der nördliche Bereich dominiert durch Waldflächen.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Im Süden liegt das Stadion von Wipperfurth und füllt den gesamten südlichen Bereich des Plangebiets.
- Der nordöstliche Bereich des Plangebiets ist im Bebauungsplan Nr. 47 Gewerbegebiet Talstraße als Ausgleichsfläche festgesetzt.
- Die nördliche Waldfläche weist eine enorme Topografie (starkes Gefälle in Richtung Osten) auf.

Planung / Chancen

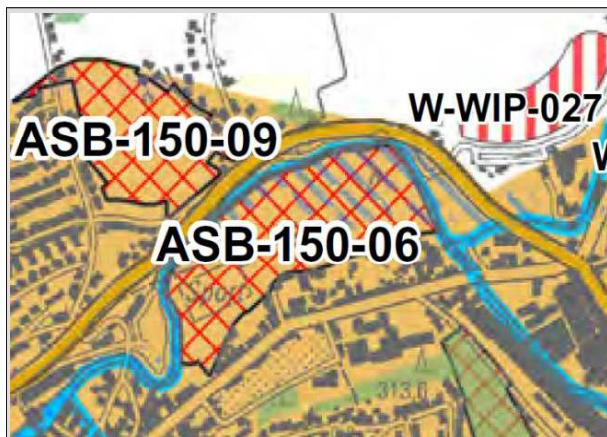


Ziele:

- Aufgrund der verschiedenen Nutzungen und Restriktionen ist diese Fläche für eine mögliche Überplanung ungeeignet.

Bestandsanalyse

ASB-150-06



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Nordöstlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Norden an die Wupper und im Süden an die Bebauung der Lüdenscheider Straße.

8,93 ha

Derzeitige Nutzung:

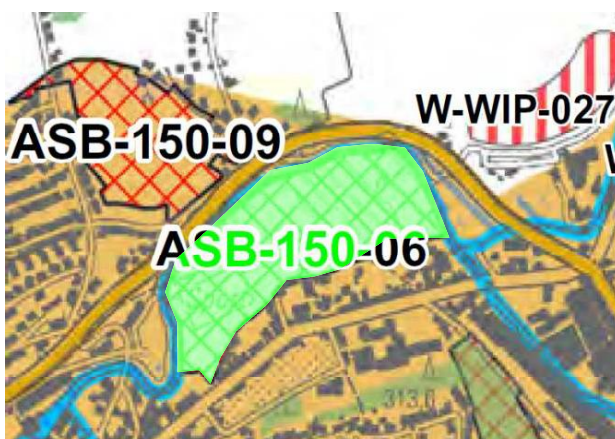
Das komplette Plangebiet beinhaltet das Freizeit, Sport und Naherholungsgebiet der "Ohler Wiesen". Neben Sportplätzen sind dort weitläufige Wiesen- und Auenflächen als auch Parkplätze und ein Waldbestand vorhanden.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Das gesamte Areal dient den "Ohler Wiesen". Die Wupperauen dienen als Naherholung und als Sportzentrum verschiedener Wipperfürther Sportvereine.

Planung / Chancen



Ziele:

- Aufgrund der derzeitigen und langfristigen Nutzung des gesamten Areals der "Ohler Wiesen" wird diese Fläche städtebaulich nicht überplant.

Bestandsanalyse

ASB-150-07



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Südlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Norden an die Gaulstraße und im Westen an die Bebauung des Bebauungsplans Nr. 32 Langenbick.

6,59 ha

Derzeitige Nutzung:

Überwiegend wird die Fläche als Wald genutzt. Kleinere Bereiche als landwirtschaftliche Fläche.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Fast die gesamte Fläche hat ein Nord-Süd Gefälle, so dass die Nutzung für Wohnflächen eher bescheiden ist.
- Erschließung kritisch zu sehen. Über die vorhandenen Straßen Gaulstraße und Langenbick ist die Erschließung schwierig zu realisieren.
- Der überwiegende Teil der Fläche besteht aus Wald.

Planung / Chancen



Ziele:

- Perspektivisch könnte diese Fläche als Bindeglied einer neuen Wohnbaufläche in Richtung Süden / Niedergaul dienen. Beide Flächen könnten zu einer sinnigen Ortsarrondierung im Süden Wipperfurths führen.

Bestandsanalyse

ASB-150-08



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Westlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Westen an die Gaulstraße und im Süden an den Bebauungsplanbereich 105 Gewerbe August-Mittelsten-Scheid-Straße.

6,17 ha

Derzeitige Nutzung:

Fast die gesamte Fläche des Plangebiets ist ein Wald.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Hanglage mit Wald. Das Gebiet erstreckt sich am Hang des Mühlenbergs und ist fast in Gänze mit Wald bestückt.

Planung / Chancen

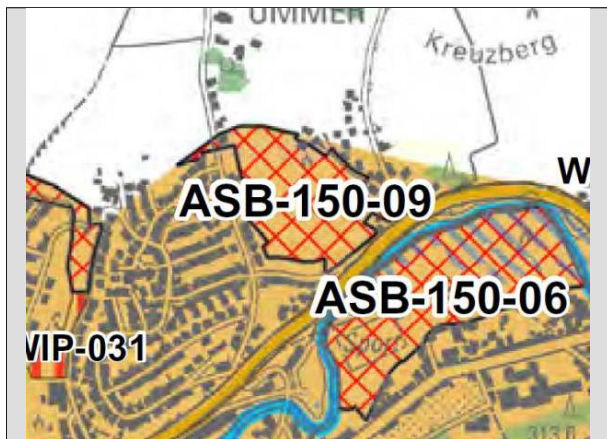


Ziele:

- Fläche würde weiterhin als Ortsarrondierung dienen und das Bindeglied zwischen der Straße Herbstmühle und Niedergaul darstellen.

Bestandsanalyse

ASB-150-09



Lage auf dem Wipperfurther Stadtgebiet:

Nördlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Süden an die Nordtangente und im Westen an die Königsberger Straße.

5,43 ha

Derzeitige Nutzung:

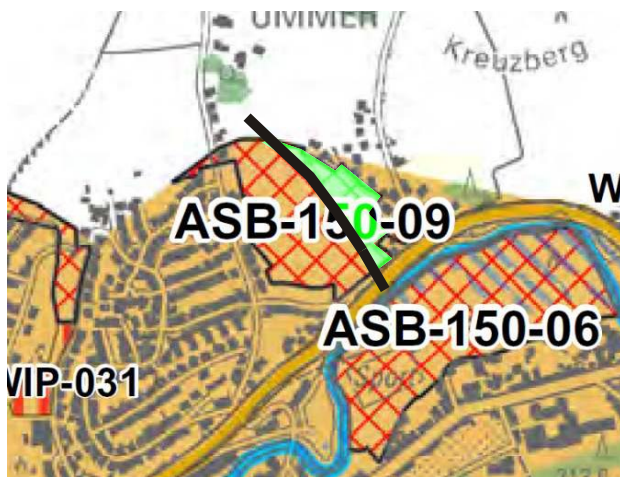
Die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Die Fläche verfügt im Nordosten über ein enormes Ost-West Gefälle, was gegen die Entwicklung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle spricht.
- Die verbleibende Fläche ist für die Wohnbebauung gut geeignet.

Planung / Chancen

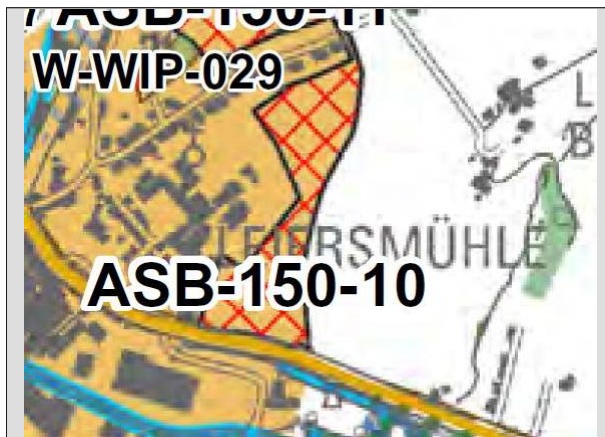


Ziele:

- Aufgrund der vorhandenen Topografie (Ost/West Gefälle) ist eine Entwicklung parallel zum Straßenzug Sanderhöhe perspektivisch kaum vorstellbar.
- Die westliche Fläche ist für eine Wohnbebauung geeignet.

Bestandsanalyse

ASB-150-10



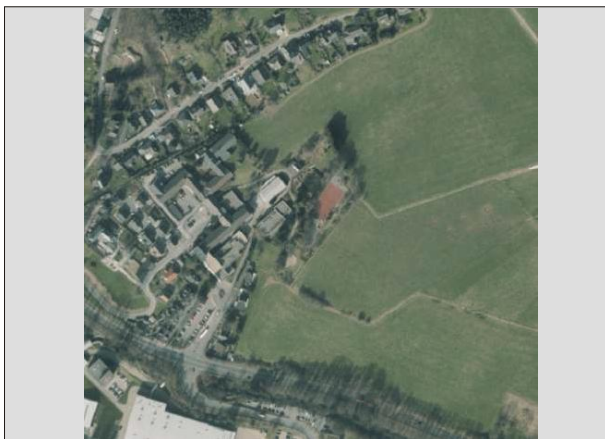
Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Östlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Süden an die Bundesstraße 237 (B237) und im Westen an die Fläche des Gymnasiums (St. Angela).

3,85 ha

Derzeitige Nutzung:

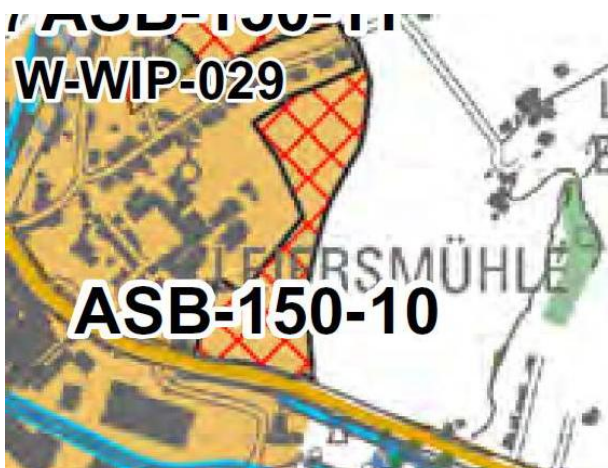
Die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Unbedenkliches Nord/Süd-Gefälle
- Ideale Anbindung an die vorhandene Bundesstraße im Süden.

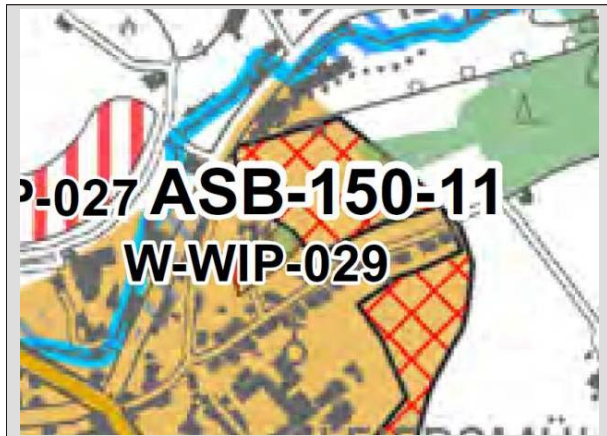
Planung / Chancen



Ziele:

- Fläche dient als Ortsarrondierung in östliche Richtung. Entwicklungspotential in Richtung Osten.

Bestandsanalyse



Lage auf dem Wipperfurther Stadtgebiet:

Östlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Süden an den Leuchtenbirkener Weg und im Nordwesten an die Straße Leiersmühle/Landstraße 284 (Wipperfurther/Halver).

2,99 ha

Derzeitige Nutzung:

Das gesamte Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Vorhandene Topografie gilt zu prüfen. Süd/Nord Gefälle
- Erschließungsmöglichkeit über die Straße Leiersmühle ist gegeben.

Planung / Chancen

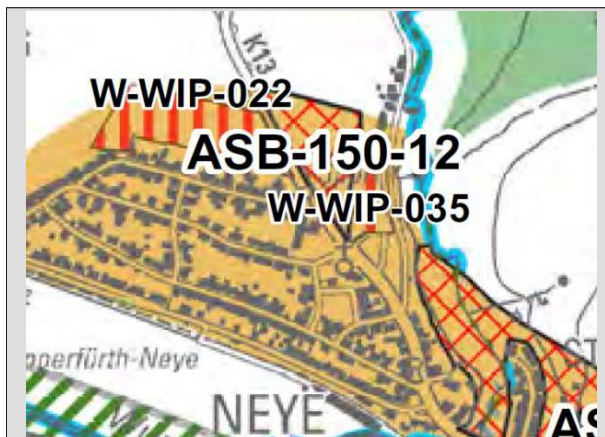


Ziele:

- Entwicklungsmöglichkeit gegeben.
- Fläche bietet sich trotz Süd/Nord Gefälle als Entwicklungsfläche an.

Bestandsanalyse

ASB-150-12



Lage auf dem Wipperfurther Stadtgebiet:

Nord-Westlich vom Stadtzentrum. Fläche grenzt im Westen an die Kreisstraße 13 und im Osten an die Straße Neyetal.

2,39 ha

Derzeitige Nutzung:

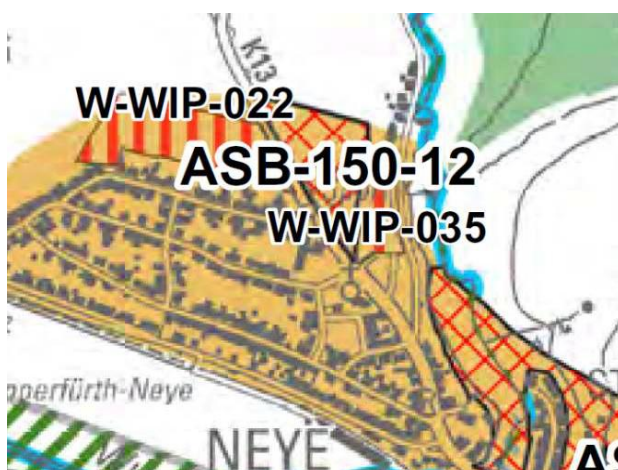
Das gesamte Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Vorhandene Topografie gilt zu prüfen. West-Ost Gefälle
- Ortsarrondierung durch die Entwicklungsfläche (W-WIP 022 nördlich Neye-Siedlung)

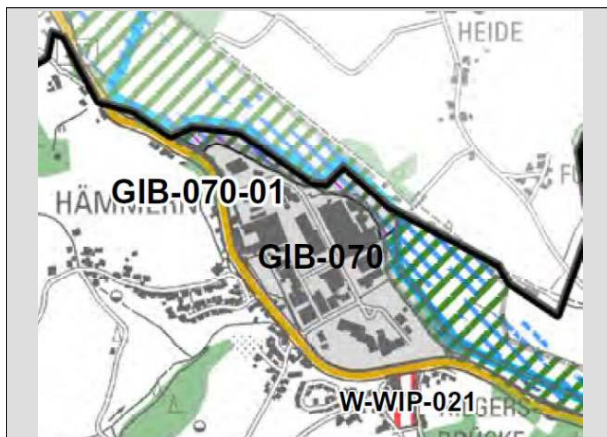
Planung / Chancen



Ziele:

- Entwicklungsmöglichkeit gegeben.
- Fläche bietet sich trotz West/Ost Gefälle als Entwicklungsfläche an.

Bestandsanalyse



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Nördlich vom Bebauungsplangebiet Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern. Fläche grenzt im Norden an den Verlauf der Wupper, der die natürliche Abgrenzung bildet.

3,19 ha

Derzeitige Nutzung:

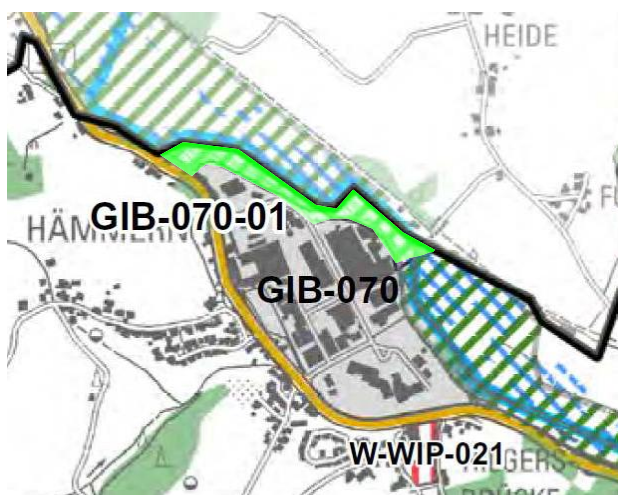
Die Fläche nördlich der Wupper ist im Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises als Naturschutzgebiet festgesetzt. Des Weiteren ist dieses Areal der Wupperaue als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Ausgleichsfläche des B-Plans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern
- Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist die Fläche als Überschwemmungsgebiet der Wupper dargestellt.
- Im Landschaftsplan Nr. 6 des Oberbergischen Kreises ist diese Fläche als Naturschutzgebiet festgesetzt.

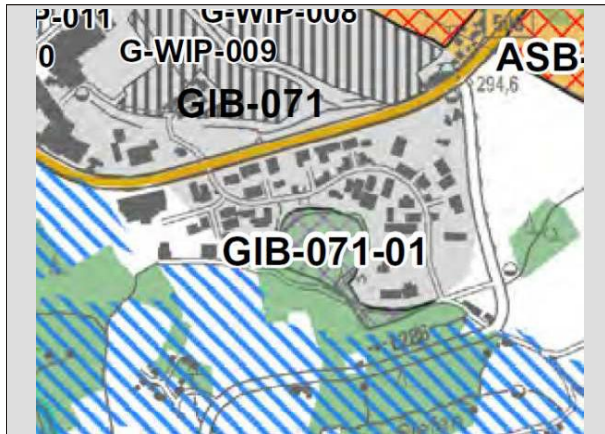
Planung / Chancen



Ziele:

- Aufgrund der Vielzahl von Restriktionen ist an dieser Stelle eine Entwicklung nicht möglich.

Bestandsanalyse



Lage auf dem Wipperfürther Stadtgebiet:

Südlich am/im Bebauungsplangebiet Nr. 65 Gewerbegebiet Weinbach Klingsiepen gelegen.

3,42 ha

Derzeitige Nutzung:

Das gesamte Plangebiet ist eine zusammenhängende Waldfläche.



Charakteristische Merkmale/Potentiale/Mängel des Gebiets:

- Im Bebauungsplan Nr. 65 Weinbach Klingsiepen ist die gesamte Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth sind Bereiche als Flächen in der Wasserschutzzone II und III dargestellt.
- Gute Anbindung an die Bundesstraße 506 (Bergisch Gladbach/Wipperfürth), jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans keine Erschließung möglich.

Planung / Chancen



Ziele:

- Aufgrund der Vielzahl von Restriktionen ist an dieser Stelle eine Entwicklung nicht möglich.



I - Ordnung und Soziales

Hausärztlicher Notdienst (Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO))

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

Der Stadtrat wurde zuletzt in seiner Sitzung am 29.09.2015 unter TOP 1.8.1 über den damaligen Stand unterrichtet. Danach gab es keine neuen Stellungnahmen, weder von der Kassenärztlichen Vereinigung, noch von der Ärztekammer Nordrhein.

In der Ratssitzung am 25.04.2017 hat Ratsherr Scherkenbach unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss vom 28.04.2015 (TOP 1.7.1) mitgeteilt, dass nach einem ihm vorliegenden Schreiben der ärztliche Bereitschaftsdienst auch für Wipperfürth für die Zukunft gesichert sei. Die Verwaltung konnte dies in der Sitzung nicht bestätigen.

Mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Düsseldorf wurde Kontakt aufgenommen. Festzustellen ist, dass sich der alte Vorstand und die alte Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung bis zum 31.12.2016 nicht mehr mit dem Thema befasst haben. Hintergrund mag der öffentliche Druck gewesen sein. Mittlerweile haben sich beide Gremien neu konstituiert. Die Kassenärztliche Vereinigung kommt nicht umhin, Reformen durchzuführen. Die alten Pläne aus 2015 mögen aber tatsächlich vom Tisch sein. Mit Reformen mag in 2 bis 3 Jahren zu rechnen sein. Hintergrund ist z.B. eine Überlastung der Krankenhausambulanzen. Verschiedene Denkmodelle werden in der Zukunft durchgespielt werden müssen. Eines dieser Denkmodelle ist die Schaffung sogenannter Portalpraxen in den Krankenhäusern. In diesen Portalpraxen würde dann entschieden, wer zum hausärztlichen Notdienst geht, wer tatsächlich zur Ambulanz des Krankenhauses gehört und wer sofort stationär aufzunehmen ist. Wie gesagt, dies ist ein Denkmodell unter vielen möglichen.

Mit der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Kassenärztlichen Vereinigung in Gummersbach wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen. Es hat tatsächlich ein Schreiben der Kreisstelle Oberberg der Kassenärztlichen Vereinigung an seine Mitglieder gegeben. Dabei hat es sich um ein internes Schreiben gehandelt, so dass es dieser Mitteilung auch nicht als Anlage beigelegt werden konnte. In diesem Schreiben hat die Kassenärztliche Vereinigung in Abstimmung mit der Ärztekammer Vorschläge an seine Mitglieder unterbreitet, wie ein Notdienst-Organisationsplan in der Zukunft aussehen könnte. Die Vorschläge sehen u.a. weiterhin eine Notdienstpraxis am Krankenhaus in Wipperfürth vor. Die Praxis würde damit weiterhin am Krankenhaus Wipperfürth angeschlossen bleiben. Die Pläne sehen einen sog. Sitzdienst mit Arzt in der Praxis und einen zusätzlichen Fahrdienst mit Ärzten, die in einem größeren Zuständigkeitsbereich (Fahrdienstbezirk) unterwegs sind, vor. Die Pläne der Kreisstelle Oberberg sind beim

Gro der Mitglieder auf Zustimmung gestoßen. Die Kreisstelle mit ihren angeschlossenen Ärzten kennt die Situation vor Ort am besten. Sie haben gemeinsam ihre Ideen sehr zeitnah innerhalb von 100 Tagen nach der Neukonstituierung der Gremien in Düsseldorf entwickelt und in Düsseldorf eingereicht. Man hofft, dass die dargestellte Sichtweise in Düsseldorf geteilt wird.

Ein Erfolg ist noch nicht erzielt. In Gummersbach ist man guter Hoffnung, dass die Entscheidung positiv ausfallen wird. Man vertritt die Auffassung, dass der neue Vorstand in Düsseldorf eher auf die Vorstellungen aus den Kreisen eingehen wird.

Aus heutiger Sicht spricht somit vieles dafür, dass der hausärztliche Notdienst (allgemeiner ärztlicher Bereitschaftsdienst) in Wipperfürth auch in der Zukunft erhalten bleibt.



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

M/2017/966

III - Finanzservice

Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 04. Mai 2017 informiert die Kreissparkasse Köln über ihre Förderaktivitäten in der Hansestadt Wipperfürth.

Anlage:

KSK-Aktivitäten 2016



Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

04. Mai 2017

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

ein anspruchsvolles Geschäftsjahr 2016 liegt hinter der Kreissparkasse Köln. Gleichwohl bewährte sich einmal mehr unser Geschäftsmodell, das durch Kundennähe, hohe Beratungsqualität, modernen Service sowie Verantwortung für die Region gekennzeichnet ist. So gelang es, insgesamt ein gutes Ergebnis vorzulegen.

Das Jahr 2016 war von einem weiterhin sehr niedrigen Zinsniveau sowie unerwarteten, dem Investitionsklima eher abträglichen, europa- und weltpolitischen Turbulenzen geprägt. Diese Entwicklungen stellten auch für die Ertragslage der Sparkasse Herausforderungen dar, allerdings gemildert durch das freundliche konjunkturelle Umfeld.

Auf gutem Niveau bewegte sich erneut das Kreditgeschäft, das 3,2 Mrd. Euro Neuzusagen verzeichnen konnte, wobei sich die Neuausleihungen an Unternehmen und Selbstständige in Höhe von 2,0 Mrd. Euro als Wachstumstreiber erwiesen. Knapp unterhalb des Vorjahreswerts bewegten sich die neu zugesagten privaten Baufinanzierungen. Litten diese zeitweilig auch unter den Regelungen der neuen Wohnimmobilienkreditrichtlinie, erreichten sie dennoch ein Volumen von 0,9 Mrd. Euro. Obwohl zahlreiche Firmen und Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machten, dank ihrer guten Liquiditätslage bestehende Verbindlichkeiten vorzeitig abzubauen, lag das Gesamtkreditvolumen mit 19,46 Mrd. Euro leicht über dem Vorjahr.

Ebenfalls positiv entwickelten sich die Geldvermögensbestände, die um 1,1 Mrd. Euro auf insgesamt 32,3 Mrd. Euro – davon 18,2 Mrd. Euro bilanzwirksame Einlagen – wuchsen. Der größte Bestandszuwachs entfiel dabei auf die Privatkunden, deren bilanzwirksame Einlagen sich um 665 Mio. Euro auf 12,5 Mrd. Euro erhöhten. Die Kehrseite dieses von einer starken Sicherheitsorientierung zeugenden Anlageverhaltens unserer Kunden besteht allerdings in einem – bedingt durch die Niedrigzinspolitik der EZB – nahezu vollständigen Ertragsverzicht und der Gefahr eines Realwertverlusts bei anziehender Inflation. Von daher gilt es, als Alternative zum Null-Zins, die strukturierte Vermögensanlage, insbesondere auch in Wertpapieren, im aktuellen und in den kommenden Geschäftsjahren noch wesentlich auszubauen.

Seit jeher verbindet die Kreissparkasse Köln unternehmerisches Handeln mit Verantwortung für das Gemeinwohl. Daher leistet sie nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch durch die Förderung zahlreicher Projekte und Initiativen in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Sport einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung der Zukunft ihrer Region.

Vorstand:

Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender)
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Olympia Partner Deutschland



Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

So wurden 2016 aus eigenen Mitteln, der Lotterie PS-Sparen und Gewinnen sowie den Ausschüttungen unserer 13 Stiftungen insgesamt 3,5 Mio. Euro bereitgestellt und daraus zahlreiche Maßnahmen in den Kommunen gefördert. Unsere konkreten Fördermaßnahmen in der Stadt Wipperfürth können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Ermöglicht wurde dieses Engagement durch eine zufriedenstellende Ertragslage. Dank eines guten Kundengeschäfts, eines effizienten Kostenmanagements, einer umsichtigen Risikosteuerung sowie ergänzt um ein Bewertungsergebnis auf historisch niedrigem Niveau konnte das Geschäftsjahr 2016 mit einem Gewinn vor Steuern von 105 Mio. Euro abgeschlossen werden. Aus diesem Ergebnis kann die Kreissparkasse Köln nicht nur ihre Kernkapitalquote stärken, sondern es bietet ihr auch – wie seit vielen Jahren – erneut die Möglichkeit, an ihre Trägerkreise angemessen auszuschütten.

Angesichts der aktuellen Zinssituation sehen wir uns weiterhin erheblichen Herausforderungen gegenüber. So ist zu erwarten, dass sich der Zinsüberschuss trotz Neugeschäfts in den kommenden Jahren weiter vermindern wird. Auch bindet der unserer Branche vorgegebene hohe regulatorische Aufwand erhebliche Ressourcen. Wir sind dennoch zuversichtlich, dass wir die vor uns liegenden großen Anstrengungen erfolgreich bewältigen werden.

So werden wir uns noch fokussierter am veränderten Kundenbedarf ausrichten und in zukunftssträchtige Bedarfsfelder unserer Kunden investieren. Gerne unterstützen wir auch die Stadt Wipperfürth beispielsweise mit paydirekt, dem neuen Online-Bezahlverfahren der Sparkassen und Banken, das Bezahlen von Leistungen Ihrer Dienststellen für die Bürgerinnen und Bürger komfortabler zu machen. paydirekt basiert auf deutschem Recht sowie deutschen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Es erfordert beim Nutzer weder ein neues Konto, noch zusätzliche Hardware oder Apps. Zur Einführung dieses zukunftsorientierten Zahlungssystems sind wir gerne Ihr Partner und stehen Ihnen für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Wichtig wird uns sein, auch künftig flexibel und mit großem, persönlichen Engagement auf unsere Kunden einzugehen und sie mit passgenauen sowie qualitativ hochwertigen Angeboten zu bedienen. So sind wir überzeugt, dass die Kreissparkasse Köln sowohl im laufenden als auch in den kommenden Geschäftsjahren die in sie gesetzten Erwartungen als leistungsstarker und verantwortungsbewusster Finanzpartner in der Region erfüllen wird. Zugleich wird sie im Rahmen ihres gemeinwohlorientierten Engagements auch weiterhin Förderer zahlreicher bürgerschaftlicher Einrichtungen, Projekte und Initiativen in den Kommunen sein.

Es würde uns freuen, wenn Sie die Hinweise zu unseren Förderaktivitäten in einer Ihrer Ratssitzungen vorstellen könnten. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

Stadt Wipperfürth

Gewinnausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2015	€	86.000,00
Gewerbsteuer / Vorauszahlungssoll für 2016	€	344.577,42
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (<u>Anlage 1</u>)	€	19.000,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (<u>Anlage 2</u>)	€	5.650,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (<u>Anlage 3</u>)	€	<u>36.505,00</u>
Summe	€	<u><u>491.732,42</u></u>

Anlage 1

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung	€	3.000,00
- Förderverein Musik-Marsch-Marathon	€	3.000,00
- Kammerchor Wipperfürth e.V.	€	2.000,00
- Förderverein der Hermann-Voss-Realschule der Stadt Wipperfürth e.V.	€	1.500,00
- Blasorchester MV Thier 1900 e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der KGS St. Antonius	€	1.000,00
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.	€	1.000,00
- Verein für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit e.V.	€	1.000,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	1.000,00
- Bürgerstiftung Wir Wipperfürther	€	500,00
- DRK-Pflegedienste Rhein-Sieg Rhein-Berg gGmbH, DRK-Seniorenzentrums am Sonnenweg	€	500,00
- Film-Club 86 e.V.	€	500,00
- Förderverein Johanniter-KiTa Wipperfürth e.V.	€	500,00
- Partnerschaftskomitee Wipperfürth-Surgeres e.V.	€	500,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Wipperfeld 1921 e.V.	€	500,00
- Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.	€	500,00
- Verein der Förderer der Städt. Ev. Grundschule Albert Schweitzer e.V.	€	500,00
- Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule St. Nikolaus e.V.	€	500,00
	€	<u>19.000,00</u>

**Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche
und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

- Stadt Wipperfürth, Westfälischer Hansetag	€	2.500,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Wipperfürth	€	1.500,00
- Ev. Kirchenkreis Lennep, 22. Internationaler Weltkindertag	€	500,00
- IG Fahr Rad Wipperfürth e.V.	€	300,00
- Leichtathletikverband Nordrhein e.V., Kreis Oberberg	€	300,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	200,00
- Stadt Wipperfürth, WippAsyl	€	150,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	200,00
	€	<u>5.650,00</u>

Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V., Haus der Familie	€	9.000,00
- Stadt Wipperfürth, Kunstprojekt am Klosterberg	€	7.000,00
- KGS St. Nikolaus, Concerto goes to school	€	4.055,00
- Stadt Wipperfürth, Jugendamt	€	3.000,00
- Ökumenische Initiative e.V.	€	2.500,00
- Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.	€	2.500,00
- KuBa, Kunstbahnhof Bürgerstiftung Wipperfürth	€	2.000,00
- Förderverein der Musikschule Wipperfürth	€	1.000,00
- Förderverein Musik-Marsch-Marathon e.V.	€	1.000,00
- Heimat-und Geschichtsverein Wipperfürth	€	1.000,00
- 1. BC Wipperfeld 2011 e.V.	€	1.000,00
- DJK Wipperfeld 1959 e.V.	€	1.000,00
- Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung	€	800,00
- Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	€	650,00
	€	<u>36.505,00</u>



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

M/2017/974

III - Finanzservice

**Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2017 aufgrund von
Fraktionsanträgen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

In der Anlage wird über den Umsetzungsstand der Haushaltsbeschlüsse 2013 bis 2017 berichtet.

Anlage:

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 2017 aufgrund von Fraktionsanträgen

Lfd. Nr. / HH-Jahr	Beschlusstexte Haushaltsbeschlüsse
p/2013	<u>Patenschaften für öffentliche Grünanlagen:</u>
	<i>Für die öffentlichen Grünanlagen werden Paten gesucht (Ausschreibung), die diese pflegen und gestalten dürfen/sollen. Den pflegenden Unternehmen, Vereinen etc. ist eine angemessene Werbung auf den Objekten zu ermöglichen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt in der Beschlusskontrolle - Die Suche nach Grünflächenpaten ist laufende Aufgabe der Verwaltung. Derzeit bestehen 29 aktive Patenschaften. Das Thema bleibt laut Zusage der Verwaltung in der Ratssitzung vom 11.12.2013 (TOP 1.8.2) weiter in der Haushaltsbeschlusskontrolle, da es sich um einen dauerhaften Prozess handelt. In den Sitzungen des Bauausschusses wird bei Bedarf berichtet.
e/2014	<u>Standards Bauhof:</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Bauausschuss am 03.07.2014 die Standards im gemeinsamen Baubetriebshof zu untersuchen und Vorschläge zu erarbeiten, wie diese in Zukunft für beide Kommunen vereinheitlicht und ggfs. vereinfacht werden können.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In der gemeinsamen Sitzung der Bauausschüsse von Wipperfurth und Hückeswagen am 28.06.2017 werden die Ergebnisse der beauftragten Organisationsuntersuchung des Bauhofes vorgestellt. Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen steht anschließend an.
k/2014	<u>Alte Drahtzieherei:</u>
	<i>Der Jahreszuschuss der Stadt für die Alte Drahtzieherei wird für 2014 auf 187.500.- Euro gedeckelt. Weitere 7.500.- Euro werden zugunsten des Hauptausschusses in seiner Novembersitzung gesperrt. Der Rat erwartet, dass, wenn darüber hinaus gehende wirtschaftliche Verbesserungen der GmbH/ Bürgerstiftung erzielt werden, diese dann der Rücklage der Einrichtung zugeführt werden. Die regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Alten Drahtzieherei im Rat (schriftlich) und Haupt- und Finanzausschuss (mündlich) wird fortgesetzt. Der Haupt- und Finanzausschuss wird sich auch insbesondere mit den Themen Stundenverrechnungssätze und Nutzungen durch die Stadt und ihrer Einrichtungen und Gliederungen befassen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 (TOP 2.5.1) einstimmig einer Neuregelung des alten Nutzungsvertrages ab 01. Januar 2017 zugestimmt. Dies umfasst auch die Festlegung von pflichtigem Nutzungsentgelt und freiwilligem Finanzierungszuschuss, zunächst

	begrenzt auf das Jahr 2017. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2018 sind die finanziellen Leistungen zugunsten der Bürgerstiftung dann erneut zu diskutieren, mit dem Ziel einer dauerhaften Regelung für die Zukunft.
f/2015	<u>Straßenbegleitgrün</u>
	<i>Dem Bauausschuss ist bis zur Sitzung am 21.05.2015 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Straßenbegleitgrün vorzulegen. Hierbei ist eine externe Vergabe einzubeziehen. Sollte eine externe Vergabe in Frage kommen, so ist das Benehmen mit der Stadt Hückeswagen herzustellen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Nach Fertigstellung des neuen digitalen Grünflächenkatasters sind in der Sitzung des Bauausschusses am 17.03.2016 mögliche Pflegeklassen nach „GALK“ vorgestellt worden. In der folgenden Ausschusssitzung am 15.06.2016 wurde ein Arbeitskreis (AK) „Grünflächen / Friedhof“ aus Politik und Verwaltung benannt, der u.a. die Festlegung von Pflegestandards in der Grünflächenpflege ausarbeiten und sich auch mit dem Thema Straßenbegleitgrün befassen soll. Dieser Arbeitskreis tagt inzwischen regelmäßig. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten und haben auch die unter Punkt e/2014 erwähnte Organisationsuntersuchung des gemeinsamen Bauhofes einzubeziehen.
s/2015	<u>Informationsveranstaltung Haushalt</u>
	<i>Information für die Bürgerinnen und Bürger: Öffentliche Informationsveranstaltung zur Haushaltssituation der Stadt Wipperfürth, der föderalen finanziellen Verflechtungen und zur Verwendung der zusätzlich eingenommenen Grundsteuer. Auch hier möglichst zeitnah, jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen personellen Situation in der Verwaltung.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Aus Sicht der Verwaltung sollte das Thema im Arbeitskreis „Haushalt“ nochmals diskutiert werden; insbesondere was Aufwand und Nutzen dieser Form der Öffentlichkeitsarbeit betrifft. Eine solche Veranstaltung am 06.02.2017 von der Nachbarstadt Hückeswagen war lediglich von knapp 20 Personen besucht, davon überwiegend Vertreter aus Verwaltung und Politik und kaum interessierter Bürgerschaft.
e/2016	<u>Fahrzeugkonzept</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss ein Gesamtkonzept für alle städtischen Fahrzeuge (ausgenommen: Spezialfahrzeuge) zu erarbeiten und bis zum 14.06.2016 vorzustellen. Das Gesamtkonzept beinhaltet eine Übersicht über Bestand, Einsatznutzung (Häufigkeit und Nutzer (Amt), Zeitpunkt der geplanten Ersatzbeschaffung, vorgesehenen Invests usw. Ziel des Gesamtkonzeptes ist es, festzustellen, welche Fahrzeuge in Zukunft benötigt werden und ob Fahrzeuge abteilungsübergreifend genutzt werden können. Alle Neuanschaffungen für den städtischen Fuhrpark (Bauhof und Verwaltung) werden für den Fachausschuss (Bauhof = Bauausschuss, übrige Fahrzeuge = Haupt- und Finanzausschuss) gesperrt.</i>

	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt in der Beschlusskontrolle - Der Haupt- und Finanzausschuss hat zu seinen Sitzungen am 27.06.2016 (TOP 1.9.1) und 13.09.2016 (TOP 1.9.5) die notwendigen Unterlagen erhalten. In der Ratssitzung am 13.12.2016 (TOP 1.8.1) wurde seitens der Politik gebeten, das Thema solange in der Beschlusskontrolle zu halten, bis nach der Organisationsuntersuchung des Bauhofes ausreichende Klarheit über den notwendigen Fahrzeugbestand besteht.
f/2016	Betriebskonzept Friedhöfe
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 15.06.2016 zum Produkt 1.13.02 ein Betriebskonzept zu erarbeiten und dies dem Fachausschuss vorzustellen. Flächenmanagement, Ausbau von Varianten der Urnenbestattung, Ausbau der Urnenwand und die Möglichkeiten der modernen Bestattungsformen, die in Wipperfürth umsetzbar sind, sollen hierbei begutachtet werden, z.B. die Möglichkeit zur Baumbestattung (wie in Engelskirchen und Kürten) sollen hierbei ebenso mit in eine strategische Ausrichtung zu Bewirtschaftung unserer Friedhöfe beachtet werden. In dem Betriebskonzept ist auch der Aspekt der Parkanteile der Friedhöfe mit zu behandeln.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Nach einer ersten Beratung in der Sitzung des Bauausschusses am 17.03. (TOP 1.9.6) erfolgte in der Sitzung am 15.06.2016 (TOP 1.4.7) die Initiierung eines Arbeitskreises aus Verwaltung und Politik, der inzwischen mehrmals getagt und sich mit dem Themenkatalog beschäftigt hat. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten und haben auch die Ergebnisse, der unter Punkt e/2014 erwähnten Organisationsuntersuchung des gemeinsamen Bauhofes einzubeziehen.
g/2016	Sanierungskonzept Gebäude
	<i>Das Regionale Gebäudemanagement wird beauftragt, bis zur Sommerpause 2016 dem Fachausschuss ein Konzept zur Sanierung der städtischen Gebäude vorzustellen. Insbesondere sind in dem Konzept die Sanierungen nach Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit aufzulisten, sowie die finanziellen Auswirkungen. Ebenso sollten die zukünftigen Einsparpotenziale, wie z.B. Energiekosten, aufgeführt werden. Auch ist dabei aufzuzeigen wie Maßnahmen des gültigen Klimaschutzkonzeptes in die Umsetzung einbezogen werden können.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Das Konzept wurde in der Bauausschuss-Sitzung am 15.06.2016 unter TOP 1.9.6 vorgelegt. Das Regionale Gebäudemanagement berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Bauausschusses. Nachdem ab Mai 2017 die neue Klimaschutzmanagerin ihren Dienst in der Verwaltung aufgenommen hat, werden künftig auch ihre Empfehlungen in das laufend zu aktualisierende Gebäudesanierungskonzept mit aufgenommen.

m/2016	<u>Breitbandversorgung</u>
	<i>Der Ausbau von möglichst flächendeckendem Ausbau der Breitbandversorgung in Wipperfürth ist unstrittig. Grundsätzlich ist sicher zu stellen, dass bei Tiefbaumaßnahmen (z. B. Straßenbau Sanderhöhe) die Verlegung von Leerrohren für (spätere) Kabelverlegung vorgesehen wird und eine Koordination/Absprache mit potentiellen Versorgern erfolgt. Zudem ist die Verwaltung aufgefordert, Fördermittel beim Bund und beim Land NRW, aber auch beim Oberbergischen Kreis - hier: Anfrage auf Weiterleitung von Bundesmitteln (Investitionsoffensive Bundesregierung) – für den Breitbandausbau einzufordern. Hierüber ist der Rat zu gegebener Zeit zu informieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Wie berichtet, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen mit Wipperfürth einen gemeinsamen Förderantrag gestellt. Eine Entscheidung liegt bisher noch nicht vor.
o/2016	<u>Konzept Sozialer Wohnungsbau</u>
	<i>Die Verwaltung ist aufgefordert, dem Rat (Haupt- und Finanzausschuss) ein Konzept Sozialer Wohnungsbau in und für Wipperfürth darzustellen. Die Stadt ist hier in erster Linie als Koordinator denn als Investor zu verstehen. Was kann mit wem wo möglicherweise realisiert werden gemeinsam mit Akteuren des sozialen Wohnungsbaus (Banken, Baugenossenschaften etc.)? Die unter 1.001.03 RGM 5000048 Grundstücksverkäufe angedachten Veräußerungen von Immobilien sind in dieses Konzept einzubeziehen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - hier erledigt - Zum Umsetzungsstand wird künftig unter dem Punkt b/2017 „Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung“ weiter berichtet.
p/2016	<u>Saubere Stadt</u>
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine saubere Stadt. Die Stadt, Hauseigentümer, Geschäftsbetreiber, kommerzielle Nutzer der Innenstadt und Gäste etc. sind alle aufgerufen, hierbei mitzuhelfen. Die Verwaltung wird dem Haupt-und Finanzausschuss (Bauausschuss) die Maßnahmen zur Stadtreinigung (Reinigungsintervalle, Einsatz 1-Euro-Kräfte, evtl. Task-Force Reinigung des Bauhofs usw.) vorstellen. Gegebenenfalls sind die Aktivitäten des Bauhofs 1.01.02 Bauhof im Allgemeinen und die der (Seite) II 228/229 Abfallbeseitigung 1.11.01 - 442400 im Besonderen auszuweiten.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - hier erledigt - Zum Umsetzungsstand wird künftig unter dem Punkt d/2017 „Saubere Stadt“ weiter berichtet.
r/2016	<u>Erschließung Klingsiepen</u>
	<i>Position 5000095: Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen. Dieses Projekt soll vorgezogen und beschleunigt vorangetrieben werden. Es trägt dazu bei, die künftigen Steuererträge der Stadt zu verbessern und damit</i>

	<i>den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung befindet sich unverändert in Sondierungsgesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern.
a/2017	<u>Begleitung von Baumaßnahmen des Landesbetriebes „Straßen NRW“</u>
	<i>Dem Bauausschuss wird in seiner Sitzung am 9.3.2017 eine Aufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, welcher Personalaufwand und welche Kosten die Begleitung der Maßnahmen Kreisel Langenbick, Deckensanierung der Gaulstraße bis Jokey Plastik und der Deckensanierung L 284 von Jokey Plastik bis Hartegasse der Stadt entstanden sind bzw. noch entstehen werden. Hierbei sind alle begleitenden Maßnahmen gemeint: Vorplanung, Durchführung sowie Begleitung der Maßnahmen vor Ort. Ebenfalls sollen die Erstattungen von Straßen NRW in dieser Tabelle aufgelistet werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Die Verwaltung hat in der Sitzung des Bauausschusses am 30.03.2017 unter TOP 1.9.4 berichtet.
b/2017	<u>Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung</u>
	<i>Die Verwaltung stellt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vor, wie die derzeitige Verfügbarkeit für Gewerbeflächen und Flächen für Wohnungsbau ist. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, dem Ausschuss vorzustellen, wo Flächen für Gewerbe und Wohnungsbau zukünftig erschlossen und angeboten werden können.</i> <i>Perspektiven der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung (mit Hilfe privater Investoren / hierzu könnte auch die WEG zählen) sind aufzuzeigen. Die Verwaltung legt in einem ersten Schritt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt einen Bericht vor, der die aktuellen real verfügbaren Bauflächen a) für Wohnungsbau b) für Gewerbe und Industrie dokumentiert.</i> <i>In einem weiteren Schritt sind im ASU Flächenpotentiale, die sich aus dem gültigen FNP ergeben und die Beschlusslage zur Gewerbeflächenkonferenz berücksichtigt, zu identifizieren (kurz-mittel-langfristig) und mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) zunächst in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Städtische Eigenflächen wie eventuell zu erwerbende Flächen sind zu berücksichtigen.</i> <i>Der beschlossene Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes Sozialer Wohnungsbau in und für Wipperfürth ist in diesem Zusammenhang mit zu erarbeiten. Die Stadt ist hier in erster Linie als Koordinator, denn als Investor zu verstehen. Was kann mit wem, wo möglicherweise realisiert werden? Akteure des sozialen Wohnungsbaus (Banken, Baugenossenschaften etc.) Die unter 1.001.03 RGM 5000048 Grundstücksverkäufe angedachten Veräußerungen von Immobilien sind in dieses Konzept einzubeziehen. (Ratsbeschluss 1 - 2016).</i> <i>Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die systematische</i>

	<i>Bevorratung von Grundstücken zum Zweck der Gewerbe- und Wohnflächenentwicklung zu erarbeiten. Dabei sind auch Tausch- und Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Der Verwaltung wird aufgetragen, regelmäßig im Fachausschuss zu berichten. Dabei sollen konkrete Objekte vorgestellt und Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Die städtische WEG mbH und der Fachbereich II (Planen, Bauen, Umwelt) sind intensiv mit dem Thema befasst und werden hierzu demnächst in den zuständigen Gremien berichten.
c/2017	<u>Renovierung Wasserpilz WLS-Bad</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14.3.2017 vorzustellen, wie eine Erneuerung, alternativ eine Renovierung des Wasserspielpilzes am WLS Bad zeitnah umgesetzt werden kann. Ebenso wird dem HFA vorgelegt, ob und wenn ja, wie diese Maßnahme möglicherweise über die WEG GmbH abgewickelt werden kann.</i> <i>Zur Verbesserung des Angebots im und am WLS-Bad wird die Außenanlage insbesondere für die Nutzung für Kinder verbessert und wieder eine Wasserspielmöglichkeit realisiert. Hierfür sind 180.000.- in den Haushalt einzustellen. Die Verwaltung ist weiterhin aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Siehe Beschlussvorlage zu TOP 1.4.1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.06.2017.
d/2017	<u>Saubere Stadt</u>
	<i>Die Position 5100301 „Kehrmaschine“ auf Seite II - 36 wird bis zur Vorstellung der zugesagten Organisationsuntersuchung zugunsten des Bauausschusses gesperrt. Für die Position „Kehrmaschine“ ist zusätzlich eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welcher zusätzliche Personalstundenaufwand erwartet wird und ob man an anderer Stelle (externe Reinigungsfirma) Einsparpotenziale ertüchtigen kann.</i> <i>Im Fachausschuss sollen detailliert die Nutzung und die Kostenvergleiche zu Leihgeräten und Leasinggeräten dargestellt werden. Nach entsprechender Information sollten dann die notwendigsten Kosten zur Beschlussvorlage gereicht werden.</i> <i>Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine Saubere Stadt. Die Stadt, Hauseigentümer, Geschäftsbetreiber, kommerzielle Nutzer der Innenstadt und Gäste etc. sind alle aufgerufen, hierbei mitzuhelfen.</i> <i>Die Verwaltung wird dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Bauausschuss nach den Festivitäten 2017 (Hansetag) die Maßnahmen zur Stadtreinigung (Reinigungsintervalle, Einsatz 1-Euro Kräfte, evtl. Task- force Reinigung des Bauhofs usw.) zum Spätsommer 2017 erneut vorstellen. Gegebenenfalls sind die Aktivitäten des Bauhof 1.01.02 Bauhof im allgemeinen und die der Abfallbeseitigung 1.11.01 - 442400 im Besonderen auszuweiten.</i>

	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Der im Haushalt 2017 eingestellte Ansatz zur Beschaffung einer Kleinkehrmaschine ist gesperrt; die Ergebnisse der unter Punkt e/2014 erwähnten Organisationsuntersuchung des gemeinsamen Bauhofes und die Erkenntnisse aus den Feierlichkeiten zum Westfälischen Hansetag und zum Stadtjubiläum im Juli bleiben zunächst abzuwarten.
e/2017	<u>Fuhrpark Bauhof</u>
	<i>Alle Neuanschaffungen für den städt. Fuhrpark unter der Produktgruppe Bauhof 1.01.02 (Seiten II-23 - II 38) werden bis zur Vorstellung der zugesagten Organisationsuntersuchung zugunsten des Bauausschusses gesperrt. Durch den neuen Bauhofleiter erfolgt im Frühjahr 2017 eine Gesamtdarstellung im Bauausschuss. Notwendige Einzelfreigaben der Haushaltssperren können vom Bauausschuss erteilt werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Das „Bauhofgutachten“ wird am 28.06.2017 in einer Gemeinschaftssitzung der Bauausschüsse Wipperfürth / Hückeswagen vorgestellt. Vorab notwendige Einzelfreigaben für 2 Einsatzfahrzeuge sind durch den Bauausschuss am 30.03.2017 erteilt worden (TOP's 1.4.1 und 1.4.2).
f/2017	<u>Förderung Kommunaler Straßenbau</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauausschuss bis zur Sommerpause eine Auflistung vorzulegen, aus der hervorgeht wie die Förderrichtlinien für kommunalen Straßenbau (Föri-Kom-Stra) und möglicher anderer Fördertöpfe auf unser Straßennetz anwendbar sind. Hieraus soll hervorgehen, ob wir schon von diesen Fördermitteln partizipieren konnten, wenn ja für welche Maßnahmen und in welcher Höhe. Ebenso soll die Auflistung zeigen, welche Maßnahmen in Zukunft gefördert werden können und in welcher Höhe.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Die Fördermöglichkeiten wurden in der Bauausschuss-Sitzung am 30.03.2017 dargestellt (TOP 1.9.3).
g/2017	<u>Regionales Gebäudemanagement</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, das Auftragnehmer- und Auftraggeberverhältnis zwischen Hansestadt Wipperfürth und RGM als Dienstleister für die Stadt zu prüfen und konkretisieren. Ab sofort soll bei Großprojekten (Baumaßnahmen) ab 0,5 Mio. Euro Kosten eine Projektkoordination erfolgen, um die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen durch das RGM für den Eigentümer und Bauherrn (also die Stadt) und den Nutzer des jeweiligen Objektes (z.B. Schule) zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Bei kleineren Aufträgen (Reparaturen etc.) soll bis Sommer 2017 ein Auftragsverwaltungssystem durch das RGM etabliert werden, damit</i>

	<i>Eigentümer und Nutzer der Immobilien (Auftraggeber) zeitnah über den Stand der jeweiligen Maßnahme des RGM informiert sind.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Das Auftraggeber- / Auftragnehmeverhältnis befindet sich zurzeit in der Prüfung. Die Koordination bei Großprojekten erfolgt durch das RGM in enger Verbindung mit den jeweiligen Fachämtern der Hansestadt Wipperfürth, z.B. dem Schulamt beim Projekt EvB-Mensa. Das RGM berichtet regelmäßig im Bauausschuss über den Stand der Projekte. Zusätzlich wird im Schulausschuss über den Stand der Projekte im Schulbereich berichtet. Der Leiter des RGM steht darüber hinaus auch im Rat für Fragen zur Verfügung. Zukünftig wird zusätzlich der Stand der laufenden Projekte durch eine Excel-Liste dargestellt und kann bei Bedarf in regelmäßigen Abständen auch der Politik zur Verfügung gestellt werden. Kleinere Aufträge werden durch das Facility-Management-Programm Famos verwaltet. Die Software wird zurzeit von der Civitec installiert und die Mitarbeiter dafür geschult. Das System soll bis zum Ende der Sommerferien in Funktion sein. Der Erledigungsstand von Kleinaufträgen kann dann zentral beim RGM abgefragt werden, z.B. Datum der Auftragserteilung, Ansprechpartner, Erledigungsstand. Das System verfügt über eine SAP-Schnittstelle, um Mittelbindungen und Rechnungsbuchungen durchzuführen.
h/2017	<u>Ansprechpartner Regionales Gebäudemanagement</u>
	<i>Verantwortlicher Ansprechpartner der Hansestadt Wipperfürth, zur Abstimmung mit dem RGM, wird der Beigeordnete.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Anstelle einer organisatorischen Anbindung des RGM alleine an den Beigeordneten wird derzeit geprüft, inwieweit alternativ die projektbezogene Zuordnung auf die sinnvollerweise zu beteiligenden Fachbereichsleitung oder Amtsleitung sinnvoll sein kann.
i/2017	<u>OGS Albert-Schweitzer-Grundschule</u>
	<i>Bis zur Fertigstellung der baulichen Permanentlösung für eine OGS an der Albert-Schweitzer Grundschule stellt der Schulträger einen Pavillon (Anmietung) zur Verbesserung der räumlichen Situation und zur Befriedigung des hohen Bedarfs an Übermittagsbetreuung kurzfristig (Frühjahr 2017) zur Verfügung. Im HH sind hierfür 35.000.- Euro vorzusehen. Zusätzlich wird das RGM kurzfristig sicherstellen, dass aktuelle (technische) Probleme abgestellt werden. Bericht im ASS und BauA.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Die zwei Container wurden angemietet und aufgestellt.

j/2017	<u>Medienentwicklungsplan Schulen</u>
	<i>Medien und digitales Lernen gehören unstrittig zu Grundlagen moderner Bildung. Die Verwaltung ist aufgefordert, in der Mai-Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales den Stufenplan für einen neuen Medienentwicklungsplan (einschließlich Support, Anschaffungen, Vernetzungen etc.) vorzustellen. Vorsorglich sind in den Haushalt zur Entwicklung und Umsetzung des Plans 50. 000 einzusetzen und zum HH 2018 ein Mehrjahresplan für notwendige Investitionen vorzusehen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Die Mittel in Höhe von 50.000 € wurden in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen. Zum Sachstand siehe die Vorlage unter TOP 1.9.5 der Schulausschuss-Sitzung am 07.03.2017.
k/2017	<u>Stadionrenovierung</u>
	<i>Die Renovierung Stadion 1.08.01 - 5100154 wird ergänzt um den HH Ansatz - Einnahmen durch Eigenmittel Nutzer (TVW) - (Umsetzung eines bestehenden Beschlusses.)</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Die Einzahlungsposition wurde über den Veränderungsnachweis erfasst.
l/2017	<u>Integriertes Handlungskonzept „Dörfliche Entwicklung“</u>
	<i>Dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt sind die konzeptionellen Erfordernisse einschließlich der Ressourcen (Geld, Personal, Zeit) für ein Integriertes Handlungskonzept „Dörfliche Entwicklung“ vorzustellen. Haushaltsmittel sind gegebenenfalls unterjährig abzustimmen und falls erforderlich, die Freigabe bei der Kommunalaufsicht zu verhandeln. Die Realisierung von (Teil)maßnahmen über das LEADER Projekt ist zu prüfen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Das Thema war auf der Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 17.05.2017 (TOP 1.8.1) und wird künftig in der Beschlusskontrolle dieses Fachausschusses weiter vermerkt.
m/2017	<u>Projekt „START“</u>
	<i>Die Stadt Wipperfürth begrüßt das innovative Schul-und Bildungsprojekt START in Trägerschaft der Ökumenischen Initiative. Das Projekt gibt Menschen eine Perspektive, den Schulabschluss nachzuholen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis und anderen kreisangehörigen Gemeinden, sowie Sponsoren die Fortführung des Projektes in interkommunaler Zusammenarbeit auch über 2019 hinaus sicher zu stellen. Die Stadt Wipperfürth erklärt sich bereit, ggfls. auch eigene Mittel</i>

	<i>einzusetzen. Die Stadt dankt ausdrücklich den Sponsoren, insbesondere der HHV-Stiftung für das bisherige Engagement zur Verwirklichung dieser Maßnahme.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Die Abstimmungsgespräche zwischen den Nordkreiskommunen, Kreis, Maßnahmenträger und Hans Hermann Voss-Stiftung laufen.
n/2017	<u>„Spielplatzbericht“</u>
	<i>Dem Bauausschuss (nachrichtlich JHA) ist ein aktueller Spielplatzbericht vorzulegen, der mindestens folgende Parameter umfasst: - aktueller Zustand allgemein, - Spielgeräteangebot, -Investitionsbedarf. Das Kinder-und Jugendparlament ist zu beteiligen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- noch nicht erledigt - Wie im Bauausschuss am 01.06.2017 berichtet, erfolgt nach der Sommerpause eine Informationsvorlage.
o/2017	<u>Sperrung von Haushaltsansätzen</u>
	<i>Die Haushaltsansätze Veränderungsnachweis 500000 Personal Sozialamt Leitung und 900000 Personal Bürgermeister Öffentlichkeitsarbeit werden zugunsten des Haupt- und Finanzausschusses gesperrt.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:
	- erledigt - Die Sperre wurde in der laufenden Haushaltsbewirtschaftung erfasst. Das Thema „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde am 14.03.2017 unter TOP 1.4.2 im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

M/2017/972

I - Sport, Kultur, Touristik

Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik im besonderen Landesinteresse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.06.2017	Kenntnisnahme

Am 25.04.2017 wurden die Fraktionsvorsitzenden per E-Mail über ein Schreiben des Bürgermeisters an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport betreffend die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik im besonderen Landesinteresse informiert.

Im Mai ist die Antwort des Ministeriums eingegangen, die in der Anlage zur Kenntnis gegeben wird.

Anlage:

Schreiben des MFKJKS vom 15.05.2017



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadtverwaltung Wipperfürth
Herrn Michael von Rekowski
Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



18. Mai 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 53-8532
bei Antwort bitte angeben

MR Wolfgang Fischer
Telefon 0211 837-4151
Telefax 0211 837-66-4151
wolf-
gang.fischer@mfkjs.nrw.de

Landesleistungszentrum im besonderen Landesinteresse Ihr Schreiben vom 25. April 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,

mit Ihrem o.a. Schreiben bitten Sie um eine bevorzugte Entscheidung über einen möglichen Landesleistungszentrum im besonderen Landesinteresse in Wipperfürth, da im Rat und in der Verwaltung der Stadt Wipperfürth aktuell wichtige Entscheidungen über die allgemeine Nutzung und über die Sanierung des Leichtathletikstadions Mühlenberg anstehen würden.

Für die Entscheidung des Sportministeriums über die Landesleistungszentren, die das Prädikat „im besonderen Landesinteresse“ erhalten sollen, sind die Ergebnisse der Besprechungen mit den Landesfachverbänden und Spitzenverbänden über die Regionalkonzepte unabdingbare Voraussetzungen. Das Gespräch mit den Leichtathletikverbänden hat zwar stattgefunden, dennoch gibt es gerade in der Frage der Standorte, die das Prädikat „im besonderem Landesinteresse“ erhalten könnten, noch Klärungsbedarf. Insbesondere geht es dabei darum, welche der in Betracht kommenden Standorte die Bedingungen erfüllen.

Nach Abstimmung mit dem Landessportbund wird bei der Entscheidung über die Standorte mit besonderem Landesinteresse folgender Bewertungsmaßstab festgelegt:

- hohe Kaderdichte,
- hohe Anzahl sehr gut qualifizierter Trainer,
- Einbindung in das Verbundsystem Schule und Leistungssport,
- gute Sportstätteninfrastruktur,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

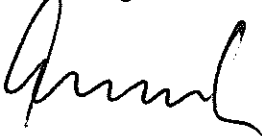
- bisherige Förderung durch die Sportstiftung NRW und
- besondere Bedeutung im Regionalkonzept des Fachverbandes.

Seite 2 von 2

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird auch für die Sportart Leichtathletik nach Möglichkeit bis zu den Sommerferien eine Entscheidung getroffen. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass wir aufgrund der Komplexität des Verfahrens vorab keine Standort bezogenen Einzelfallentscheidungen treffen können. Ich werde Sie so schnell wie möglich über die getroffene Entscheidung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernhard Schwank
Abteilungsleiter Sport

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung	1
--------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2017/971	3
TOP Ö 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Vertreter der katholischen Kirche im Aus	
Vorlage V/2017/621	7
TOP Ö 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Aus	
Vorlage V/2017/640	8
Anlage: Gemeinsamer Antrag CDU und SPD V/2017/640	10
TOP Ö 1.4.3 Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg	
Vorlage V/2017/642	11
Anlage 1: Stellungnahmen aus der Offenlegung des Planentwurfes V/2017	19
Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 110 Don-Bosco-Weg Planteil (verkleinert, o	32
Anlage 3: Textliche Festsetzungen V/2017/642	33
Anlage 4: Begründung V/2017/642	37
Anlage 5: Artenschutzrechtliche Vorprüfung V/2017/642	49
TOP Ö 1.4.4 Integriertes Handlungskonzept Verfügungsfonds	
Vorlage V/2017/641	61
TOP Ö 1.5.1 Festlegung von Standards an den Offenen Ganztagschulen	
Vorlage V/2017/614/1	62
Anlage 1: Kommunales Rahmenkonzept zur Offenen Ganztagschule im Prima	66
Anlage 2: OGS-Richtlinien V/2017/614/1	87
TOP Ö 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 33 Sanierungs-Erweiterung Schützenstraße, 2. Ände	
Vorlage V/2017/628/1	92
Anlage_1_Stellungn_frühzeitige V/2017/628/1	96
Anlage_2_Auszug_Niederschrift V/2017/628/1	100
Anlage_3_Stellungn_Offenlage V/2017/628/1	103
Anlage_4_Planteil V/2017/628/1	105
Anlage_5_Textl-Festsetzungen V/2017/628/1	106
Anlage_6_Begründung V/2017/628/1	112
TOP Ö 1.5.3 V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträg	
Vorlage V/2017/631	114
Anlage 1: V. Änderungssatzung V/2017/631	115
Anlage 2: Synopse V/2017/631	117
TOP Ö 1.5.4 Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen	
Vorlage V/2017/632	118
Anlage 1: Gesamtkonzept Frühe Hilfen V/2017/632	121
TOP Ö 1.5.5 Wipperfürther Weihnachtsdorf	
Vorlage V/2017/639	138
Anlage 1_E-mail von Frau Kamphuis vom 03.05.2017. V/2017/639	140
Anlage 2_Schreiben des ESW vom 02.06.2017 V/2017/639	143
Anlage 3_Schreiben des ESW vom 09.06.2017 V/2017/639	144
TOP Ö 1.8.1 Aufstellung des neuen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln	
Mitteilung M/2017/973	146
Anlage 1: Aktuelle Regionalplandarstellung M/2017/973	149
Anlage 2: Steckbriefe-Regionalplanung M/2017/973	150
TOP Ö 1.8.2 Hausärztlicher Notdienst (Resolution zur Reform des allgemeinen ärz	

Mitteilung M/2017/960	165
TOP Ö 1.8.3 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2016	
Mitteilung M/2017/966	167
Anlage: KSK-Aktivitäten 2016 M/2017/966	168
TOP Ö 1.8.4 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 - 201	
Mitteilung M/2017/974	174
Anlage: Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse M/2017/97	175
TOP Ö 1.8.5 Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Leichtathletik	
Mitteilung M/2017/972	185
Anlage 1: Schreiben MFKJKS 2017_05_15 M/2017/972	186
Inhaltsverzeichnis	188